



FORSCHUNGSBERICHTE Nr. 67

Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg

Christian Pfeiffer, Katrin Brettfeld und Ingo Delzer

1997

**Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KfN), Lützerodestr. 9, 30161 Hannover
Tel. 0511-34836-0, Fax 0511-34836-10
<http://sun1.rrzn.uni-hannover.de/n5x5link/>
e-mail: kfn@kfn.uni-hannover.de**

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Vorbemerkung	1
2. Die beschränkte Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)	1
3. Die Kriminalitätsentwicklung in Hamburg im Überblick - Straftaten und ihre Aufklärungsquoten	5
4. Die Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen zu den Jugendlichen sowie den anderen Altersgruppen, 1985 bis 1996	13
Exkurs: Die polizeilich registrierten Opfer der Gewaltkriminalität in Hamburg	25-27
5. Zur Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen von jungen Ausländern und jungen Deutschen	37
6. Die staatsanwaltschaftlichen Verfahrensentscheidungen gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden	47
7. Die Strafverfolgung von Jugendlichen und Heranwachsenden in Hamburg	55
8. Die Interpretation der bisherigen Befunde	66
9. Folgerungen zur Strafverfolgung und Prävention von Jugendkriminalität	76
10. Literatur	86

Tabellenanhang

Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg

Christian Pfeiffer, Katrin Brettfeld und Ingo Delzer

1. Vorbemerkung

Im Jahr 1997 wurde das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) von der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Amt für Jugend, damit beauftragt, ein Gutachten zur Entwicklung der Jugenddelinquenz und der jugendstrafrechtlichen Praxis der Stadt Hamburg zu verfassen. Als Datenbasis wurden hierfür die Polizeiliche Kriminalstatistik, die staatsanwaltschaftliche Erledigungsstatistik und die Strafverfolgungsstatistik Hamburg verwendet sowie ergänzende Informationen, die dem KFN von den Hamburger Behörden zur Verfügung gestellt wurden. Das KFN hat ferner auch Vergleichsdaten der anderen Stadtstaaten sowie des benachbarten Niedersachsen einbezogen und auf Erkenntnisse einer Untersuchung zurückgegriffen, die es kürzlich zu derselben Thematik in bezug auf zehn europäische Länder für die Europäische Union erarbeitet hat.

2. Die beschränkte Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

Eine zentrale Datenquelle der Untersuchung ist die PKS, und hier wiederum die von der Polizei veröffentlichten Tatverdächtigenstatistiken. Deren Aussagekraft wird zunächst dadurch relativiert, daß der Polizei ein großer Teil der sich tatsächlich ereignenden Straftaten nicht bekannt wird. Der Umfang dieses **Dunkelfeldes** variiert nach der Art der Delikte. Bankraub beispielsweise dürfte der Polizei nahezu vollständig gemeldet werden. Ladendiebstähle dagegen geraten höchst selten in die PKS; man schätzt zu etwa 4 bis 6 % (Michaelis, 1991: 3; Bergfelder, 1981: 4 ff.). Das Beispiel zeigt, daß die Frage der Anzeige zunächst einmal davon abhängt, ob die Tat vom Opfer oder anderen Personen überhaupt bemerkt wird. Bei Diebstählen in Kaufhäusern ist das ganz überwiegend nicht der Fall. Aber selbst, wenn es daran keinen Zweifel gibt, wie etwa bei Gewaltdelikten, muß dann noch eine weitere Voraussetzung gegeben sein - die Bereitschaft des Opfers oder eines Zeugen, eine förmliche Anzeige zu erstatten. Insoweit treten im Vergleich verschiedener Delikte erhebliche Schwankungen auf. Eine im Jahr 1992 vom KFN bundesweit durchgeführte Repräsentativbefragung von etwa 10.000 Bürgern hat beispielsweise für Raubdelikte eine Anzeigequote von 46,5 % ergeben, für Vergewaltigung/sexuelle Nötigung dagegen nur eine von 13,5 %. Die Befragung hat ferner deutlich gemacht, daß es bei Eigentumsdelikten offenbar entscheidend darauf ankommt, ob die Betroffenen gegen den Schaden versichert sind. Ist das der Fall, errechnet sich für alle versicherungsrelevanten Delikte eine Anzeigequote von 81,3 %; für nichtversicherte Kriminalitätsoffer derselben Deliktsgruppe ergab sich dagegen eine Quote von 44,6 %¹. Ferner hat die KFN-Untersuchung bei einigen Delikten ein deutliches **Nord-Süd-Gefälle der Anzeigebereitschaft** ergeben. Dies gilt besonders in bezug auf die weniger gravierenden Eigentumsdelikte ("sonstiger Diebstahl"), die im Norden zu 27,7 % zur Kenntnis der Polizei gebracht wurden,

¹ Als versicherungsrelevante Delikte wurden gewertet Einbruchdelikte, Kfz-Diebstahl, Diebstahl aus Kfz, Motorradiebstahl, Fahrraddiebstahl. Es wurden nur Delikte berücksichtigt, die im Zeitraum 1987 bis 1991 begangen wurden und zu denen Informationen sowohl zum Anzeigeverhalten als auch zur Frage eines Versicherungsschutzes vorlagen (n=2.827). Der Unterschied der Anzeigequote ist hoch signifikant ($\chi^2=132.17$; df=2; p<.00001; vgl. Wetzels/Pfeiffer, 1996: 400).

im Süden dagegen nur zu 10 %. Eine Erklärung hierfür könnte sein, daß man im wohlhabenderen Süden solchen Delikten weniger große Bedeutung zumißt. Ein anderes Beispiel sind die Gewaltdelikte, wo der Norden an sich gleich hoch belastet war wie der Süden. Die Anzeigquote betrug hier in bezug auf die schweren Gewaltdelikte² im Norden 51,6 %, dagegen im Süden nur 35,4 %; bei der einfachen Körperverletzung stehen 24,0 % im Norden 16,9 % im Süden gegenüber (Wetzels/Pfeiffer, 1996: 400). Regionale Unterschiede der polizeilich registrierten Kriminalitätsbelastung können also auch auf diesem, in der öffentlichen Diskussion oft nicht berücksichtigten Einflußfaktor beruhen.

Für die Aussagekraft von Längsschnittanalysen zu Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ist entscheidend, ob sich die Anzeigquote im Laufe der Jahre verändert hat. Bedauerlicherweise liegen dazu in Deutschland anders als in den meisten anderen Industriestaaten keine verlässlichen Informationen vor. Voraussetzung hierfür wären regelmäßig wiederholte, repräsentative Bevölkerungsbefragungen zu Opfererfahrungen und dem jeweiligen Anzeigeverhalten. Weder das Bundesinnenministerium noch die Innenministerkonferenz konnten sich bisher dazu entschließen, entsprechende Untersuchungen in Auftrag zu geben. In England werden derartige Victim Surveys seit Anfang der 80er Jahre durchgeführt. Sie zeigen beispielsweise, daß die Anzeigquote der Gewaltdelikte zwar deutlichen Schwankungen unterworfen ist, insgesamt betrachtet aber doch auf einem relativ konstanten Niveau geblieben ist (z. B. 1983: 51,4 %; 1987: 43,4 %; 1991: 47,6 %; 1993: 51,6 % und 1995: 43,9 %). Die in dem Zwölfjahreszeitraum von der englischen Polizei registrierte Zunahme der Gewaltdelikte um etwa das Doppelte kann also nicht mit einer Erhöhung der Anzeigebereitschaft erklärt werden (Mirrlees-Black/Mayhew/Percy, 1996: 20 und 61). Ein anderes Bild ergibt sich zu den Eigentumsdelikten. Insoweit war im Verlauf der 80er Jahre ein kontinuierlicher Anstieg der Anzeigebereitschaft zu verzeichnen. Seit 1991 hat sich dieser Trend jedoch umgedreht. Offenkundig haben Änderungen der **Versicherungsbedingungen** dazu wesentlich beigetragen. Angesichts der vielfach nicht mehr versicherten Bagatellschäden verzichten nun viele der Geschädigten in derartigen Fällen auf eine Meldung an die Polizei (Mirrlees-Black/Mayhew/Percy, 1996: 26 und 16). Dies hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Anzeigquote bei Eigentumsdelikten in England und Wales im Vergleich der Jahre 1991 und 1995 von 60 % auf 55 % zurückgegangen ist. Eine am Landeskriminalamt Hamburg 1995 durchgeführte Analyse von Statistiken des HUK-Verbandes läßt vermuten, daß es in Deutschland eine entsprechende Entwicklung gegeben hat. Nach der Recherche des LKA Hamburg hat der Anteil der Versicherten ohne Voll- und Teilkasko im Zeitraum von 1991 bis 1993 von 18,8 % auf 24,6 % zugenommen. Ferner ist der Anteil der Teilkasko-Versicherten leicht angestiegen, die eine Selbstbeteiligung vereinbart haben - von 52,6 % auf 56,2 % (LKA Hamburg, 1995: 3).

Für die Frage, in welchem Ausmaß Straftaten polizeilich registriert werden, ist neben der Anzeigebereitschaft der Bürger auch die **Personalkapazität der Polizei** von Bedeutung. Eine extrem überlastete Polizei wird bei Bagatelldelikten trotz des geltenden Legalitätsprinzips möglicherweise dazu tendieren, den Bürger "abzuwimmeln", d. h. versuchen, ihn von seinem Vorhaben einer förmlichen Anzeige auf irgendeine Weise abzubringen. Umgekehrt kann aus einer sehr günstigen Personallage ein gegenteiliges Verhalten erwachsen, d. h. ein intensives Bemühen, Fälle zu bekommen, um so durch hohe Fallzahlen einer sonst drohenden Reduzierung des Personals vorzubeugen (Pfeiffer, 1987: 33 ff.). Betrachtet man die Entwicklung der registrierten Kriminalität in Hamburg im Verhältnis zur Personalstärke der Hamburger Polizei, gibt es freilich keinen Anlaß zu der Annahme, daß letzteres sich im Verlauf der letzten zehn

² Zu den schweren Gewaltdelikten wurden gerechnet: Vergewaltigung, Körperverletzung mit Waffen und Raubdelikte.

Jahre in Hamburg abgespielt haben könnte. Zwischen 1985 und 1992 hat sich die absolute Zahl der polizeilich registrierten Straftaten (ohne Verkehrssachen) um 21,3 % erhöht. Dem steht bei der Polizei nur ein Anstieg der Planstellen von 8,8 % gegenüber³. Zwischen 1992 und 1996 ist dann zwar der Rückgang der Kriminalitätszahlen mit - 11,2 % ausgeprägter als der, der zu den Planstellen der Polizei eingetreten ist (- 2,4 %). Aber immer noch ergibt sich für den gesamten Untersuchungszeitraum ein etwas höherer Anstieg der Arbeitsbelastung für die Polizei (+ 7,7 %), als ihre Personalstärke zugenommen hat (+ 6,2 %)⁴.

Bei einer Untersuchung, die primär auf den Tatverdächtigenzahlen beruht, ist neben der Anzeige und der förmlichen Registrierung einer Straftat noch ein dritter Gesichtspunkt für die Dateninterpretation von großer Bedeutung: die **Aufklärungsquote**. Wird dieser Aspekt übersehen, kann es leicht zu Fehldeutungen der Daten kommen. Man läuft Gefahr, die Straftaten aus der Analyse auszublenden, die zwar angezeigt wurden, die die Polizei aber nicht aufklären konnte. In solchen Fällen bleibt offen, ob es sich bei dem Täter beispielsweise um einen jungen oder älteren Menschen gehandelt hat oder welche sonstigen Merkmale er/sie aufweist. Je niedriger die Aufklärungsquoten sind, um so vorsichtiger muß man beim Interpretieren der Tatverdächtigenzahlen sein. Dies soll nachfolgend am Beispiel des Pkw-Diebstahls erläutert werden. Im Jahr 1996 waren laut der PKS Hamburgs 46,2 % der polizeilich registrierten Tatverdächtigen dieses Deliktes männliche Jugendliche und Heranwachsende. Das könnte zu der Einschätzung führen, Autodiebstahl sei mit den Sehnsüchten unreifer Jünglinge und junger Männer zu erklären, die - zumindest einmal für kurze Zeit - Besitzer eines derartigen Statussymbols sein wollten. Wenn man dann jedoch berücksichtigt, daß die Aufklärungsquote bei diesem Delikt im Jahr 1996 nur bei 13,2 % lag, ergibt sich eine völlig andere Beurteilung. Erst dann wird deutlich, daß wir bei 86,8 % solcher Taten keinerlei Erkenntnisse zu den Tatverdächtigen haben. Da man davon ausgehen muß, daß sich die Pkw-Diebstähle der 14- bis unter 21jährigen wesentlich leichter aufklären lassen als die von professionell vorgehenden Diebesbanden, wird jeder Versuch, von der Tatverdächtigenstruktur der aufgeklärten Fälle auf die unaufgeklärten zu schließen, zu reiner Spekulation. Kriminologische Erkenntnisse lassen sich aus den Tatverdächtigenzahlen solcher Delikte deshalb nur im Längsschnittvergleich mehrerer Jahre ableiten. Und auch dies erscheint nur möglich, wenn man die Bedeutung der Aufklärungsquote jeweils mit berücksichtigt. Je stärker der Anteil der aufgeklärten Fälle nach unten oder oben variiert, um so mehr ist das Auf und Ab der Zahlen als Resultat polizeilicher Arbeit und nicht als Abbild einer steigenden oder sinkenden Kriminalitätsbelastung der jeweiligen Altersgruppe zu interpretieren. Zu beachten ist ferner, daß bei den von den Kontrollinstanzen erfaßten Tatverdächtigen sozial randständige Menschen überrepräsentiert sind. Menschen mit höherem sozialen Status und einer überdurchschnittlich entwickelten Handlungskompetenz haben es offenkundig leichter, unentdeckt zu bleiben oder zumindest eine offizielle Registrierung zu vermeiden (Kreuzer et al., 1994: 15 ff.; Kaiser, 1993: 215).

Schließlich darf bei der Interpretation der polizeilichen Daten nicht übersehen werden, daß es sich bei den registrierten Personen nicht um rechtskräftig Verurteilte handelt, sondern um **Tatverdächtige**. Bereits auf der nächsten Ebene der strafrechtlichen Kontrollinstanzen, der Bearbeitung der Ermittlungsakten durch die Staatsanwaltschaft, relativiert sich vieles von dem, was die Polizei festgestellt hat. Die große Mehrheit der Tatverdächtigen wird nicht angeklagt - entweder, weil die Staatsanwaltschaft den Tatverdacht nicht bestätigen kann und das Verfah-

³ Der Stellenbestand hat sich bei der Schutzpolizei von 5.775 auf 6.319 erhöht, bei der Kriminalpolizei von 1.307 auf 1.403 und bei der Wasserschutzpolizei von 520 auf 548. Nicht einbezogen wurden die Planstellen des Ausbildungsvollzuges, deren Zahl zwischen 1985 und 1992 von 700 auf 438 rückläufig war.

⁴ Einem Anstieg von 252.724 auf 272.197 Straftaten steht ein Zuwachs der Planstellen von 7.602 auf 8.072 gegenüber (1996: 6.144 der Schutzpolizei, 1.384 der Kriminalpolizei und 544 der Wasserschutzpolizei).

ren dann nach § 170 Abs. 2 StPO einstellt, oder, weil sie gegenüber dem geständigen Täter eine informelle Reaktion für ausreichend erachtet (vgl. §§ 45 ff. JGG, 153 ff. StPO). Zu beachten ist ferner, daß die Staatsanwaltschaft oder später auch das Gericht in nicht wenigen Fällen die den Tatverdächtigen zur Last gelegten Taten nur in Teilen bestätigt. Aus einem von der Polizei noch als versuchter Totschlag registrierten Sachverhalt kann so in der Strafverfolgungsstatistik eine Körperverletzung werden oder aus einem Raub eine Nötigung. Im Ergebnis kommt es so dazu, daß selbst bei den Delikten der Gewaltkriminalität bundesweit gesehen weniger als die Hälfte der Tatverdächtigen mit einer Verurteilung zu rechnen hat (Pfeiffer/Schöckel, 1990: 414) - und dies, obwohl bei diesen Taten im Vergleich zu den Fällen der Massendelinquenz mit weit größerer Intensität ermittelt wird und zudem eine Einstellung wegen "geringer Schuld" nur selten in Betracht gezogen wird.

Angesichts der bisher vorgetragenen **Interpretationsprobleme der Polizeilichen Kriminalstatistik** könnten Zweifel daran auftreten, ob man Analysen der Kriminalitätsentwicklung überhaupt auf derartige Daten stützen sollte. Gegen diese Sicht sprechen jedoch mehrere Argumente.

Das erste ist ein eher pragmatisches. Zur Beurteilung des Kriminalitätsgeschehens steht gegenwärtig und wohl auch in näherer Zukunft keine alternative Datenquelle zur Verfügung. Die Strafverfolgungsstatistik enthält nur zu jenen Verfahren Angaben, in denen es zur Anklage gekommen ist. Es fehlen all die Fälle, die nicht aufgeklärt werden konnten oder bei denen es nach Abschluß der Ermittlungen zu einer Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gekommen ist. Repräsentative Bevölkerungsbefragungen wiederum geben nur die subjektive Wirklichkeit der Befragten Kriminalitätsoffer wieder. Sie bieten nur zu einem Querschnitt von Fällen Informationen und blenden all die Straftaten völlig aus, die keine Privatpersonen betroffen haben. Die Aussagekraft von Opferbefragungen wird ferner durch Besonderheiten der Personen- bzw. Haushaltsstichproben eingeschränkt, auf denen sie basieren. So werden in den Stichproben regelmäßig Obdachlose, Menschen aus dem Rotlicht- und Drogenmilieu sowie der deutschen Sprache nicht mächtige Ausländer ebenso wie in Institutionen lebende Personen nicht erfaßt. Diese Personen erstatten aber, wenn sie Opfer eines Deliktes werden, teilweise durchaus Anzeige mit der Folge, daß die PKS eine große Gruppe von Delikten gegenüber diesen Privatpersonen enthält, die durch Opferbefragungen meist nicht registriert werden können (Wetzels/Pfeiffer, 1996: 403).

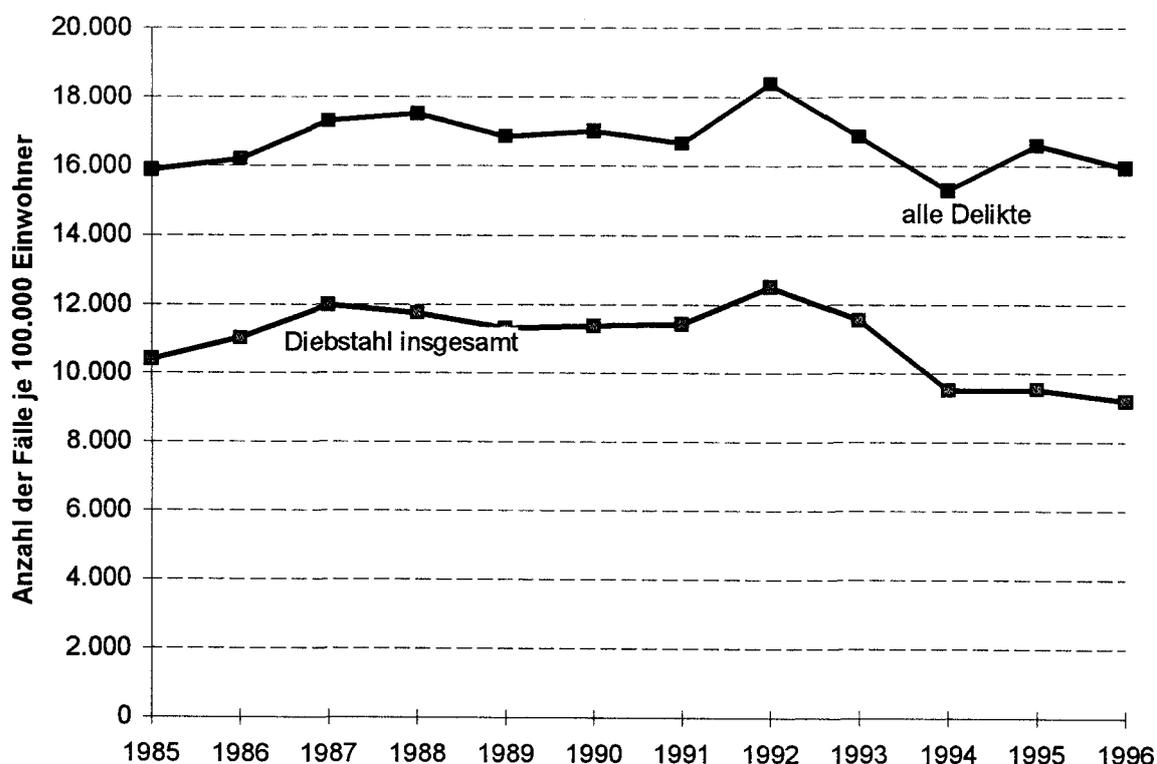
Zum zweiten darf nicht übersehen werden, daß die PKS eine wichtige Funktion erfüllt. Als eine Art Arbeitsnachweis der Polizei informiert sie über die Ermittlungstätigkeit und die abschließende strafrechtliche Bewertung, die die Polizei zu den ihr bekanntgewordenen Taten vorgenommen hat. Darüber hinaus kann die PKS zur Beurteilung des Kriminalitätsgeschehens genutzt werden, soweit die **Rahmenbedingungen der Erfassung und Registrierung von Straftaten** in den betrachteten Zeiträumen und Regionen konstant geblieben sind. Auf diese Frage soll nachfolgend deliktsspezifisch eingegangen werden, sofern dazu in bezug auf die Daten der PKS Hamburg Anlaß besteht. Das Risiko von Fehleinschätzungen, das bei einer ausschließlich auf PKS-Daten beruhenden Untersuchung durchaus besteht, soll hier ferner dadurch vermindert werden, daß auch die Daten der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstatistik und der Strafverfolgungsstatistik herangezogen werden.

3. Die Kriminalitätsentwicklung in Hamburg im Überblick - Straftaten und ihre Aufklärungsquoten

In Anbetracht der Tatsache, daß nur knapp jede zweite der Polizei gemeldete Straftat aufgeklärt wird, erscheint es sinnvoll, vor einer Längsschnittanalyse von Tatverdächtigenzahlen der Jugendlichen und der anderen Altersgruppen zunächst zu untersuchen, wie sich die Daten insgesamt, d. h. einschließlich der nicht aufgeklärten Fälle, entwickelt haben und welche Veränderung es zur Aufklärungsquote bei den verschiedenen Delikten gegeben hat. Wir beschränken uns dabei nachfolgend auf die Zeit seit Mitte der 80er Jahre, weil eine 1983 erfolgte Umstellung der Zählweise von Tatverdächtigen einen Vergleich mit den Daten früherer Jahrzehnte nicht möglich macht.

Die nachfolgende Abbildung 1 vermittelt einen Überblick zur Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität in Hamburg seit dem Jahr 1985. Dargestellt sind die **Häufigkeitszahlen**, d. h. die Zahlen der bekanntgewordenen Straftaten pro 100.000 der jeweiligen Wohnbevölkerung.

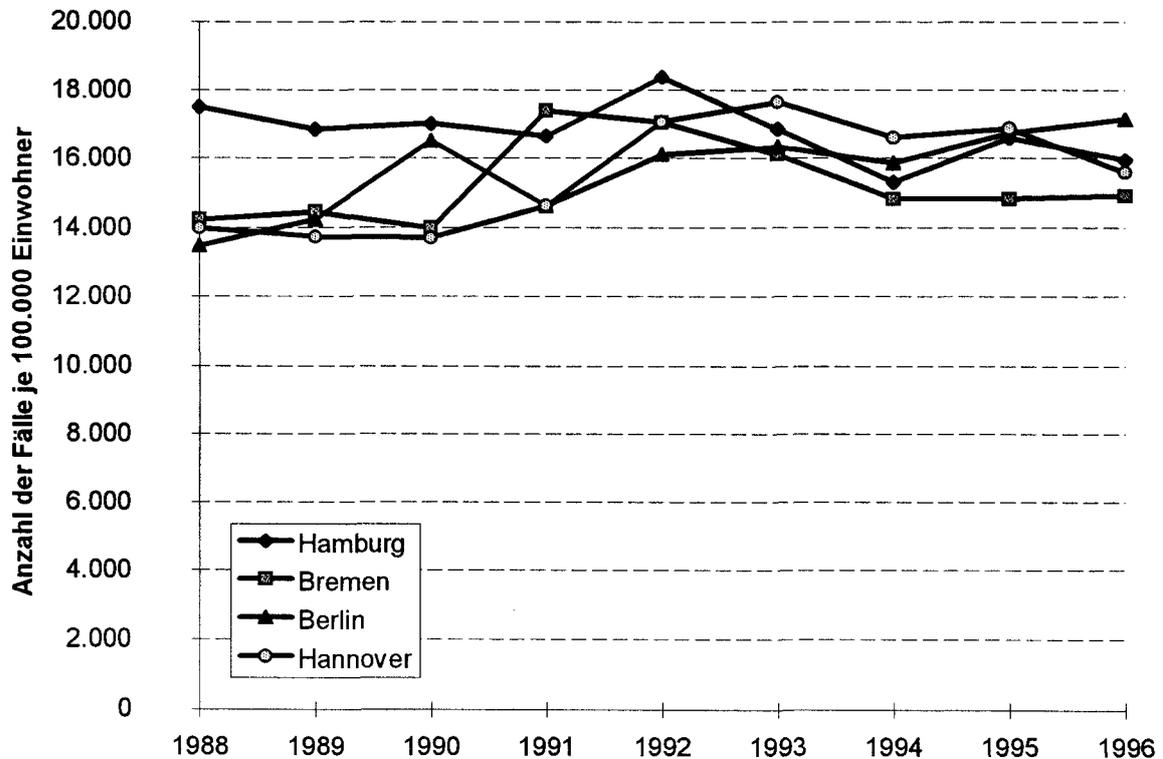
Abbildung 1: Die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität in Hamburg zwischen 1985 und 1996, Häufigkeitszahlen der **Straftaten insgesamt (ohne Straßenverkehr)** sowie der **Diebstahlsdelikte**



Bevor die Zahlen zu weiteren Deliktgruppen dargestellt werden, soll nachfolgend ein erster Überblick zur Kriminalitätsentwicklung in anderen vergleichbaren Großstädten gegeben werden. Wir beschränken uns dabei bewußt auf die norddeutschen Städte Hamburg, Bremen, Hannover sowie auf Berlin. Eine Gegenüberstellung mit den Daten aus süddeutschen Städten wie etwa München oder Stuttgart erscheint wenig sinnvoll. Zum einen gibt es offenkundig zu

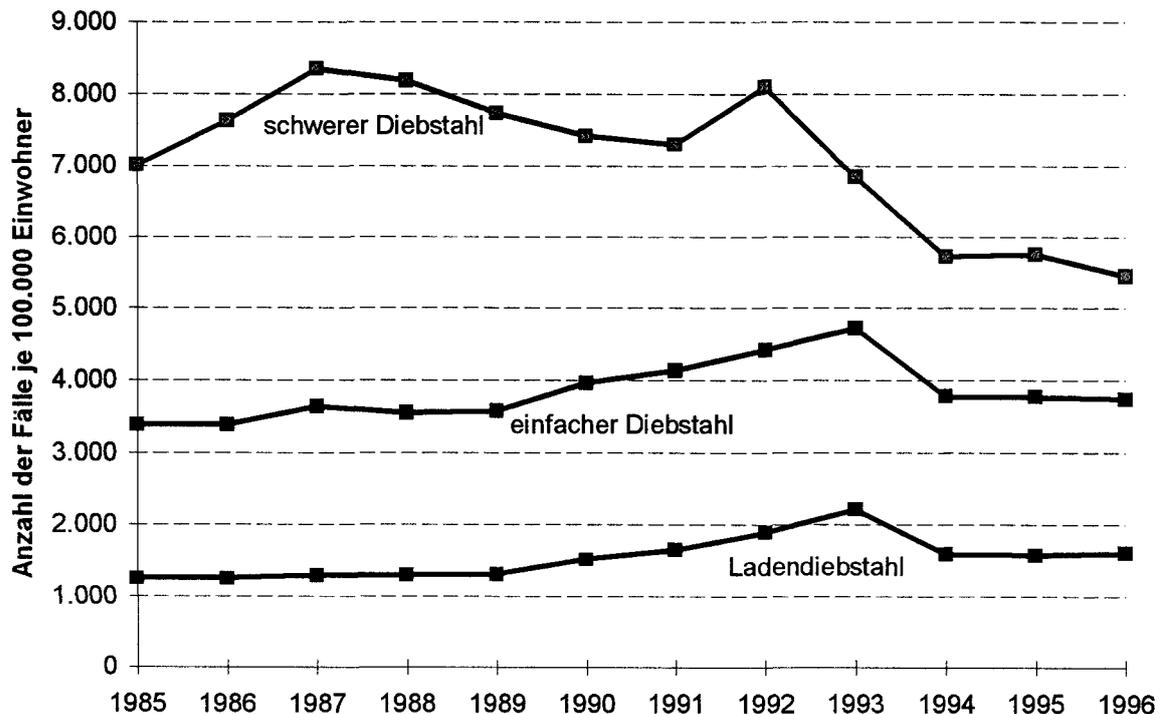
wichtigen Deliktbereichen ein Nord-Süd-Gefälle in der Anzeigebereitschaft der Kriminalitätsoffer (vgl. oben 2.). Zum anderen müssen wir davon ausgehen, daß auch bei der polizeilichen Registrierung der angezeigten Straftaten beträchtliche Nord-Süd-Unterschiede bestehen, die die Vergleichbarkeit der Daten erheblich einschränken (Pfeiffer/Wetzels, 1994; Wetzels/Pfeiffer, 1996).

Abbildung 2: Die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität in Hamburg, Hannover, Bremen und Berlin zwischen 1988 und 1996, Häufigkeitszahlen der Straftaten insgesamt (ohne Straßenverkehr)



Im Jahr 1988 wurden in Hamburg pro 100.000 seiner Wohnbevölkerung um 23,1 % mehr Straftaten registriert als im benachbarten Bremen. Im Vergleich zu Berlin ergibt sich sogar ein Plus von 29,9 %. In den folgenden vier Jahren ist dann jedoch in den drei zum Vergleich herangezogenen Städten die Kriminalität wesentlich stärker angestiegen als in Hamburg mit der Folge, daß die regionalen Unterschiede im Jahr 1992 nur noch gering ausfallen. Danach hat die Einbeziehung Ost-Berlins und die geographische Lage Berlins offenkundig dazu beigetragen, daß dort die Zahlen weiter zugenommen haben. In Hamburg dagegen fällt der Kriminalitätsrückgang seit 1992 deutlicher aus als in Bremen und Hannover mit dem Ergebnis, daß Hamburg im Jahr 1996 als einzige der vier Städte im Vergleich zu 1988 eine niedrigere Kriminalitätsbelastung aufweist (- 8,9 % im Vergleich zu + 11,5 % in Hannover, + 4,9 % in Bremen und + 27,2 % in Berlin).

Abbildung 3: Die Entwicklung der Häufigkeitszahlen für **Diebstahlsdelikte** in Hamburg, 1985 bis 1996



Die Abbildung zeigt, daß die Häufigkeitszahl der insgesamt registrierten Kriminalität bei leichten Schwankungen bis zum Jahr 1992 um ca. 16 % zugenommen hat. Danach ist es dann jedoch zu einem deutlichen Rückgang gekommen mit dem Ergebnis, daß die Zahl der in Hamburg pro 100.000 Einwohner polizeilich registrierten Delikte im Jahr 1996 fast genau auf dem Stand von 1985 liegt (+ 0,4 %). Zu den Diebstahlsdelikten ergibt sich sogar für das Jahr 1996 im Vergleich zu 1985 ein Rückgang der Häufigkeitszahl um 11,6 %.

Die Häufigkeitszahl des schweren Diebstahls hatte zunächst ihren höchsten Stand im Jahr 1987. Nach zwischenzeitlichem Rückgang erreichte sie 1992 noch einmal einen Wert, der um knapp 16 % über dem des Jahres 1985 lag. Dann jedoch ist es bis zum Jahr 1996 zu einer starken Abnahme gekommen mit der Folge, daß sich für 1996 eine Häufigkeitszahl ergibt, die um 22,2 % unter der des Jahres 1985 liegt. Angesichts der vom LKA Hamburg bereits 1995 festgestellten Veränderungen der Versicherungsbedingungen gegenüber Schäden, die durch derartige Straftaten entstehen, erscheint die Annahme plausibel, daß die Abnahme der Fälle des schweren Diebstahls auch mit einer rückläufigen Anzeigebereitschaft zusammenhängt. Dafür spricht im übrigen die Tatsache, daß die Häufigkeitszahlen des einfachen Diebstahls bzw. des Ladendiebstahls einen etwas anderen Verlauf genommen haben. Zwar sind auch sie seit 1993 rückläufig, liegen aber im Jahr 1996 über 10,3 bzw. 28,6 % über den Ausgangswerten des Jahres 1985. In Ermangelung von Daten aus repräsentativen Opferbefragungen, die über die Anzeigequote Auskunft geben, konnte die These einer beim schweren Diebstahl sinkenden Anzeigebereitschaft allerdings nicht überprüft werden.

Die Abbildungen 4 und 5 vermitteln einen Überblick zur Entwicklung der Gewaltkriminalität in Hamburg - zunächst für die gesamte Gewaltkriminalität und danach für die Untergruppen der personenbezogenen Gewalttaten und der Raubdelikte.

Abbildung 4: Die Häufigkeitszahlen der **Gewaltkriminalität** insgesamt sowie der personenbezogenen Gewalttaten und Raubdelikte in Hamburg, 1985 bis 1996

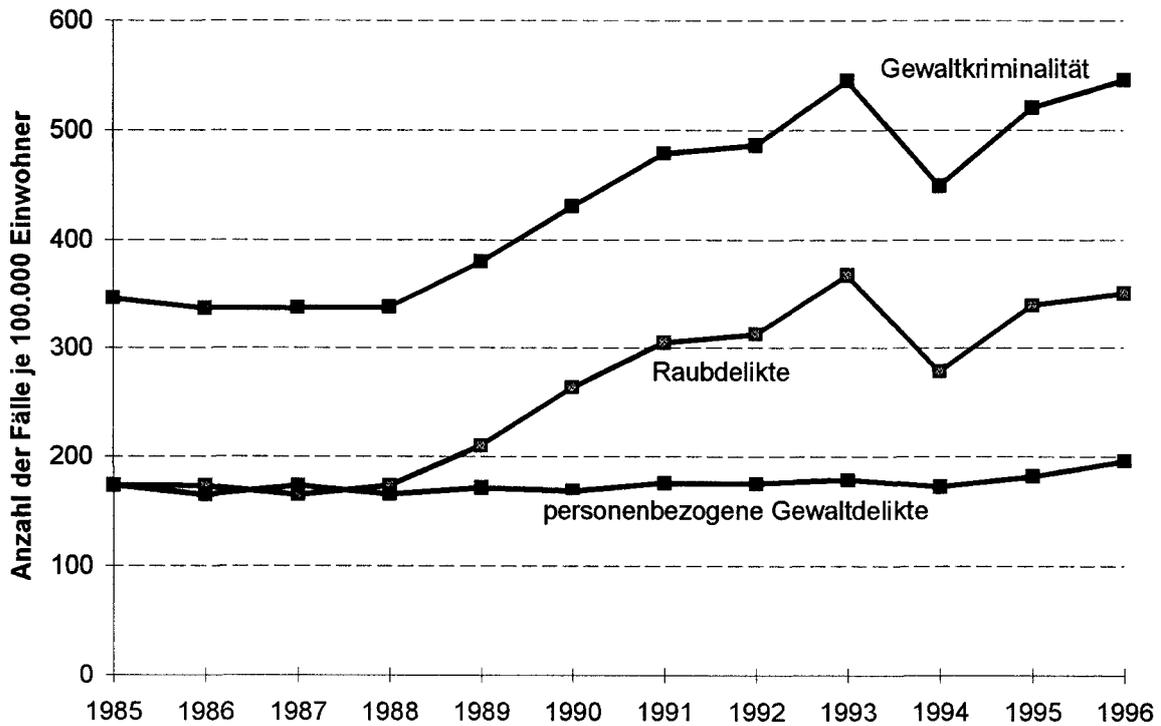
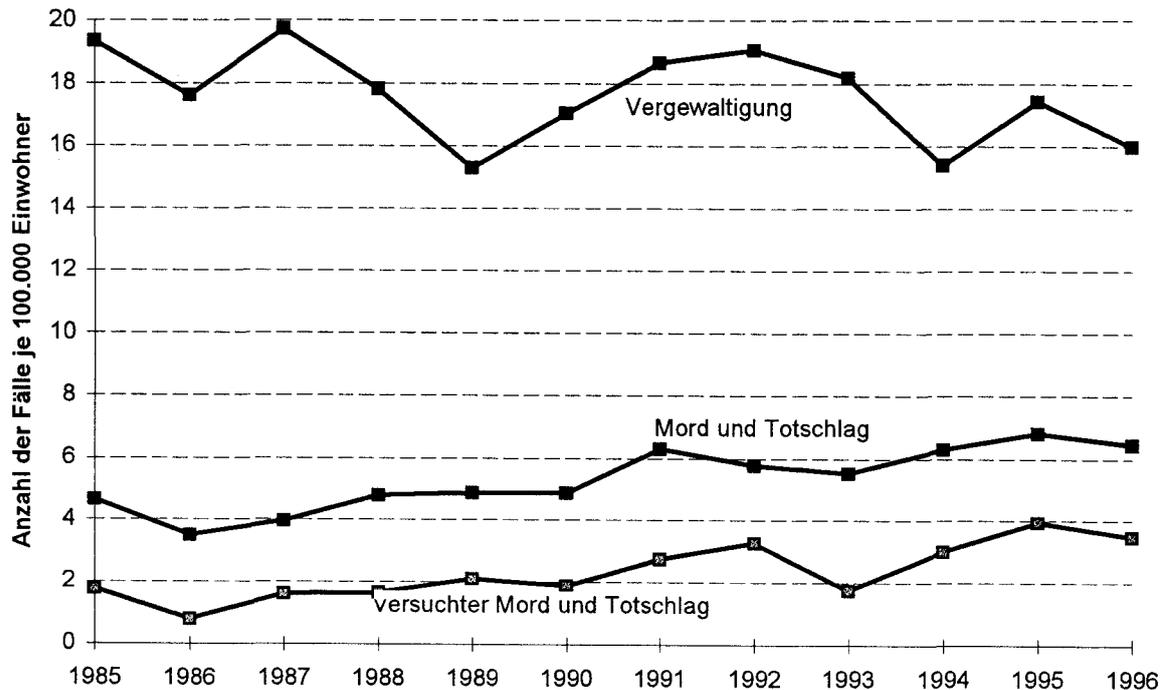


Abbildung 5: Die Häufigkeitszahlen der **Vergewaltigung** und der **Tötungsdelikte** in Hamburg, 1985 bis 1996



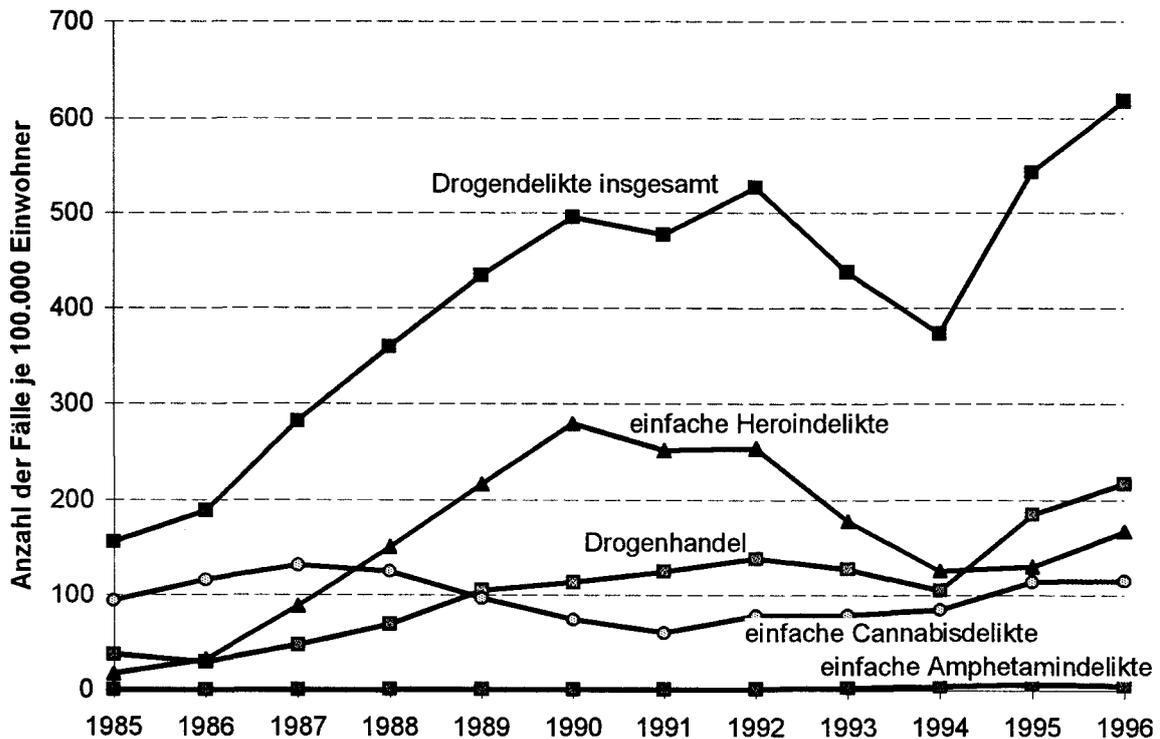
Die Häufigkeitszahl der insgesamt registrierten **Gewaltdelikte** war zwischen 1985 und 1988 noch leicht zurückgegangen. Dann jedoch ist es bis 1993 zu einem steilen Anstieg der Gewalt-

kriminalität gekommen, der fast ausschließlich auf einer Zunahme von Raubtaten beruhte. Einem zwischenzeitlichen Rückgang im Jahr 1994 folgte in den nächsten zwei Jahren wiederum ein steiler Anstieg mit dem Ergebnis, daß sich für 1996 mit 546 Gewalttaten pro 100.000 Einwohner eine um 57,7 % höhere Belastung ergibt als im Jahr 1985. Die Häufigkeitszahl der Raubdelikte liegt 1996 mit 350,5 sogar etwa doppelt so hoch wie elf Jahre zuvor. Im Vergleich dazu hat die gefährliche/schwere Körperverletzung mit einem Anstieg um 16,1 % nur geringfügig zugenommen.

Zur Vergewaltigung zeigt sich bei zwischenzeitlichen Schwankungen insgesamt gesehen ein leichter Rückgang. Die Häufigkeitszahl des Jahres 1996 liegt um 17,4 % unter der von 1985. Die Zahl der Tötungsdelikte pro 100.000 Einwohner ist in demselben Zeitraum um 38,6 % angestiegen. Dies beruht aber fast ausschließlich auf einer starken Zunahme der versuchten Tötungsdelikte. Die Häufigkeitszahl der vollendeten Fälle von Mord oder Totschlag hat sich in dem Untersuchungszeitraum nur geringfügig verändert (+ 3,5 %).

Schließlich soll im Rahmen dieses Überblicks auch auf die **Rauschgiftdelikte** eingegangen werden. In der nachfolgenden Abbildung 6 wird nach einfachen Cannabis-, Heroin- und Amphetaminstraftaten unterschieden. Ferner werden die Häufigkeitszahlen des Drogenhandels dargestellt. Straftaten mit Kokain sowie die illegale Einfuhr von Betäubungsmitteln werden nicht in das Schaubild aufgenommen, weil sie im Vergleich zu den dort erfaßten Delikten zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen. Bei Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz muß beachtet werden, daß es sich bei ihnen um Kontrolldelikte handelt, also um Gesetzesverstöße, die fast nur durch die Ermittlungsarbeit der Polizei bekannt werden. Das Auf und Ab der Zahlen ist deshalb in hohem Maße durch Änderungen der polizeilichen Kontrollstrategien beeinflusst.

Abbildung 6: Häufigkeitszahlen der **Drogendelikte** insgesamt, der einfachen Cannabis-, Amphetamin- und Heroindelikte sowie des Drogenhandels in Hamburg, 1985 bis 1996



Die unterschiedlichen Kurvenverläufe für Cannabis- und Heroindelikte signalisieren, daß die Hamburger Polizei ihre Aufmerksamkeit zwischen 1986 und 1990 zunehmend von den einfachen Cannabisdelikten auf den Besitz von Heroin verlagert hat. Danach haben die Zahlen der einfachen Heroindelikte pro 100.000 Einwohner bis 1994 wieder um mehr als die Hälfte abgenommen, die der einfachen Cannabisdelikte sind geringfügig angestiegen. Auffallend ist ferner, daß sich die Häufigkeitszahl des Drogenhandels zwischen 1985 und 1994 mehr als verdoppelt hat. Danach ist es offenkundig zu einem erneuten Wandel der polizeilichen Kontrollstrategien gekommen. Binnen zwei Jahren stieg die Häufigkeitszahl des Drogenhandels noch einmal um fast das Doppelte an (+ 106,8 %), die der Heroindelikte wuchs um 32,9 % und die der Cannabisdelikte um 37,0 %. Im Vergleich dazu fällt die Häufigkeitszahl der Amphetamindelikte (einfache BtMG-Verstöße mit Ecstasy) noch erheblich niedriger aus. Wegen ihrer hohen Anstiegsquote (+ 82,5 % im Verlauf der letzten vier Jahre) haben wir sie trotzdem mit in die Abbildung aufgenommen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 wird der **Gesamtüberblick zur jüngeren Kriminalitätsentwicklung** in Hamburg auf die Daten der Jahre 1985, 1992 und 1996 beschränkt. Zu ausgewählten Straftaten und Deliktgruppen werden die absoluten Zahlen sowie die Häufigkeitszahlen (HZ) dargestellt. Es folgen die Prozentangaben zur Veränderung der Kriminalität zwischen 1985 und 1992, zwischen 1992 und 1996 und schließlich in der letzten Spalte der Prozentwert der Veränderung zwischen 1985 und 1996.

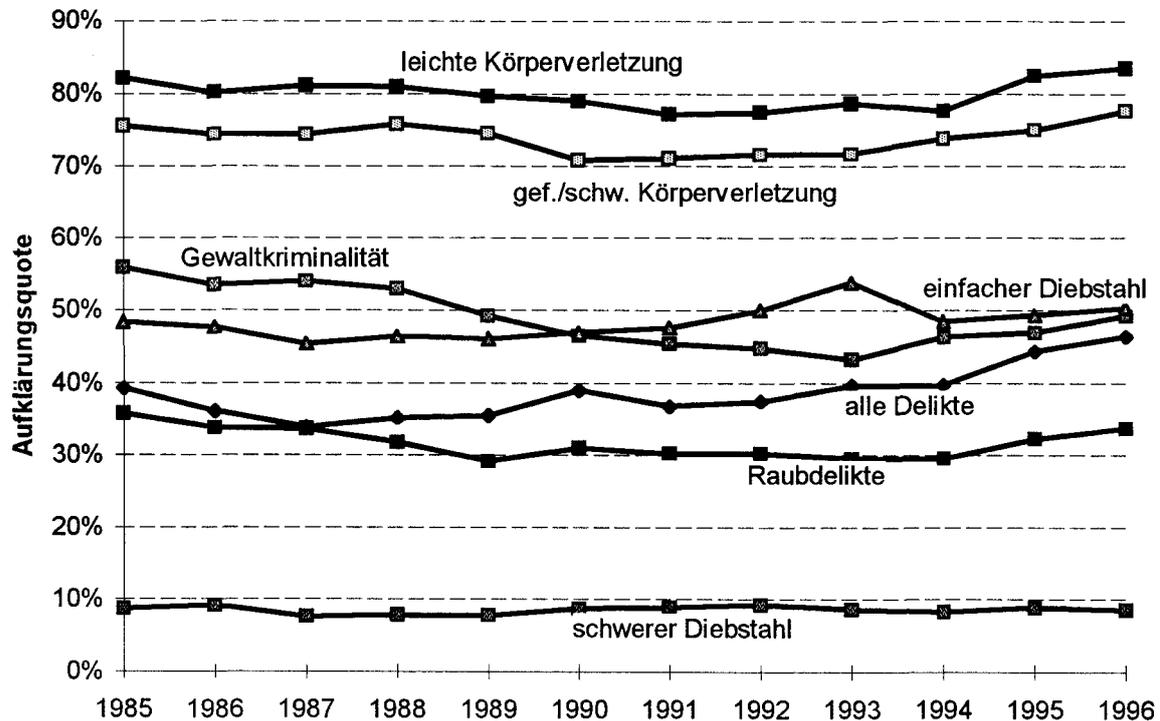
Tabelle 1: Die Kriminalitätsentwicklung in Hamburg seit 1985, Straftaten insgesamt und ausgewählte Delikte bzw. Deliktgruppen, absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

DELIKTSART	BevZ	1592447 1985	1626220 1990	1668757 1992	1707901 1996	7,3% 85-96	2,3% 92-96
PKS alle Delikte (ohne Verkehr)	N	252724	276413	306643	272197	7,7%	-11,2%
	HZ	15870,17	16997,27	18375,53	15937,52	0,4%	-13,3%
892 Gewaltkriminalität	N	5513	7001	8114	9322	69,1%	14,9%
	HZ	346,20	430,51	486,23	545,82	57,7%	12,3%
0100+0210 Mord+Totschlag	N	74	79	96	110	48,6%	14,6%
	HZ	4,65	4,86	5,75	6,44	38,6%	12,0%
Versuch Mord+Totschlag	N	28	30	54	59	110,7%	9,3%
	HZ	1,76	1,84	3,24	3,45	96,5%	6,8%
111 Vergewaltigung	N	308	277	318	273	-11,4%	-14,2%
	HZ	19,34	17,03	19,06	15,98	-17,4%	-16,1%
21 Raubdelikte	N	2763	4278	5205	5983	116,5%	14,9%
	HZ	173,51	263,06	311,91	350,31	101,9%	12,3%
222 schwere/gef. Körperverletzung	N	2357	2355	2485	2934	24,5%	18,1%
	HZ	148,01	144,81	148,91	171,79	16,1%	15,4%
**** Diebstahl insgesamt	N	165580	185136	209039	156920	-5,2%	-24,9%
	HZ	10397,83	11384,44	12526,63	9187,89	-11,6%	-26,7%
4... schw. Diebstahl	N	111600	120661	135244	93085	-16,6%	-31,2%
	HZ	7008,08	7419,72	8104,48	5450,26	-22,2%	-32,8%
3... einfacher Diebstahl	N	53980	64475	73795	63835	18,3%	-13,5%
	HZ	3389,75	3964,72	4422,15	3737,63	10,3%	-15,5%
326 Ladendiebstahl	N	19961	24784	31518	27525	37,9%	-12,7%
	HZ	1253,48	1524,03	1888,71	1611,63	28,6%	-14,7%
51 Betrug	N	33955	28749	26635	31979	-5,8%	20,1%
	HZ	2132,25	1767,84	1596,10	1872,42	-12,2%	17,3%
224 vorsätzliche/ leicht. Körperverl.	N	6145	4796	5207	6472	5,3%	24,3%
	HZ	385,88	294,92	312,03	378,94	-1,8%	21,4%
674 Sachbeschädigung	N	14740	16464	19503	19645	33,3%	0,7%
	HZ	925,62	1012,41	1168,71	1150,24	24,3%	-1,6%
515 "Schwarzfahren"	N	15642	9124	9879	11649	-25,5%	17,9%
	HZ	982,26	561,06	592,00	682,07	-30,6%	15,2%
725 AsylIG	N	2539	2664	3340	10080	297,0%	201,8%
	HZ	159,44	163,82	200,15	590,20	270,2%	194,9%
7300 Drogendelikte insg.	N	2489	8057	8790	10558	324,2%	20,1%
	HZ	156,30	495,44	526,74	618,19	295,5%	17,4%
7311 einfache Verstöße gg. BtMG mit Heroin	N	270	4548	4236	2859	958,9%	-32,5%
	HZ	16,96	279,67	253,84	167,40	887,3%	-34,1%
7318 einfache Verstöße gg. BtMG mit Cannabis	N	1498	1205	1299	1974	31,8%	52,0%
	HZ	94,07	74,10	77,84	115,58	22,9%	48,5%
7320 Drogenhandel	N	584	1846	2312	3715	536,1%	60,7%
	HZ	36,67	113,51	138,55	217,52	493,1%	57,0%

Die Tabelle zeigt, daß die absolute Zahl der registrierten Delikte zwischen 1985 und 1992 um etwa ein Fünftel zugenommen hat. Die höchsten Anstiegsquoten ergaben sich zu den Drogendelikten, dem Ladendiebstahl und den Raubdelikten. Danach ist es zwischen 1992 und 1996 in bezug auf die meisten Deliktgruppen zu einem deutlichen Kriminalitätsrückgang gekommen. Ein völlig anderes Bild zeichnet sich allerdings zu den Verstößen gegen Ausländer- und Asylverfahrensgesetz ab, deren Häufigkeitszahl sich seit 1992 etwa verdreifacht hat (+ 194,9 %). Ein beachtlicher Kriminalitätsanstieg ist im Verlauf der letzten vier Jahre ferner zu einfachen

Cannabis-Verstößen zu verzeichnen (+ 48,5 %) sowie zu den Betrugsdelikten (+ 17,3 %) und der leichten Körperverletzung (+ 21,5 %).

Abbildung 7: Die Entwicklung der **Aufklärungsquoten** für ausgewählte Delikte und Deliktgruppen in Hamburg, 1985 bis 1996



In der Zeit zwischen 1985 und 1994 bewegte sich die insgesamt errechnete **Aufklärungsquote** bei leichten Schwankungen stets zwischen 33,8 % und 39,7 %. Im Verlauf der letzten beiden Jahre ist sie dann jedoch auf zunächst 44,4 % und dann 46,4 % angestiegen. Diese erfreuliche Entwicklung beruht allerdings primär auf einer **veränderten Zusammensetzung der registrierten Straftaten**. Der Anteil der sogenannten Kontrolldelikte, bei denen mit der polizeilich erfaßten Tat in aller Regel auch der Tatverdächtige feststeht (Ladendiebstahl, Verstöße gegen Ausländer- und Asylverfahrensgesetz, "Schwarzfahren", einfache Verstöße mit Cannabis bzw. Heroin), lag im Jahr 1985 bei 15,8 %. Im Jahr 1996 dagegen waren 19,9 % aller Delikte dieser Kategorie von Fällen zuzurechnen, bei denen die Aufklärungsquote durchweg zwischen 95 und 100 % liegt. Hinzu kommt, daß im Verlauf der letzten beiden Jahre die Zahl der sogenannten Kontaktdelikte überproportional angewachsen ist, d. h. solcher Straftaten, bei denen das Opfer der Polizei oft den Namen des Tatverdächtigen oder zumindest eine brauchbare Täterbeschreibung geben kann⁵. Bei anderen Fallkategorien, bei denen der Aufklärungserfolg primär auf der polizeilichen Ermittlungsarbeit beruht, sind die Aufklärungsquoten in dem hier betrachteten Untersuchungszeitraum weitgehend konstant geblieben. Dies spielt etwa in bezug auf den schweren Diebstahl (1985: 8,7 %; 1996: 8,5 %) eine Rolle. Auffallend ist insbesondere, daß die Aufklärungsquote der Gewaltkriminalität zwischen 1985 und 1993 stark gesunken ist (von 55,8 % auf 43,2 %). Danach gab es zwar wieder eine Aufwärtsentwicklung, die Quote von 49,2 % des Jahres 1996 liegt aber immer noch deutlich unter der von 1985. Dies verdient deshalb Beachtung, weil sich später zeigen wird, daß die Tatverdächtigen-

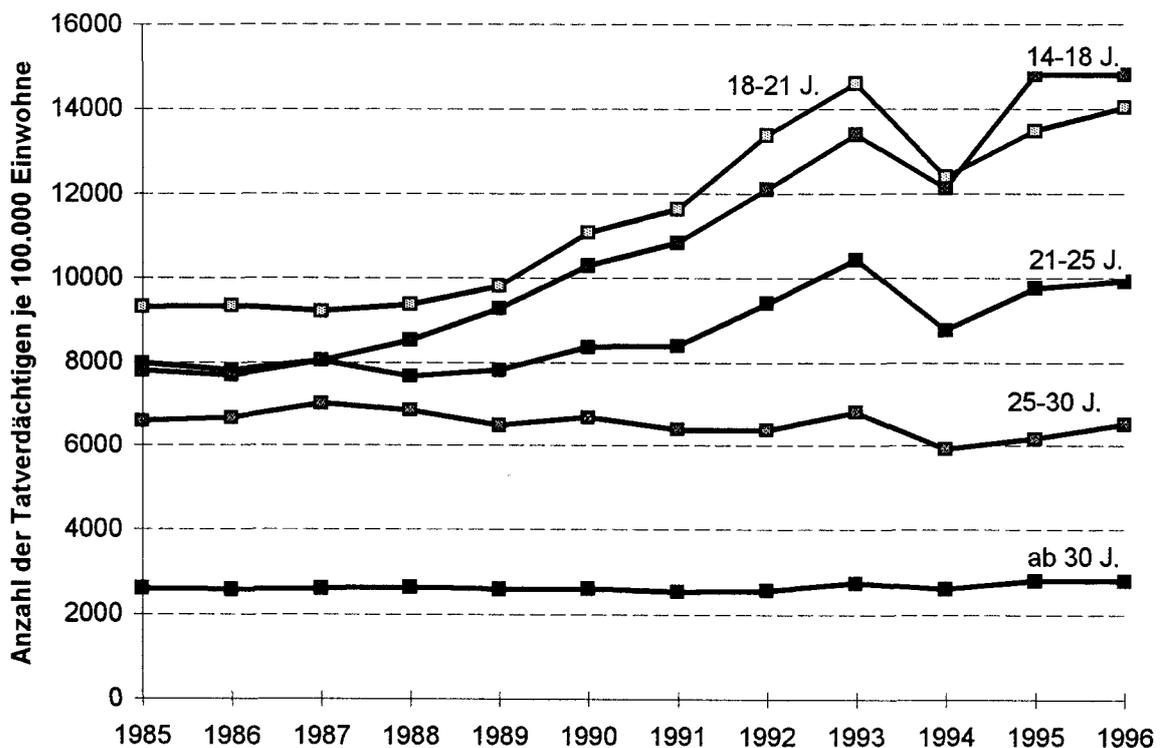
⁵ Zu den Kontaktdelikten zählen insbesondere die Fälle der Gewaltkriminalität (ohne die vollendeten Tötungen) sowie die einfache Körperverletzung - ihr Anteil betrug 1994 4,9 %, 1996 dagegen 5,8 %.

zahlen der Gewaltkriminalität seit Mitte der 80er Jahre stark angestiegen sind. Bei konstanten Aufklärungserfolgen wäre diese Zunahme noch deutlicher ausgefallen.

4. Die Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen zu den Jugendlichen sowie den anderen Altersgruppen, 1985 bis 1996

Nachfolgend wird ein erster Überblick dazu vermittelt, wie sich zwischen 1985 und 1996 für die verschiedenen Altersgruppen die Zahl der Tatverdächtigen pro 100.000 der jeweiligen Wohnbevölkerung (Tatverdächtigenziffer, abgek. TVZ) verändert hat. Abbildung 8 zeigt die Entwicklung der TVZ für alle Delikte.

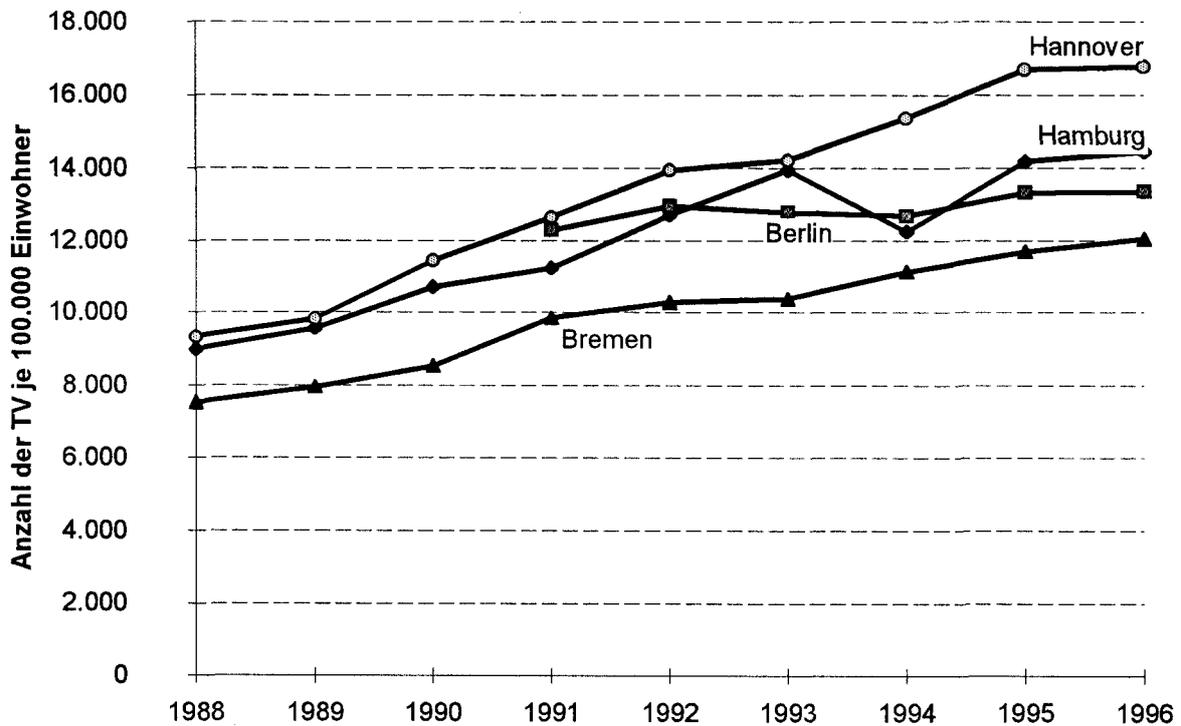
Abbildung 8: Die Entwicklung der TVZ für verschiedene Altersgruppen, alle Delikte (ohne Straßenverkehr), Hamburg, 1985 bis 1996



Der Verlauf der Kurven signalisiert gegenläufige Tendenzen für Jung und Alt. Bei den 25- bis 30jährigen hat die polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung im Verlauf der zwölf Jahre bei leichten Schwankungen nach oben und unten im Vergleich von 1996 zu 1985 geringfügig abgenommen (- 1,1 %). Bei den ab 30jährigen ist sie leicht angestiegen (+ 7,2 %). Völlig anders stellt sich die Situation bei den drei jüngeren Altersgruppen dar. Im Zeitraum von 1985 bis 1996 hat die TVZ der Jugendlichen mit + 89,8 % am stärksten zugenommen. Bei den Heranwachsenden ist ein Anstieg um 50,6 % zu verzeichnen und bei den 21- bis unter 25jährigen ein Plus von 24,6 %. Auffallend ist bei allen drei Gruppen, daß es 1994 zu einem starken Kriminalitätsrückgang gekommen war, dem allerdings in den beiden folgenden Jahren wieder ein deutlicher Anstieg folgte. Eine Differenzierung nach Deutschen und Nichtdeutschen wird zeigen, daß dies primär durch eine starke Abnahme der Zahlen von tatverdächtigen Asylbewerbern bedingt war.

Auch zu dieser Abbildung soll nachfolgend der Städtevergleich mit Bremen, Hannover und Berlin in die Datenanalyse aufgenommen werden. Wir fassen hierfür die Jugendlichen und Heranwachsenden zur Altersgruppe der 14- bis unter 21jährigen zusammen. Berlin konnte erst ab dem Jahr 1991 in die Abbildung einbezogen werden, weil junge Ostberliner in den beiden Jahren zuvor in der Statistik nur als Tatverdächtige, nicht aber als in Berlin wohnhaft gezählt werden konnten, was in West-Berlin zu extrem überhöhten Tatverdächtigenziffern geführt hat.

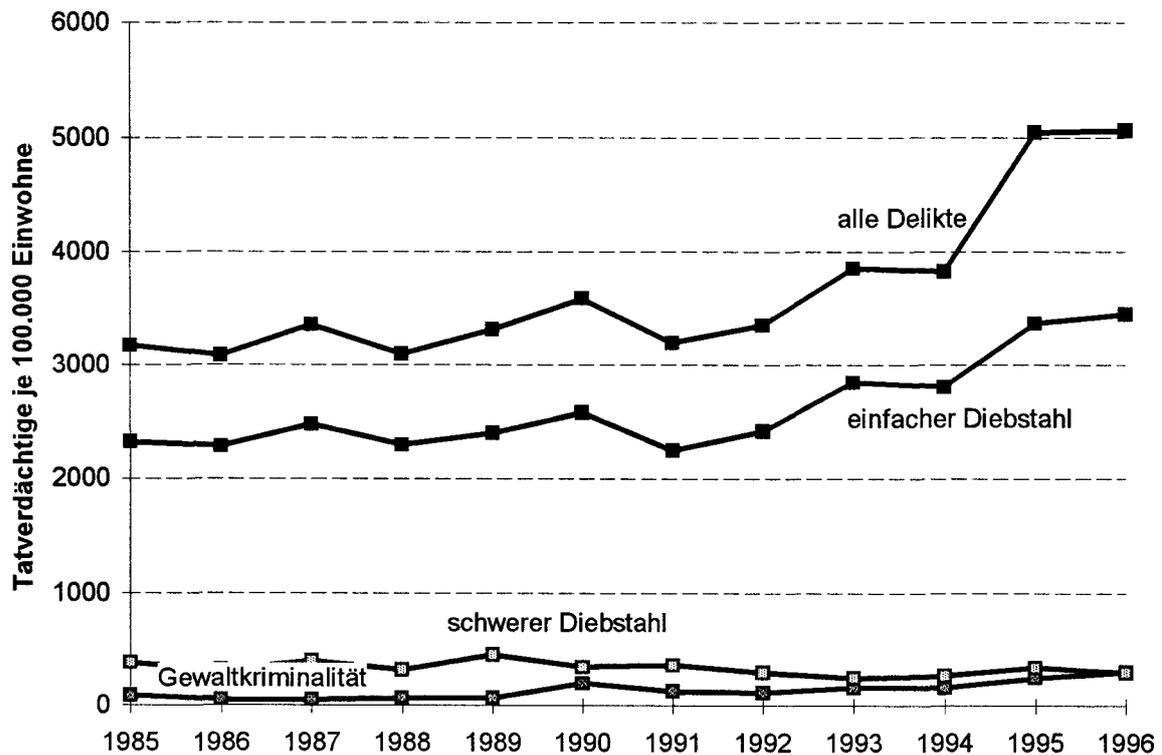
Abbildung 9: Die Entwicklung der TVZ der 14- bis unter 21jährigen in **Hamburg, Hannover, Bremen und Berlin**, alle Delikte (ohne Straßenverkehr), 1988 bis 1996



Die mit Abstand höchste Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen und Heranwachsenden weist im Vergleich der vier Städte für den gesamten Untersuchungszeitraum Hannover auf. Hamburg folgt an zweiter Stelle, wobei allerdings auffällt, daß der Abstand zu Hannover sich seit 1993 erheblich vergrößert hat. Es folgt Berlin, in dem die Tatverdächtigenziffern der 14- bis unter 21jährigen seit 1991 nur geringfügig zugenommen haben. Die niedrigste Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen und Heranwachsenden ergibt sich in allen acht Jahren für Bremen.

In den bisherigen beiden Abbildungen der Tatverdächtigenziffern wurden die der **Kinder** bewußt nicht aufgenommen. Unter 14jährige sind in Deutschland nicht strafmündig. Man wird deshalb davon ausgehen können, daß die meisten Opfer und Zeugen der von Kinder begangenen Delikte von vornherein auf eine Mitteilung an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft verzichten. Ferner ist zu vermuten, daß die Polizei bei hoher Arbeitsbelastung Prioritäten setzen muß und schon deswegen dazu tendiert, Kinderdelinquenz nicht mit demselben Nachdruck zu bearbeiten wie Anzeigen gegen strafmündige Personen. Es gibt deutliche Hinweise darauf, daß insbesondere die meist im Bagatellbereich liegenden Ladendiebstähle von Kindern in vielen Städten auch dann nicht in die Tatverdächtigenstatistik der Polizei gelangen, wenn die Kinder in den Kaufhäusern von den Ladendetektiven oder Kaufhauspersonal registriert worden sind (Pfeiffer, 1995: 31).

Abbildung 10: Die Entwicklung der TVZ für acht- bis unter 14jährige Kinder, alle Delikte und einzelne Deliktsgruppen, Hamburg, 1985 bis 1996



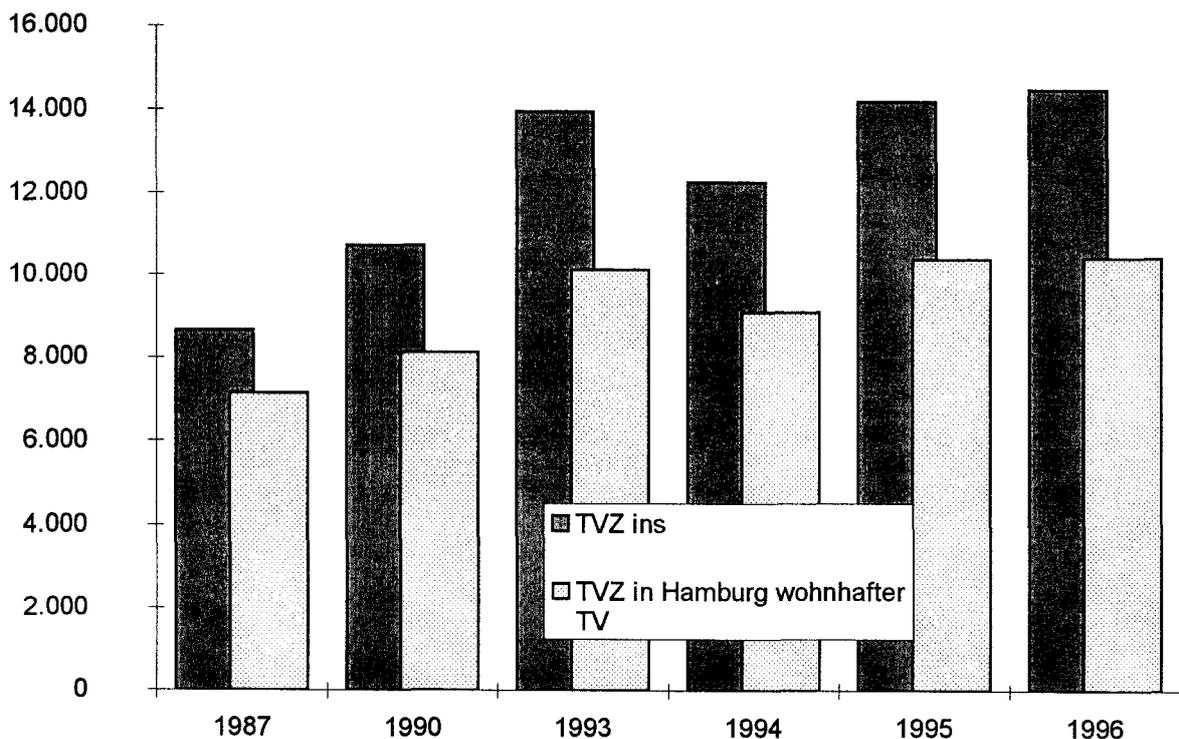
Von 1985 bis 1991 war in Hamburg zur polizeilich registrierten Kinderdelinquenz nur ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Dann jedoch ist es in den folgenden fünf Jahren zu einer starken Zunahme gekommen, die vor allem die Folge eines Anstiegs der Fälle des einfachen Diebstahls und hier des Ladendiebstahls ist. Pro 100.000 acht- bis unter 14jährige hat die Zahl der wegen Ladendiebstahls gemeldeten Tatverdächtigen dieser Altersgruppe seit 1991 um 55,8 % zugenommen.

Zur Gewaltkriminalität der Kinder zeichnet sich seit 1989 eine im Vergleich zum schweren Diebstahl gegenläufige Tendenz ab. Die Zahl der Tatverdächtigen ist pro 100.000 der Altersgruppe stark angestiegen (+ 344,4 %). Zu beachten ist allerdings, daß sich dies auf sehr niedrigem Zahlenniveau ereignet hat. 1985 wurden 0,09 % aller Hamburger Kinder von der Polizei wegen einer Gewalttat registriert, 1989 waren es 0,07 % und 1996 0,3 %. Anders ausgedrückt: 99,7 % aller Hamburger Kinder haben im Hinblick auf derartige Phänomene auch im letzten Jahr keinen Anlaß zur Sorge gegeben. Eine Presseschlagzeile, die etwa verkünden würde "Dramatischer Anstieg der Kindergewalt in Hamburg", würde deshalb falsche Assoziationen wecken.

Die Daten der PKS geben auch Auskunft über den **Wohnort der Tatverdächtigen**. Dieser Aspekt ist deshalb von Bedeutung, weil zu vermuten ist, daß ein beachtlicher Teil der als Straftäter polizeilich registrierten Personen nicht aus Hamburg kommt, sondern aus den benachbarten Landkreisen Schleswig-Holsteins bzw. Niedersachsens oder aus anderen Ländern (z. B. Touristen oder illegal eingereiste Personen). Dies hat Konsequenzen für die in Abbildung 7 dargestellten Tatverdächtigenziffern. Da sie nach der Formel "Tatverdächtige geteilt durch Wohnbevölkerung mal 100.000" berechnet werden, fallen sie um so höher aus, je mehr

Personen nur bei den Tatverdächtigen, nicht dagegen bei der Wohnbevölkerung erfaßt werden. Sollte sich der Anteil der nicht in Hamburg als wohnhaft gemeldeten Tatverdächtigen im Vergleich mehrerer Jahre deutlich erhöhen, hat das überdies die Folge, daß die Tatverdächtigenziffern durch diesen Import von Kriminalität stärker ansteigen, als die Kriminalitätsbelastung tatsächlich angewachsen ist. Nachfolgend soll deshalb anhand der PKS-Daten der Jahre 1987, 1990, 1993 und 1996 überprüft werden, welche Tatverdächtigenziffern sich ergeben, wenn man nach den in Hamburg wohnhaften und den in der Stadt nicht gemeldeten Tatverdächtigen unterscheidet. Wir fassen dabei in Abbildung 11 die 14- bis unter 21jährigen zu einer Altersgruppe zusammen, weil sich herausgestellt hat, daß sich hier für Jugendliche und Heranwachsende weitgehend übereinstimmende Trends ergeben.

Abbildung 11: Tatverdächtigenziffern der insgesamt in Hamburg polizeilich registrierten 14- bis unter 21jährigen und der in Hamburg wohnhaften 14- bis unter 21jährigen Tatverdächtigen

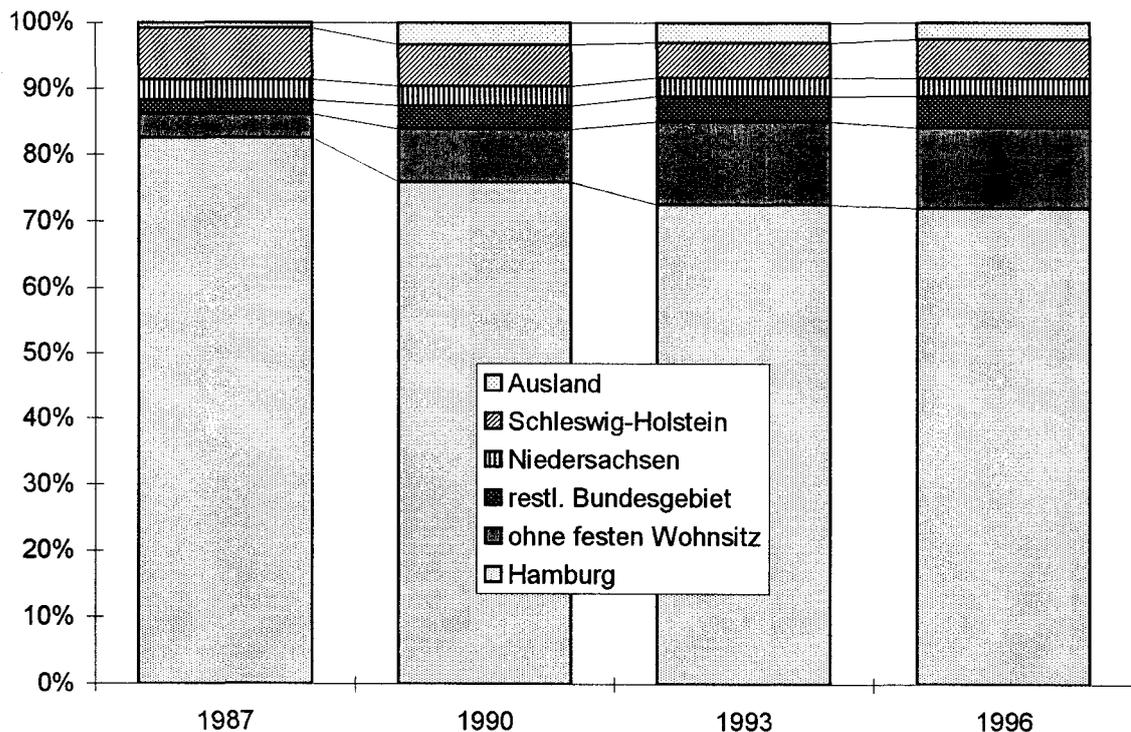


Die Abbildung bestätigt die Vermutung, daß ein großer Teil der von der Hamburger Polizei registrierten tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden nicht in der Stadt als wohnhaft gemeldet ist. Ihr Anteil hat sich von 17,5 % im Jahr 1987 auf 28,1 % im Jahr 1996 erhöht. Beschränkt man die Berechnung der Tatverdächtigenziffern auf die in Hamburg gemeldeten 14- bis unter 21jährigen Tatverdächtigen, dann steigt die polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung der Altersgruppe im Vergleich von 1987 auf 1996 nur von 7.141 auf 10.393 (also von 7,1 % aller in Hamburg gemeldeten Jugendlichen und Heranwachsenden auf 10,4 %). Dies ist ein Anstieg um 45,5 %. Bei der üblichen Berechnungsweise, wie sie Abbildung 7 zugrunde liegt, hat sich dagegen die TVZ der 14- bis unter 21jährigen im Vergleich von 1987 zu 1996 von 8.651 auf 14.445 und damit um 67,0 % erhöht.

Auf den ersten Blick könnte man daraus die Folgerung ableiten, daß etwa ein Drittel des seit 1987 in Hamburg zu beobachtenden Kriminalitätsanstiegs junger Menschen auf dem "Import

von Kriminalität" beruht. Eine ergänzende Differenzierung nach dem Wohnort der nicht in Hamburg gemeldeten 14- bis unter 21jährigen Tatverdächtigen zeigt dann jedoch, daß diese Einschätzung nur teilweise zutrifft. In Abbildung 12 wird für die vier hier herangezogenen Jahre dargestellt, wie groß jeweils der Anteil der jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen war, die ihren Wohnsitz in Hamburg, in Schleswig-Holstein, in Niedersachsen, im restlichen Bundesgebiet oder im Ausland hatten, und es wird die Quote derjenigen erfaßt, die nach Feststellung der Polizei **ohne festen Wohnsitz** waren. Dabei zeigt sich, daß die zuletzt genannte Gruppe im Laufe der letzten zehn Jahre am stärksten angewachsen ist.

Abbildung 12: Die Zusammensetzung der in Hamburg registrierten 14- bis unter 21jährigen **Tatverdächtigen** nach ihrem **Wohnsitz** (Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, restliches Bundesgebiet, Ausland, ohne festen Wohnsitz), alle Delikte (ohne Verkehr), 1987, 1990, 1993 und 1996



Der Abbildung läßt sich entnehmen, daß der Anteil der aus den beiden benachbarten Bundesländern kommenden 14- bis unter 21jährigen Tatverdächtigen in dem betrachteten Zehnjahreszeitraum leicht zurückgegangen ist (Schleswig-Holstein von 7,7 % auf 5,9 %; Niedersachsen von 3,1 % auf 2,7 %). Dagegen hat die Quote von jungen Tatverdächtigen aus dem restlichen Bundesgebiet von 2,1 % auf 4,9 % zugenommen. Angestiegen ist auch der Anteil derjenigen, die einen Wohnsitz im Ausland angegeben haben (von 0,9 % im Jahr 1987 auf 3,4 % im Jahr 1990; danach ein leichter Rückgang auf 2,5 % im Jahr 1996). Am stärksten ins Auge fällt jedoch die Zunahme der jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen, zu denen die Polizei **keinen festen Wohnsitz** registrieren konnte. Ihr Anteil ist von 3,6 % im Jahr 1987 bis 1993 auf 12,5 % angewachsen und lag im Jahr 1996 bei 12,0 %. Eine gesonderte Auswertung zu den Jugendlichen und Heranwachsenden hat ergeben, daß sich bei den 14- bis unter 18jährigen der Anteil der Tatverdächtigen ohne festen Wohnsitz von 1987 bis 1996 von 2,1 % auf 9,7 % erhöht hat, bei den Heranwachsenden von 4,8 % auf 15,0 %. Der PKS läßt sich ferner entnehmen, daß im Jahr 1996 42,8 % dieser 14- bis unter 21jährigen Tatverdächtigen

auch oder ausschließlich wegen Verstößen gegen Asyl- und Ausländerrecht aufgefallen sind. Dies zeigt, daß diese Gruppe zu einem beachtlichen Anteil aus jungen Nichtdeutschen besteht, die offenkundig illegal eingereist sind. Im Hinblick auf die anderen 14- bis unter 21jährigen Tatverdächtigen dieser Gruppe können wir auf der Basis der uns zur Verfügung stehenden Daten der PKS nicht weiter aufklären, ob es sich bei ihnen um junge Menschen handelt, die aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland zugewandert sind, oder um Jugendliche und Heranwachsende aus Hamburg, die dort ihren festen Wohnsitz verloren haben. Beides erscheint denkbar. Die Frage verdient es, gründlich untersucht zu werden.

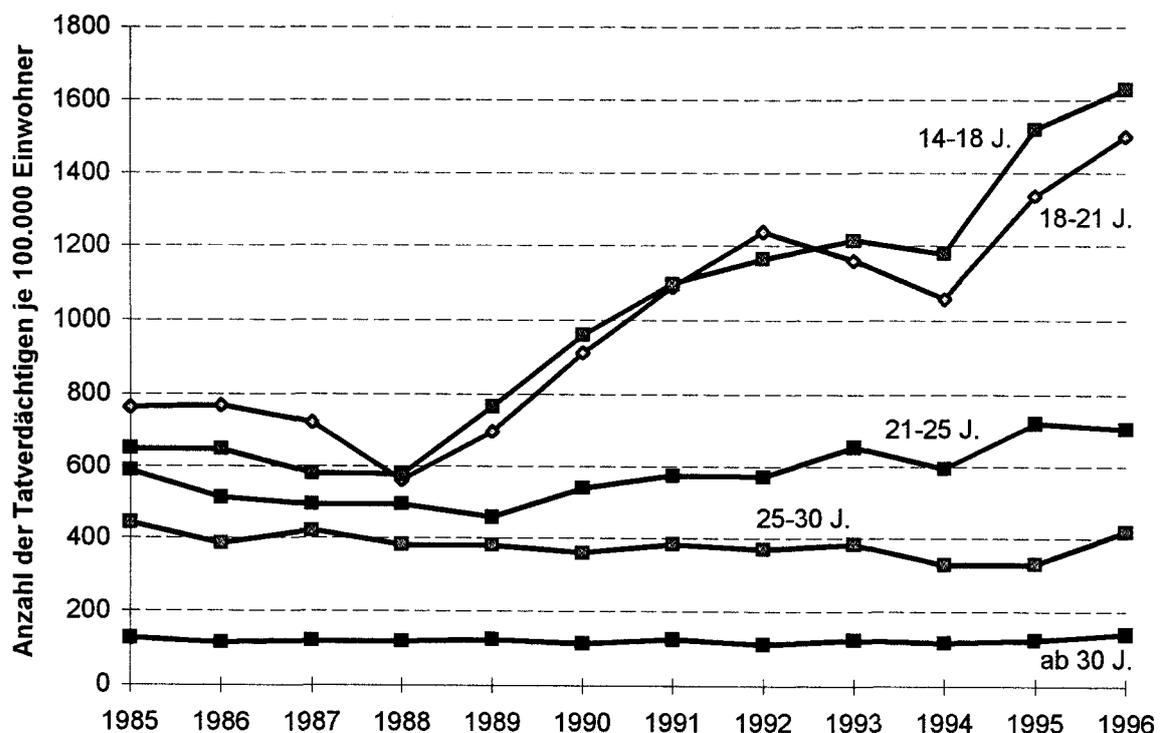
Die Analyse zu den von der Polizei registrierten Straftaten der 14- bis unter 21jährigen Tatverdächtigen ohne festen Wohnsitz zeigt im übrigen, daß sie bei den BtMG-Delikten und hier wiederum den allgemeinen Verstößen mit Heroin überproportional vertreten sind (1996: 15,2 %). Relativ hohe Quoten ergeben sich ferner zum schweren Diebstahl (11,7 %) und zum "Schwarzfahren" in öffentlichen Verkehrsmitteln (9,4 %). Vergleichsweise niedrig ist ihr Anteil dagegen bei den Körperverletzungsdelikten (leichte KV 3,9 %, gef./schw. KV 4,1 %) und den Raubtaten (1996: 6,1 %). Insgesamt betrachtet ist der Anteil der 14- bis unter 21jährigen Tatverdächtigen, die ihren Wohnsitz nicht in Hamburg haben, bei der Gewaltkriminalität in dem Zehnjahreszeitraum weitgehend konstant geblieben (1987: 12,9 %; 1996: 12,6 %). Längsschnittanalysen zu dieser Deliktgruppe sind also durch das Phänomen eines steigenden Anteils der in Hamburg nicht wohnhaften Tatverdächtigen nicht beeinträchtigt. Bei den Diebstahlsdelikten dagegen hat die Quote der nicht in Hamburg gemeldeten Tatverdächtigen zwischen 1987 und 1996 von 16,9 % auf 21,5 % zugenommen. Der Anstieg der entsprechenden Tatverdächtigenziffern beruht deshalb zu etwa einem Fünftel auf dem oben beschriebenen Verzerrungsfaktor.

Die nachfolgende Abbildung 13 stellt die Entwicklung der Tatverdächtigenziffern für die **Gewaltkriminalität** in Hamburg dar. Unter dem Begriff der Gewaltkriminalität werden dabei entsprechend der üblichen PKS-Definition verschiedene Straftatbestände zusammengefaßt, zu denen neben den vorsätzlichen Tötungsdelikten und der Vergewaltigung die Raubdelikte und die gefährliche/schwere Körperverletzung zählen (BKA, PKS 1995: 12). Bevor wir auf die Daten der Abbildung näher eingehen, soll darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich zur polizeilichen Kontrollstrategie bei der Ermittlung von Gewalttaten Jugendlicher und Heranwachsender während des Untersuchungszeitraums offenbar keine gravierenden Änderungen ergeben haben. Wie uns die Behörde für Inneres in einem Schreiben vom 10.04.1997 mitgeteilt hat, werden derartige Gewalttaten, sofern es sich dabei um Gruppendedikte handelt, schon seit den 60er Jahren zentral durch besondere Polizeidienststellen bearbeitet. Dies war früher bis zum Jahr 1988 das sogenannte "Rocker-Dezernat" FD 614. Vorübergehend wurden dessen Aufgaben im Jahr 1988 auf vier Ermittlungsgruppen in den Polizeidirektionen Hamburgs verteilt. Aufgrund eines starken Anstiegs der Gewalttaten von Skinheads und Hooligans kam es dann jedoch im Jahr 1989 im Bereich der Polizeidirektion Mitte zur Einrichtung der Ermittlungsgruppe 896, der die Zuständigkeit für alle derartigen Ermittlungsverfahren in der Stadt Hamburg übertragen wurde. Die Personalstärke der Dienststelle wurde zwischen 1989 und 1992 von acht auf zwölf erhöht. Im Jahr 1992 wurde die EG 896 durch eine feste Dienststelle im Landeskriminalamt mit insgesamt 15 Beamten ersetzt. Das LKA 244 ist zuständig für die Bearbeitung von Gewalttaten 14- bis unter 25jähriger, die aus Gruppen heraus oder unter dem Einfluß einer Gruppe begangen werden. Es ist nicht zuständig, solange es sich noch um Erst- oder Einzeltäter oder um politisch motivierte Erscheinungsformen der Gewaltkriminalität handelt. Dem Schreiben der Innenbehörde läßt sich entnehmen, daß die Polizei mit der Einrichtung und dem Ausbau der zentralen Dienststellen jeweils auf Phänomene einer wachsenden Gruppengewalt reagiert hat. Auf der anderen Seite ist zu beachten, daß die Arbeit einer derart

spezialisierten Ermittlungsgruppe auch zur Aufhellung des Dunkelfeldes in diesem Deliktbereich beitragen kann.

Der Abbildung 13 läßt sich entnehmen, daß im **Vergleich der Altersgruppen** die Unterschiede der Tatverdächtigenziffern von Gewalttaten seit 1988 wesentlich deutlicher ausfallen als in bezug auf die insgesamt registrierten Delikte. Während der ersten vier Jahre des Untersuchungszeitraums war noch bei allen Altersgruppen ein mehr oder weniger stark ausgeprägter Rückgang der Gewaltkriminalität festzustellen. Dann jedoch ist es vor allem bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu einem steilen Anstieg gekommen mit der Folge, daß die TVZ bei 14- bis unter 18jährigen um das 2,8fache über dem Vergleichswert von 1989 liegt (+ 182,6 %; seit 1985 + 151,1 %), während sich die der Heranwachsenden in demselben Zeitraum um 167,4 % erhöht hat (seit 1985 + 96,3 %). Die polizeilich registrierte Gewaltkriminalität der 21- bis unter 25jährigen hat dagegen pro 100.000 der Altersgruppe in dem Untersuchungszeitraum nur um ein Fünftel zugenommen (+ 19,5 %), die der 25- bis unter 30jährigen hat leicht abgenommen (- 5,4 %) und die der ab 30jährigen ist auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau etwas angestiegen (+ 10,2 %). Die beschriebenen Veränderungen der Tatverdächtigenzahlen haben zur Folge, daß der Anteil der Jugendlichen an allen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität zwischen 1985 und 1996 von 14,4 % auf 20,0 % zugenommen hat; der der Heranwachsenden ist dagegen wegen ihres stark abnehmenden Anteils an der Wohnbevölkerung leicht gesunken - von 16,0 % auf 15,6 %.

Abbildung 13: Die Entwicklung der TVZ für verschiedene Altersgruppen, **Gewaltkriminalität**, Hamburg, 1985 bis 1996



Auch zur Gewaltkriminalität der 14- bis unter 21jährigen haben wir einen **Städtevergleich** durchgeführt, der nachfolgend in Abbildung 14 dargestellt ist. Das mit Abstand höchste Niveau der Jugendgewalt ergibt sich danach für Berlin. Dicht dahinter folgt im Jahr 1996 bereits

Bremen. Zu Hannover und Hamburg haben sich im Vergleich dazu erheblich niedrigere Tatverdächtigenziffern der Gewaltkriminalität Jugendlicher und Heranwachsender ergeben. Dieses Ergebnis korrigiert zunächst den in der Presse häufig verbreiteten Eindruck, die Gewaltkriminalität junger Menschen sei in Hamburg im Vergleich der deutschen Großstädte am höchsten ausgeprägt (zuletzt behauptet in der WELT vom 26.04.1997). Grund zu Beruhigung besteht in der Hansestadt trotzdem nicht. So ist zu beachten, daß die polizeilichen Aufklärungsquoten der Gewaltkriminalität in den anderen drei Städten seit 1988 durchweg um ein Zehntel bis ein Fünftel höher liegen als in Hamburg (1995 z. B. Berlin 56,5%, Bremen 56,2%, Hannover 52,3%, Hamburg 46,9%). Bei gleich hohem Ermittlungserfolg der Polizei wären auch für Hamburg Tatverdächtigenziffern zu erwarten, die etwa auf dem Niveau von Berlin und Bremen liegen. Aus der Abbildung läßt sich ferner erkennen, daß der Anstieg der Jugendgewalt in Hamburg zwischen 1988 und 1996 erheblich stärker ausfällt als in den anderen Städten (Hamburg: + 176,3 %, Bremen: 124,4 % und Hannover: + 47,0 %). Bezieht man in den Städtevergleich auch die Entwicklung der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität Erwachsener mit ein, wird überdies deutlich, daß die in Hamburg besonders starke Zunahme der Gewaltkriminalität ein auf die 14- bis unter 21jährigen begrenztes Phänomen darstellt. Abbildung 15 wiederholt die in Abbildung 14 wiedergegebene Längsschnittanalyse für die Erwachsenen ab dem Alter von 21 Jahren. Hamburg weist danach (wiederum bedingt durch die niedrige Aufklärungsquote) im gesamten Untersuchungszeitraum im Vergleich der vier Städte die niedrigsten Tatverdächtigenziffern der Gewaltdelikte Erwachsener auf. Zwar ist im Unterschied zu Bremen und Hannover im Verlauf der acht Jahre eine leichte Zunahme von 16,6 % zu verzeichnen (Bremen - 7,1 %, Hannover - 4,5 %). Die Divergenzen der TVZ-Entwicklung sind aber bei weitem nicht so ausgeprägt wie in Abbildung 14.

Abbildung 14: Die Entwicklung der TVZ der 14- bis unter 21jährigen zur Gewaltkriminalität in Hamburg, Hannover, Bremen und Berlin, 1988 bis 1996

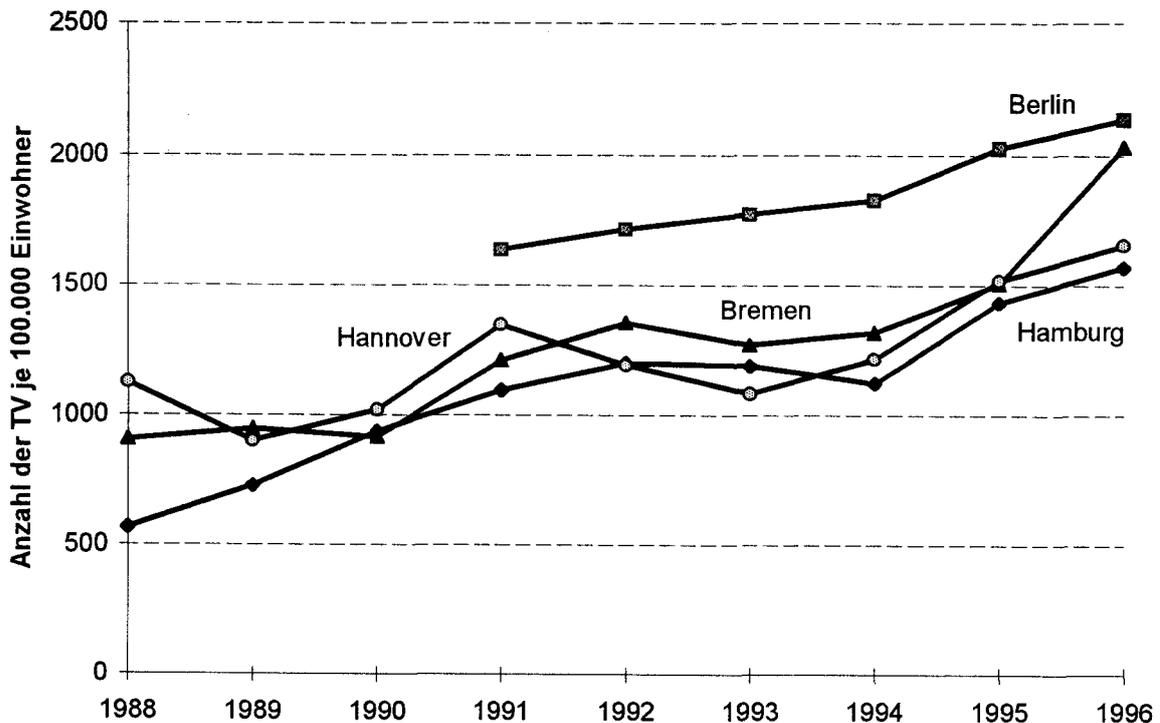
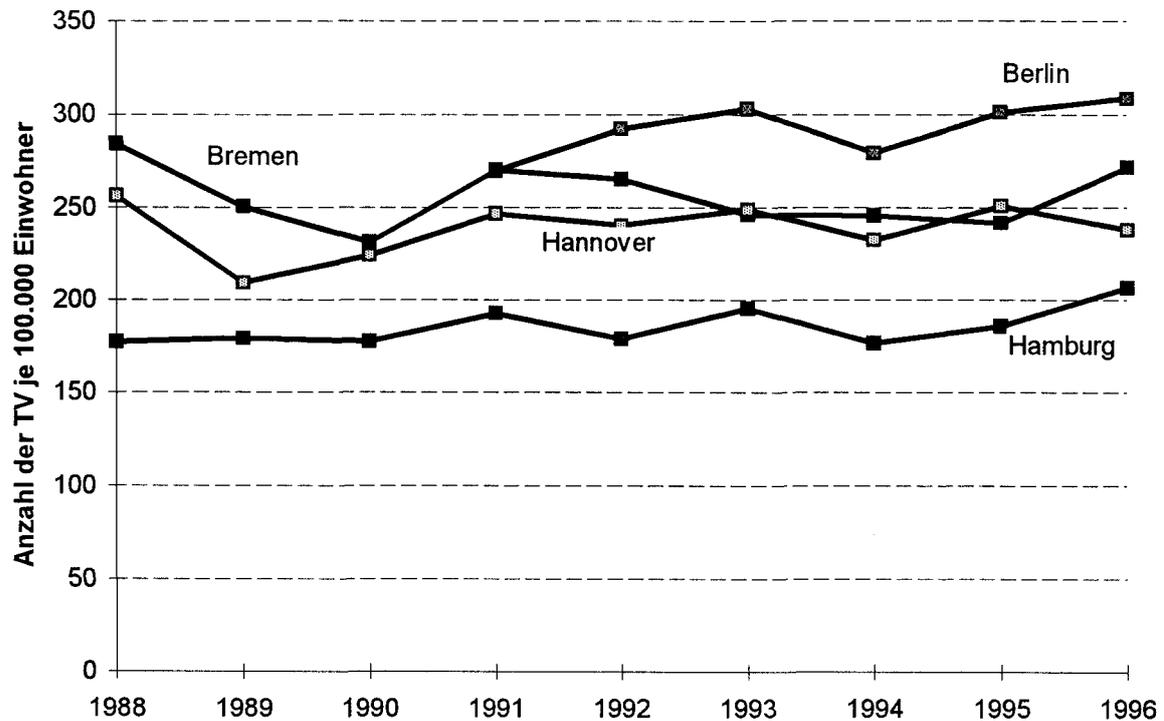


Abbildung 15: Die Entwicklung der TVZ der ab 21jährigen zur Gewaltkriminalität in **Hamburg, Hannover, Bremen und Berlin**, 1988 bis 1996



In den im Anhang abgedruckten Tabellen sind die Daten zur Gewaltkriminalität nach ihren Einzeldelikten aufgeschlüsselt. Dort zeigt sich, daß der Anstieg der Tatverdächtigenziffern Jugendlicher, Heranwachsender und Jungerwachsener bei den **Raubdelikten** am deutlichsten ausgeprägt ist. So ist die Zahl der jugendlichen Tatverdächtigen dieser Deliktgruppe pro 100.000 der 14- bis unter 18jährigen Wohnbevölkerung zwischen 1985 und 1988 zunächst gesunken und dann bis 1996 um mehr als das Vierfache angestiegen. Im Vergleich von 1985 und 1996 ergibt sich ein Plus von 265,4 %. Bei den Heranwachsenden ist für den Zwölfjahreszeitraum eine Zunahme um 182,7 % zu verzeichnen und bei den 21- bis 25jährigen ein Plus von 37,3 %. Der Anteil der Jugendlichen an allen Tatverdächtigen der Raubkriminalität ist dadurch zwischen 1985 und 1996 von 20,8 % auf 32,0 % angewachsen, der der Heranwachsenden hat von 17,9 % auf 19,2 % geringfügig zugenommen. Diese Daten verdienen es deshalb, besonders hervorgehoben zu werden, weil in der Presse (zuletzt in der WELT vom 26.04.1997) wiederholt die falsche Behauptung aufgestellt worden ist, der Anteil der jugendlichen Raubtatverdächtigen sei in Hamburg 1996 auf 70 % angestiegen.

Auch zur gefährlichen/schweren Körperverletzung zeigen sich bei Jugendlichen und Heranwachsenden für den Zwölfjahreszeitraum hohe Zuwachsraten. Sie bleiben allerdings weit hinter denen der Raubdelikte zurück (TVZ Jugendlicher + 83,7 %, TVZ Heranwachsender + 82,3 %). Zu den Jungerwachsenen ergibt sich ein leichter Anstieg um etwa ein Fünftel (+ 21,4 %).

Die sich für Hamburg abzeichnende Entwicklung der Gewaltkriminalität entspricht dem, was sich kürzlich auch in bezug auf das Land Niedersachsen gezeigt hat (Pfeiffer/Brettfeld/Delzer, 1997: 19). Mit Unterstützung des Landeskriminalamtes Niedersachsen konnten wir dort eine interessante Sonderauswertung der PKS durchführen. Danach hat sich insgesamt gesehen so-

wohl bei den 14- bis unter 21jährigen als auch bei den über 21jährigen Tatverdächtigen im Verlauf der untersuchten zwölf Jahre zur Frage, ob die Tat allein oder aus einer Gruppe heraus begangen wurde, keine nennenswerte Veränderung gezeigt. Dies gilt jedoch nicht in bezug auf die Gewalttaten Jugendlicher und Heranwachsender. Seit 1990 hat sich hier der **Anteil der Gruppendedelikte** stark erhöht, während er bei den ab 25jährigen wiederum auch in bezug auf Gewalttaten während der beiden Jahre fast unverändert geblieben ist.

Tabelle 2: Der Anteil der **Gruppendedelikte** unter den aufgeklärten Fällen für verschiedene Altersgruppen, **alle Delikte insgesamt** und **Gewaltkriminalität**, Niedersachsen, 1990 und 1996

	alle Delikte		Gewaltkriminalität	
	1990	1996	1990	1996
unter 14 J.	36,0%	33,5%	36,4%	49,3%
14 bis unter 18 J.	34,9%	33,0%	42,7%	51,2%
18 bis unter 21 J.	26,3%	26,6%	36,0%	42,4%
21 bis unter 25 J.	16,9%	18,0%	30,3%	33,2%
25 bis unter 30 J.	13,8%	13,8%	24,3%	24,7%
30 J. und älter	10,1%	10,3%	15,4%	16,6%

Welche Konsequenzen es für die jeweilige Gesamtzahl der Tatverdächtigen hat, wenn der Anteil der Gruppendedelikte bei der Gewaltkriminalität Jugendlicher, wie in Tabelle 2 dargestellt, deutlich ansteigt, bei den über 24jährigen sich aber nur minimal erhöht, soll anhand eines fiktiven Rechenbeispiels dargelegt werden. Unterstellen wir einmal, die durchschnittliche Gruppenstärke habe in 1.000 Fällen der Gewaltkriminalität sowohl 1990 als auch 1996 2,5 Personen betragen. Eine erste Folge davon wäre, daß die Zahl der jugendlichen Tatverdächtigen dieser Deliktgruppe bereits im Jahr 1990 deutlich über der Vergleichszahl der über 24jährigen liegen würde (1.641 zu 1.270). Als weitere Konsequenz zeigt sich, daß allein durch die in Tabelle 2 dargestellte Veränderung des Gruppenanteils die Zahl der jugendlichen Tatverdächtigen pro 1.000 Gewalttaten dieser Altersgruppe von 1.641 auf 1.768 ansteigen würde. Bei den über 24jährigen dagegen käme es auf der Basis der in Tabelle 2 genannten Eckdaten pro 1.000 Fälle der Gewaltkriminalität nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Tatverdächtigen von 1.270 auf 1.278 Personen. Pro 1.000 Fälle vergrößert sich damit in unserem Rechenbeispiel, als Folge des in Tabelle 2 dargestellten unterschiedlichen Anstiegs der Gruppentäterquote, die Diskrepanz von Jugendlichen zur Altersgruppe der über 24jährigen Tatverdächtigen bei der Gewaltkriminalität von + 29,2 % im Jahr 1990 auf + 38,3 % im Jahr 1996.

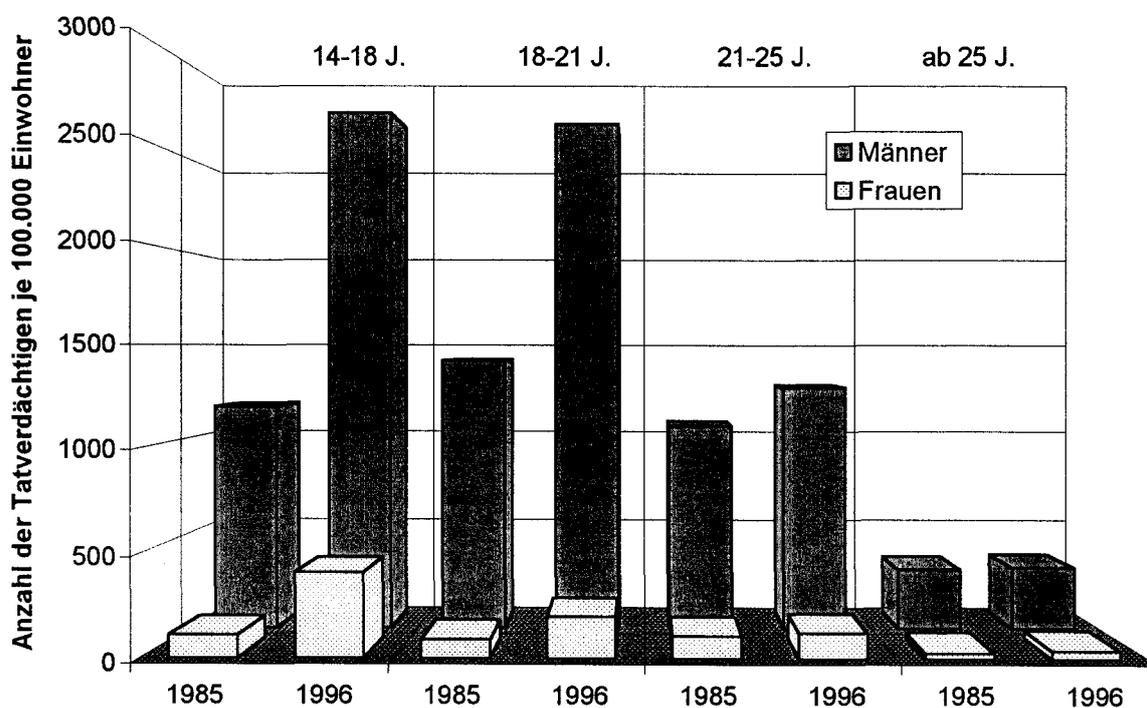
Für **Hamburg** standen uns zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gutachtens vergleichbare Daten nur für das Jahr 1996 zur Verfügung. Der Anteil der jungen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität, die in diesem Jahr als **Gruppentäter** registriert wurden, liegt mit 62,1 % erheblich über dem Vergleichswert Niedersachsens (51,2 %). Und auch zu den Heranwachsenden ergibt sich mit 56,3 % eine deutlich höhere Quote (Niedersachsen 42,4 %).

Anhand der PKS haben wir zur Gewaltkriminalität junger Menschen auch untersucht, welcher Anteil der Tatverdächtigen nach Erkenntnissen der Polizei **bereits früher in Erscheinung getreten** ist und welche Unterschiede sich insoweit zu anderen Deliktgruppen ergeben. Zu den insgesamt registrierten Straftaten ist auffallend, daß diese Quote bei den Jugendlichen seit 1990 von 30,3 % auf 35,7 % im Jahr 1996 angestiegen ist. Besonders niedrige Werte werden nach wie vor beim Ladendiebstahl erreicht (1996: 25,3 %). Die jugendlichen Tatverdächtigen

der Gewaltkriminalität dagegen waren der Polizei im Jahr 1990 bereits zu 54,6 % bekannt. Diese Quote ist bis 1996 auf 64,0 % angestiegen (Raubdelikte 68,0 %). Zu den Heranwachsenden fallen die Quoten durchweg höher aus. Insgesamt betrachtet hat sich der Anteil derer, die früher bereits in Erscheinung getreten sind, zwischen 1990 und 1996 von 44,8 % auf 48,1 % erhöht. Zum Ladendiebstahl lauten die Vergleichsquoten 36,0 % zu 44,5 %. Zur Gewaltkriminalität ist ein Anstieg von 69,1 % auf 72,0 % zu verzeichnen. Besonders hohe Werte ergeben sich auch hier zu den Raubdelikten (1990: 83,5 %, 1996: 80,8 %).

Wir sind ferner der Frage nachgegangen, ob der seit 1988 sehr starke Anstieg der Gewaltkriminalität junger Menschen mehr den **Männern** oder den **Frauen** zuzurechnen ist. In der nachfolgenden Abbildung 16 wird nach männlichen und weiblichen Tatverdächtigen unterschieden.

Abbildung 16: Die TVZ für **Männer und Frauen** nach verschiedenen Altersgruppen, 1985 und 1996 im Vergleich, **Gewaltkriminalität, Hamburg**



Die der Abbildung zugrunde liegenden Daten machen zunächst deutlich, daß die Tatverdächtigenziffer der Frauen bei den polizeilich registrierten Gewaltdelikten nur bei einer der vier verglichenen Altersgruppen im Verlauf der zwölf Jahre stärker zugenommen hat als die der Männer - bei den Jugendlichen (+ 312,2 % im Vergleich zu + 166,8 % bei den männlichen Jugendlichen). Ansonsten aber sind die Zuwachsraten der Männer deutlich höher als die der Frauen. Die Abbildung läßt ferner erkennen, daß auch der Befund zu den weiblichen Jugendlichen an Relevanz verliert, wenn man die Differenz der Tatverdächtigenziffern betrachtet. Bei den weiblichen 14- bis unter 18jährigen ist im Vergleich der neun Jahre pro 100.000 ihrer Altersgruppe ein Anstieg von 101 auf 414 Tatverdächtige zu verzeichnen - also eine Zunahme um 313. Bei den männlichen Jugendlichen dagegen ist die entsprechende TVZ von 1.028 auf 2.742 angewachsen - also um 1.714. Anders ausgedrückt: 1985 wurden in Hamburg 0,10 % der weiblichen Jugendlichen als Tatverdächtige der Gewaltkriminalität registriert, im Jahr 1996

waren es 0,41 %. Bei den männlichen Jugendlichen lauten die Vergleichsquoten 1,03 % zu 2,74 %. Im Ergebnis hat sich damit während des Untersuchungszeitraums der Abstand zwischen der Jungen- und Mädchengewalt beträchtlich erhöht - pro 100.000 der Altersgruppe um 1.401 Tatverdächtige.

Noch deutlicher ist diese Entwicklung bei den Heranwachsenden ausgeprägt. 1985 waren von den weiblichen 18- bis unter 21jährigen in Hamburg 0,11 % als Tatverdächtige registriert worden (TVZ 108). Bis 1996 ist diese Quote auf 0,20 % angestiegen (TVZ 203). Bei den männlichen Heranwachsenden ist demgegenüber eine Zunahme von 1,0 % auf 2,69 % zu verzeichnen (TVZ 1.009 zu 2.687). Der Anstieg beträgt pro 100.000 der weiblichen Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe 95 Tatverdächtige (0,09 Prozentpunkte). Bei den männlichen Heranwachsenden steht dem ein Plus von 1.678 Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität gegenüber (1,68 Prozentpunkte). 1988 überstieg die TVZ der männlichen Heranwachsenden bei der Gewaltkriminalität die der weiblichen um das 9,4fache, 1996 dagegen um das 13,3fache. Wie die Abbildung zeigt, setzt sich diese Entwicklung in abgeschwächter Form bei den 21- bis unter 25jährigen fort. Nur bei der Altersgruppe der über 24jährigen sind die Tatverdächtigenziffern im Vergleich der beiden Jahre für beide Geschlechter weitgehend konstant geblieben. Zu den insgesamt registrierten Delikten zeigt sich im übrigen eine entsprechende Entwicklung. Auch hier ist der Zuwachs der Kriminalitätsbelastung stärker den männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden zuzurechnen als den weiblichen⁶.

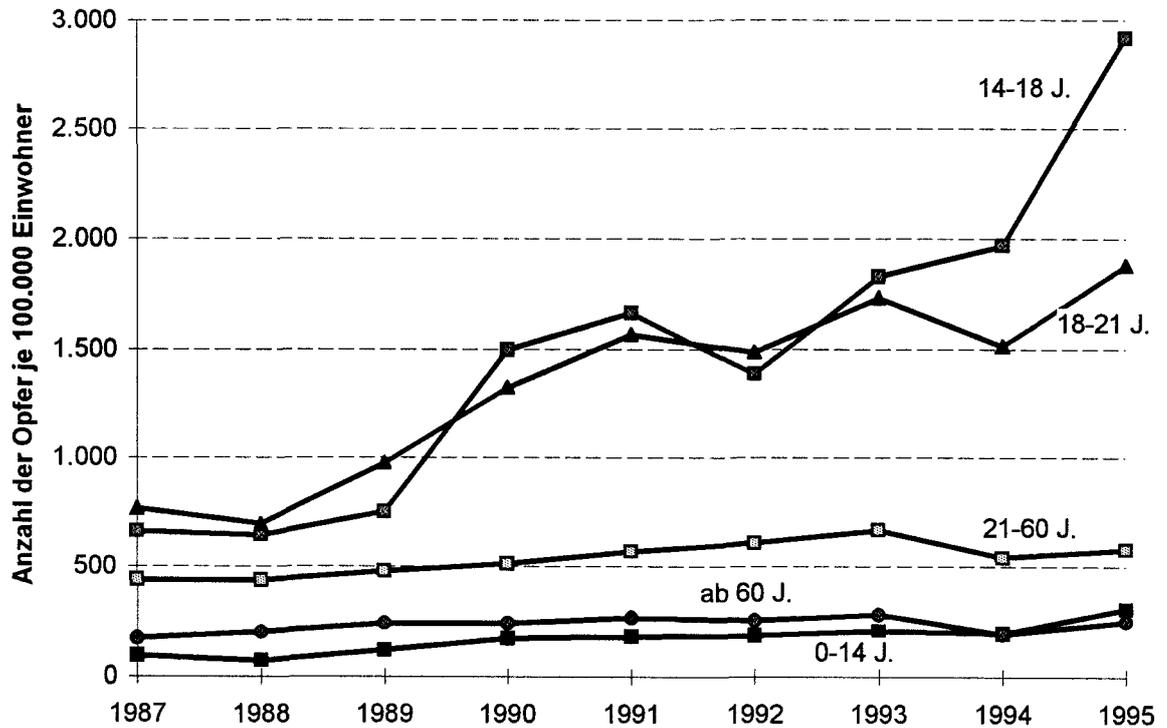
Exkurs: Die polizeilich registrierten Opfer der Gewaltkriminalität in Hamburg

Seit Einführung der Polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 1953 gibt es im Hinblick auf die Zielrichtung der Datenerfassung eine Diskrepanz zu beklagen. Zu den Tatverdächtigen registriert die Polizei durchweg ein breites Spektrum von Informationen. Bei den Opfern dagegen verzichtet sie meist völlig darauf, Daten zu erheben. Eine Ausnahme bilden lediglich die **Opfer von Gewalttaten** und von Sexualdelikten. Aber auch hier beschränkt man sich auf einige wenige Merkmale zur Person des oder der Geschädigten (Alter, Geschlecht und Angaben zur Täter-Opfer-Beziehung). Wichtige Informationen wie etwa die zur Nationalität oder zum sozialen Hintergrund werden nicht erfaßt.

Die Analyse der wenigen verfügbaren Opferdaten verspricht trotzdem eine Reihe von interessanten Erkenntnissen. Dies zeigt bereits die nachfolgende Abbildung 17 zur Anzahl der **Gewaltopfer**, die pro 100.000 Einwohner verschiedener Altersgruppen in den Jahren seit 1987 jeweils polizeilich registriert wurden.

⁶ TVZ weibliche Jugendliche 1985: 4.728; 1996: 7.864 - TVZ männliche Jugendliche 1985: 10.794; 1996: 21.178; TVZ weibliche Heranwachsende 1985: 4.319; 1996: 6.006 - TVZ männliche Heranwachsende 1985: 14.187; 1996: 21.369.

Abbildung 17: Anzahl der Opfer von Gewaltkriminalität je 100.000 Einwohner der verschiedenen Altersgruppen, Hamburg, 1987 bis 1996

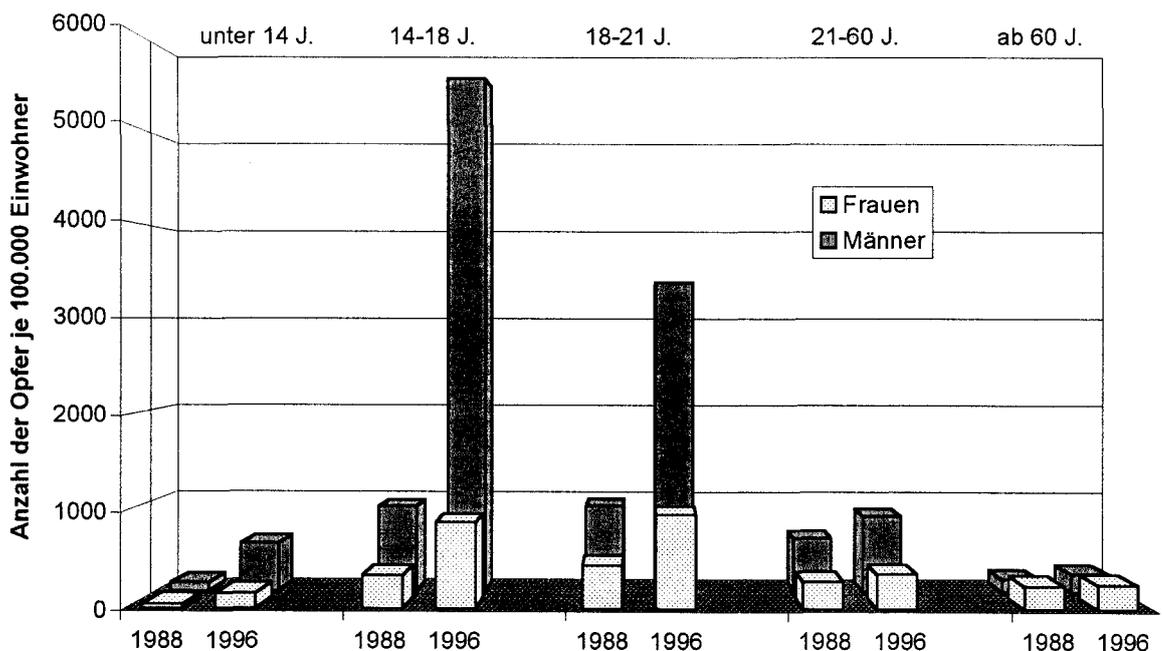


Die Abbildung zeigt, daß sich das Risiko, Opfer einer Gewalttat zu werden, für die Altersgruppe der ab 60jährigen seit Ende der 80er Jahre nur geringfügig verändert hat. Seit 1993 ist es sogar etwas zurückgegangen (- 17,9 %). Für die 21- bis unter 60jährigen ergibt sich ein weitgehend entsprechendes Bild. Die Opferziffer des Jahres 1996 (Opfer pro 100.000 der Altersgruppe) liegt um 10,8 % unter der des Jahres 1993 und um 35,7 % über der des Jahres 1988. Eine in Niedersachsen durchgeführte Sonderauswertung zur Altersgruppe der 21- bis unter 30jährigen hat im übrigen gezeigt, daß der leichte Anstieg des Opferrisikos der 21- bis unter 60jährigen dort ausschließlich darauf beruht, daß die Opferzahlen der jüngeren Erwachsenen angestiegen sind, nicht dagegen die der ab 30jährigen (Pfeiffer/Brettfeld/Delzer, 1997: 10). Für Hamburg konnte eine entsprechende Altersdifferenzierung leider nicht realisiert werden.

Völlig anders stellt sich dagegen die Situation der unter 21jährigen dar. Die Opferziffern der 18- bis unter 21jährigen haben zwischen 1988 und 1996 um mehr als das Dreifache zugenommen (+ 222,5 %), die der Jugendlichen sind sogar um mehr als das Fünffache angestiegen (+ 423,7 %). Die Tatsache, daß sich die Zahl der in Hamburg polizeilich registrierten Gewaltopfer insgesamt gesehen pro 100.000 der Hamburger Wohnbevölkerung seit 1988 um etwa drei Viertel erhöht hat (+ 75,7 %), ist damit ganz überwiegend auf den extremen Anstieg der unter 21jährigen Gewaltopfer zurückzuführen. Vergleicht man Abbildung 11 mit Abbildung 9, wird ferner eines deutlich: Die Leidtragenden davon, daß die Gewaltkriminalität junger Menschen seit Ende der 80er Jahre stark zugenommen hat, sind ganz überwiegend die Gleichaltrigen. Die weitgehend stabilen und teilweise sogar sinkenden Opferziffern der Erwachsenen zeigen auf der anderen Seite, daß diese Altersgruppe vom Anstieg der Jugendgewalt wenig tangiert worden ist.

Die PKS-Opferstatistik erlaubt darüber hinaus auch eine Differenzierung nach dem **Geschlecht der Opfer**. Den dazu durchgeführten Berechnungen läßt sich entnehmen, daß der starke Anstieg der Opferzahlen von jungen Menschen vor allem die männlichen unter 21jährigen betrifft. Die nachfolgende Abbildung demonstriert dies durch eine Gegenüberstellung der Opferziffern der Gewalkriminalität von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen der Jahre 1988 und 1996, bei der nach dem Geschlecht der Opfer differenziert wird.

Abbildung 18: Opfer der Gewalkriminalität pro 100.000 weibliche und männliche Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene in Hamburg, 1988 und 1996



Besonders auffallend ist in der Abbildung die starke Zunahme der Gewalkriminalität gegenüber männlichen 14- bis unter 18jährigen. Ihre Opferziffer hat sich seit 1988 auf das Sechsfache erhöht (+ 507,6 %). Bei den Mädchen dieser Altersgruppe ergibt sich demgegenüber nur ein Anstieg um 159,9 %. Ganz ähnlich hat sich die Situation bei den 18- bis unter 21jährigen entwickelt. Das Opferrisiko der männlichen Heranwachsenden ist im Vergleich der beiden Jahre um 263,0 % angewachsen, das der weiblichen dagegen nur um 115,7 %.

Ergänzende Analysen zu den verschiedenen Einzelatbeständen der Gewalkriminalität bestätigen das, was sich bereits bei der Untersuchung der Tatverdächtigenzahlen gezeigt hat. Die Unterschiede von Alt und Jung sind erneut bei den **Raubdelikten** am deutlichsten ausgeprägt. Die Opferziffern der jungen Menschen sind hier vor allem seit 1992 extrem angewachsen. Während seit diesem Jahr das Risiko Jugendlicher, Opfer einer gefährlichen/schweren Körperverletzung zu werden, nur noch um 6,8 % angestiegen ist (von 572 auf 611 Opfer pro 100.000 der Altersgruppe), hat es im gleichen Zeitraum bei den Raubdelikten um mehr als Dreifache zugenommen (OZ von 729 auf 2.672, d. h. um

266,6 %). Zu beachten ist schließlich, daß Abbildung 17 auch zu den **Kindern** einen starken Anstieg der Opferzahlen pro 100.000 der Altersgruppe ausweist. Seit 1988 hat das polizeilich registrierte Risiko der unter 14jährigen, Opfer einer Gewalttat zu werden, um 387,5 % zugenommen und übersteigt damit im Jahr 1996 bereits die Vergleichszahl der ab 60jährigen.

Die beschriebenen Veränderungen der Opferzahlen haben dazu geführt, daß der **Anteil der Jugendlichen an allen Opfern der Gewaltkriminalität** zwischen 1988 und 1996 stark angestiegen ist - von 6,9 % auf 20,3 %. Diese Zunahme ist damit noch stärker ausgeprägt als die bei den Tatverdächtigen (von 11,5 % auf 20,0 %). Auch der Anteil der Heranwachsenden an den polizeilich registrierten Gewaltopfern hat im Untersuchungszeitraum zugenommen - von 8,4 % auf 11,5 %. Die beschriebene Veränderung in der Zusammensetzung der Gewaltopfer fällt dabei bei den Raubdelikten am stärksten aus. Hier hat sich der Anteil der Jugendlichen seit 1988 von 5,3 % auf 22,9 % erhöht, der der Heranwachsenden von 6,0 % auf 10,3 %. Von allen in Hamburg polizeilich registrierten Raubopfern waren im Jahr 1988 13,0 % unter 21 Jahre alt. Bis zum Jahr 1996 ist diese Quote auf 41,2 % angestiegen. Diese Verlagerung der Gewaltszene zu den jungen Menschen zeigt sich auch bei den Daten zur insgesamt registrierten Gewaltkriminalität. Der **Opferanteil der unter 21jährigen** betrug 1988 9,9 %, 1996 dagegen 39,2 %.

Zur Vervollständigung dieses Bildes soll auf einen Befund hingewiesen werden, den wir kürzlich im Rahmen unserer Niedersachsen-Studie vorgestellt haben. Gerade bei den unter 21jährigen Opfern der Raubdelikte ist zumindest in Niedersachsen seit 1990 der Anteil der Fälle stark angewachsen, bei denen dem Opfer der oder die Tatverdächtige nicht bekannt war. Bedenkt man ferner, daß insbesondere bei den Raubtaten die Gruppendedelikte deutlich zugenommen haben, dann zeichnet sich ab, daß wohl nicht nur in Niedersachsen, sondern auch in Hamburg folgender Grundtypus von Raubtaten seit Ende der 80er Jahre wachsende Bedeutung erlangt hat: Mehrere männliche Jugendliche oder Heranwachsende halten auf der Straße einen ihnen nicht näher bekannten Gleichaltrigen fest und nehmen ihm unter Anwendung oder Androhung von Gewalt sein Geld weg oder rauben andere Wertgegenstände oder Kleidungsstücke. "Abziehen" nennt man das in der Fachsprache der Jugendlichen. Darüber hinaus haben aber offenbar auch andere Formen von Jugendgewalt innerhalb der Jugendszene stark zugenommen. Das gilt beispielsweise für die aggressiv ausgetragenen Gruppenkonflikte. Zur Überprüfung dieser These wäre es freilich nötig, zu den einzelnen Fällen mit Hilfe von Aktenanalysen Informationen zu erheben. Die hier auf der Basis von PKS-Tabellen angestellten Analysen von aggregierten Daten erlauben insoweit keine präzisen Aussagen. Wir können deshalb lediglich auf mehrere Untersuchungen verweisen, die in den letzten Jahren zum Phänomen der jugendlichen Gruppen-gewalt durchgeführt worden sind.

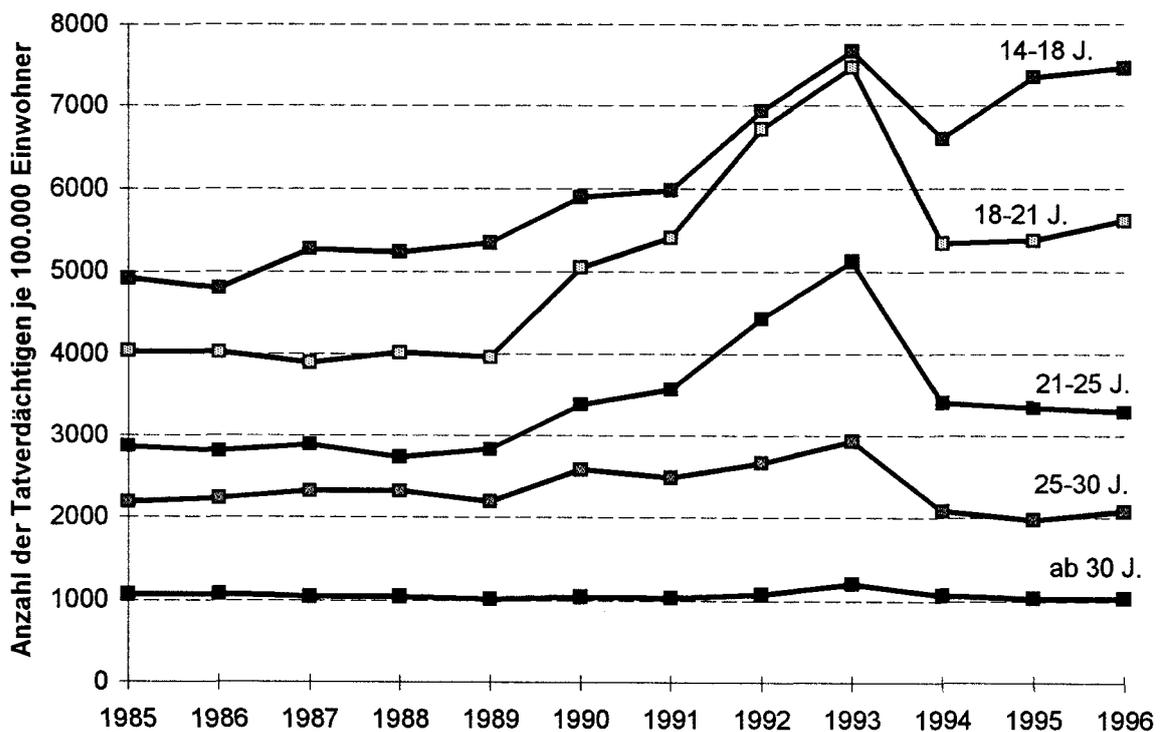
Wiebke Steffen hat deren Ergebnisse kürzlich zusammenfassend dargestellt⁷. Sie gelangt zu der Einschätzung, daß sich insbesondere in Großstädten und Ballungszentren eine wachsende Zahl jüngerer Männer der Altersgruppe 14 bis 20 zu "Street Gangs" zusammenschließen, die sich vorwiegend mit jugendlichen Straßenpassanten anlegen. Unter Einsatz körperlicher Gewalt und nicht selten auch unter Verwendung von Baseballschlägern,

⁷ Vgl. Steffen, 1994: 18 ff. Steffen bezieht sich dabei auf Berichte des Polizeipräsidiums München "Jugendtypische Gewalt- bzw. Aggressionsdelikte" des Polizeipräsidiums Berlin ("AG Gruppengewalt"), auf Ergebnisse einer Umfrage von Studierenden der Polizeilichen Führungsakademie zur "Gewalt von Jugendgruppen" sowie auf Ergebnisse einer Befragung von Schüler/innen durch die Berliner Gewaltkommission (Weschke, 1993).

Reizgas und anderen Schlag- und Stichwaffen würden sie Raub- und Körperverletzungsdelikte begehen. Unter den Gruppierungen und ihren Mitgliedern gäbe es eine starke Fluktuation. Dauerhafte oder gar hierarchische Strukturen seien selten. Typisch sei eine Zusammensetzung aus kriminell aktiven Meinungsführern, eigentlichen "Banden-" Mitgliedern und zahlreichen Mitläufern. Die in der Regel episodenhafte Mitgliedschaft führe nur bei wenigen Jugendlichen zu dauerhafter Kriminalisierung.

Nach diesem Exkurs zu den Opferzahlen der Gewaltkriminalität soll nachfolgend die Analyse der Tatverdächtigententwicklung für die verschiedenen Altersgruppen mit den Zahlen zu den insgesamt in Hamburg registrierten Diebstahlsdelikten fortgesetzt werden.

Abbildung 19: Die Entwicklung der Tatverdächtigenziffern für verschiedene Altersgruppen, **Diebstahlsdelikte insgesamt, Hamburg, 1985 bis 1996**



Zu den Diebstahlsdelikten zeigt sich, daß es mit Ausnahme der ab 30jährigen bei allen Altersgruppen zwischen 1989 und 1993 zu einem sehr starken Anstieg der Tatverdächtigenziffern gekommen ist. Die größte Zunahme ist hier bei den Heranwachsenden zu verzeichnen, deren TVZ sich in dieser Zeit fast verdoppelt hat. Dann jedoch ist 1994 bei allen Altersgruppen ein sehr starker Rückgang der Diebstahlskriminalität eingetreten. Im Ergebnis ist damit im Vergleich von 1985 mit 1996 nur zu den Jugendlichen und den Heranwachsenden ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen (+ 51,4 % bzw. + 39,3 %). Die TVZ der 21- bis 25jährigen liegt 1996 bereits wieder unter dem Stand von 1990, die der 25- bis unter 30jährigen und ab 30jährigen ist sogar unter das Niveau von 1985 gesunken.

Die nachfolgenden beiden Abbildungen 20 und 21 betreffen die leichten bis mittelschweren **Drogendelikte**, d. h. die allgemeinen Verstöße mit **Cannabis** sowie mit **Heroin**. Sie dokumentieren, daß die Polizei ihre Kontrollstrategien im Verlauf der letzten Jahre geändert hat.

Nachdem sie zwischen 1987 und 1991 immer weniger Wert darauf gelegt hatte, den Besitz von Haschisch zu kriminalisieren, hat sie offenkundig seit 1991 vor allem gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden einen anderen Kurs eingeschlagen. Für diese beiden Altersgruppen werden 1996 jeweils Höchstwerte erreicht, die bei Jugendlichen um mehr als das Dreifache (+ 218,3 %) und bei den Heranwachsenden um mehr als das Doppelte (+ 133,5 %) über den Vergleichsdaten des Jahres 1991 liegen. Auch die TVZ der 21- bis 25jährigen ist im Verlauf der letzten fünf Jahre deutlich angestiegen (40,6 %). Sie liegt damit allerdings immer noch unter dem bisherigen Spitzenwert des Jahres 1987.

Abbildung 20: Die Entwicklung der TVZ für verschiedene Altersgruppen, allgemeine Verstöße mit Cannabis, Hamburg, 1985 bis 1996

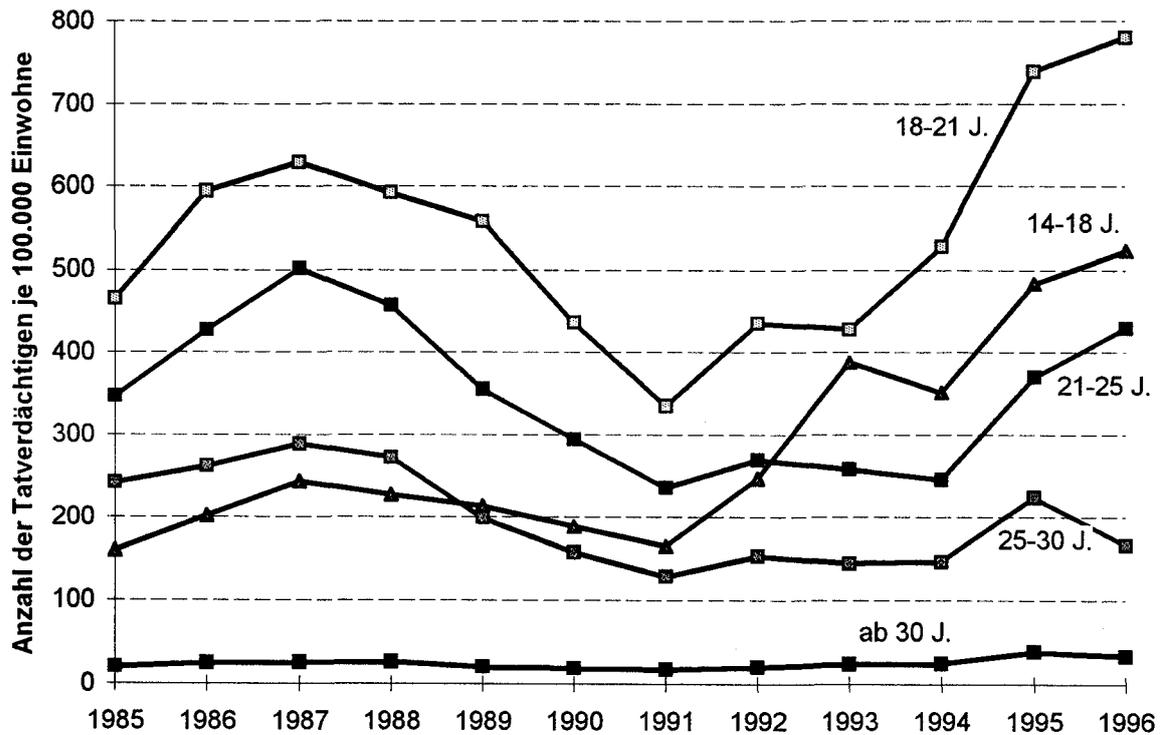
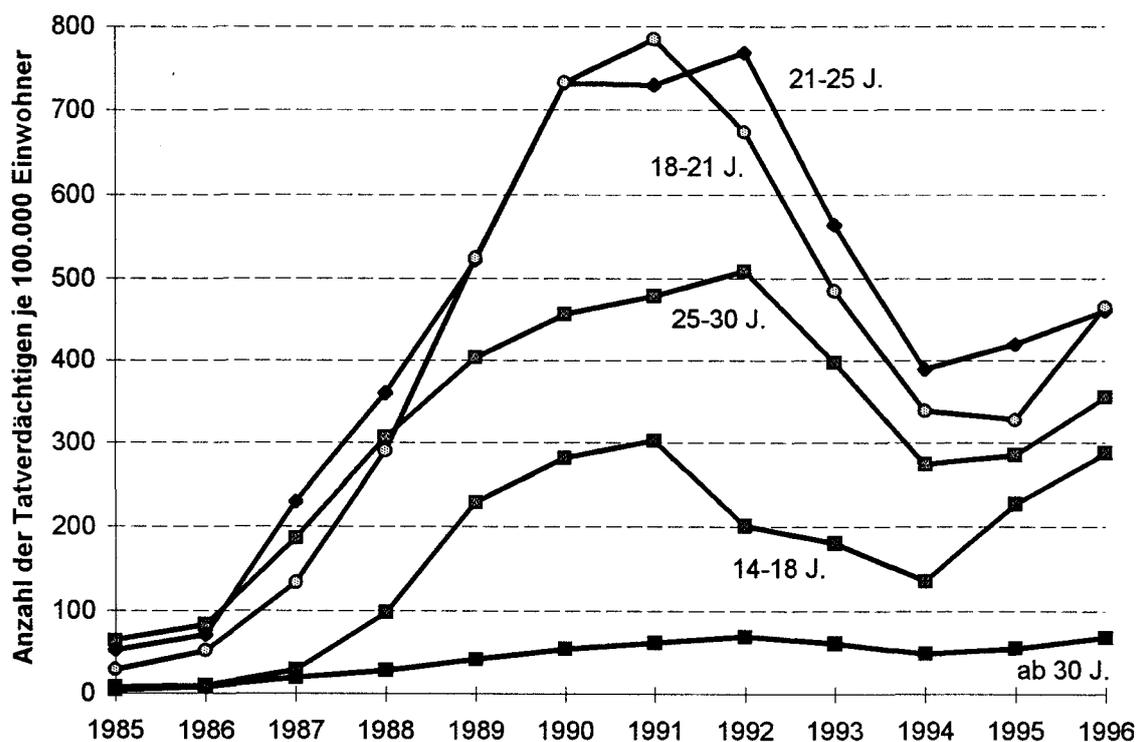


Abbildung 21: Die Entwicklung der TVZ für verschiedene Altersgruppen, **allgemeine Verstöße mit Heroin**, Hamburg, 1985 bis 1996



Der Vergleich der beiden Abbildungen läßt erkennen, daß die Polizei ihre Kontrollaktivitäten zwischen 1987 und 1991 von den allgemeinen Verstößen mit Cannabis zu den leichten Heroindelikten verlagert hat. Je stärker sie sich in diesen Jahren auf letztere konzentrierte, um so mehr gingen erstere zurück. 1991 wurde dadurch im Hinblick auf alle Altersgruppen das Jahr mit der niedrigsten im Untersuchungszeitraum registrierten Cannabis-Kriminalität. Gleichzeitig wurde in diesem und dem darauffolgenden Jahr der Höhepunkt der Kriminalisierung von jungen Heroinabhängigen erreicht.

Dann jedoch änderte Hamburg seine **Drogenpolitik**. In dem im Jahr 1990 gemeinsam mit der Hamburger Ärztekammer, der Hamburger Apothekerkammer und den Krankenkassen entwickelten und 1992 fortgeschriebenen Landesprogramm "Drogen" setzte man mehr und mehr darauf, Heroinabhängige mit Substitutionspräparaten zu versorgen. Durch das regelmäßige Einnehmen von Methadon sollten sie sozial und gesundheitlich stabilisiert werden. Man erhoffte sich von dieser Strategie ferner einen Rückgang der Beschaffungskriminalität und eine schrittweise wachsende Bereitschaft der Drogenabhängigen, Therapie- und sonstige Hilfsangebote zum Ausstieg aus der Drogenszene anzunehmen. Im Jahr 1990 wurden 67 Personen in die **Methadonsubstitution** aufgenommen. 1991 und 1992 waren es 164 bzw. 255 Personen. Bis Ende 1994 wuchs die Gesamtzahl der Heroinabhängigen, die regelmäßig im Rahmen des Landesprogramms "Drogen" Methadon erhalten, auf 1.789 Personen. Seitdem kommen jährlich ca. 600 Neufälle dazu⁸.

⁸ Die Daten wurden uns von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Referat Drogen und Sucht, übermittelt und beruhen nach Angabe der Behörde auf den Daten einer von Prof. Raschke durchgeführten Begleitforschung "Substitutionstherapie und Substitution in Hamburg".

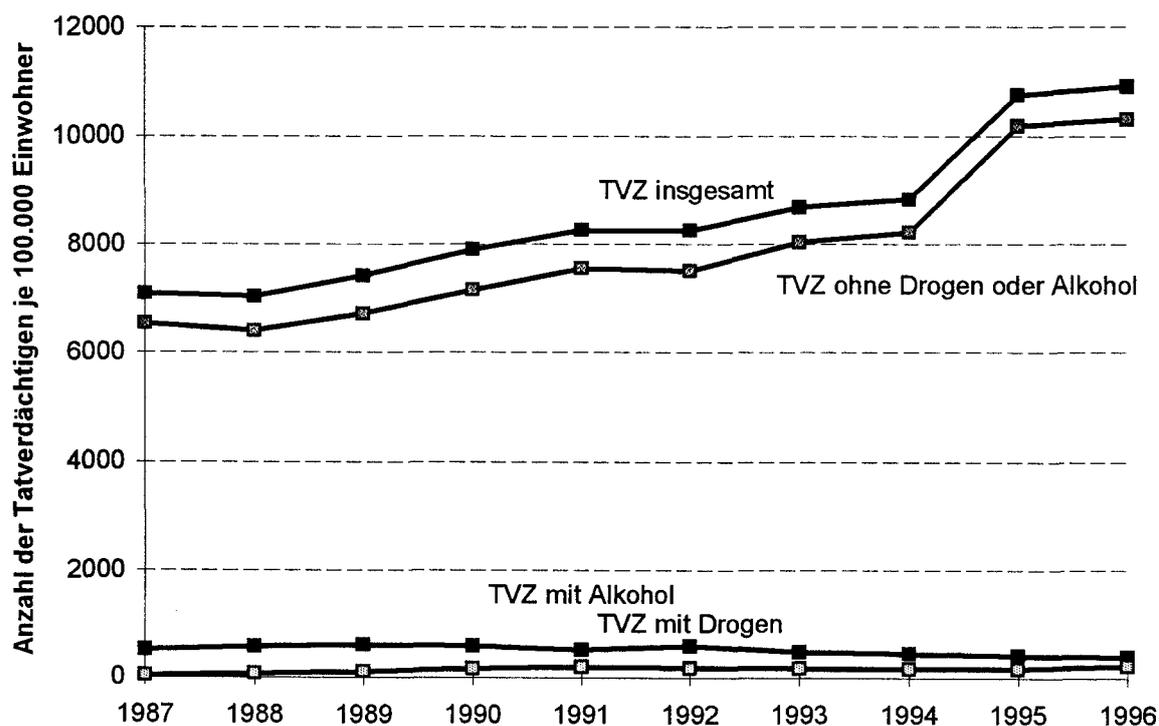
Die Polizei hat parallel zum Ausbau des Substitutionsprogramms für zwei bis drei Jahre die Kriminalisierung von Heroinabhängigen schrittweise reduziert. Die Tatverdächtigenziffern der allgemeinen Verstöße mit Heroin gingen bis 1994 bei fast allen Altersgruppen auf etwa die Hälfte des 1991/92 erreichten Rekordwertes zurück. Gleichzeitig stieg allerdings wieder die Zahl der Jugendlichen und Heranwachsenden stark an, die wegen allgemeiner Verstöße mit Cannabis registriert wurden. Offenbar mußte die Polizei den Ausfall der Heroinfallzahlen durch Ermittlungserfolge bei anderen Drogendelikten kompensieren. Überraschend ist freilich, daß sie in dieser Zeit ihre freigewordene Kontrollkapazität primär zur erhöhten Registrierung von allgemeinen Cannabis-Delikten genutzt hat, statt sie gegenüber dem Drogenhandel einzusetzen. Dessen Zahlen waren von 1992 bis 1994 zunächst noch rückläufig (vgl. Abbildung 6).

Auffallend ist, daß sich die Zahlen des Drogenhandels pro 100.000 der Wohnbevölkerung dann jedoch in den Jahren 1995/96 mehr als verdoppelt haben (+ 106,8 %). Dies ist offenkundig die Folge davon, daß der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Mitte 1995 auf Vorschlag des Innensensors ein neues Konzept zur Bekämpfung der Drogenkriminalität im Hamburger Stadtteil Sankt Georg beschlossen hat (Bürgerschaftsdrucksache 15/3622 vom 04.07.1995). Anlaß dazu war, daß sich in den Jahren zuvor auf dem Hansaplatz, dem Steintorplatz und an der Ostseite des Hauptbahnhofes eine wachsende, offene Drogenszene etabliert hatte, die offenbar zunehmend für Probleme sorgte (Beschaffungskriminalität, Belästigungen und Bedrohungen von Passanten und Anwohner, herumliegende gebrauchte Spritzen usw.). Parallel zu der Mitte 1995 einsetzenden polizeilichen Konzentration auf den Drogenhandel ist offenkundig auch die Kontrolle der allgemeinen Verstöße mit Cannabis und Heroin weiter verstärkt worden. Die Folge davon ist, daß 1996 die Tatverdächtigenziffern der allgemeinen Cannabis-Verstöße sowohl bei Jugendlichen als auch bei Heranwachsenden Rekordwerte erreichen (Jugendliche 522 gegenüber 159 im Jahr 1985; Heranwachsende 780 gegenüber 465 im Jahr 1985).

Angesichts des in Hamburg besonders ausgeprägten Methadonprogrammes sind wir auch der Frage nachgegangen, wie sich in der Stadt die Zahl der jungen Menschen entwickelt hat, die ihre **Straftaten unter dem Einfluß von Drogen** begangen haben. Die Möglichkeiten, dazu anhand der PKS gesicherte Feststellungen zu treffen, erscheinen dadurch eingeschränkt, daß die polizeilichen Feststellungen zum Merkmal der Drogenabhängigkeit lückenhaft sind. Es kommt hier wesentlich auf den geschulten Blick des vernehmenden Beamten an und wohl auch darauf, welche Informationen aus früheren Ermittlungsverfahren zu den Beschuldigten im Informationssystem der Polizei gespeichert sind. Man muß davon ausgehen, daß ein Teil der Heroinabhängigen nicht als "Fixer" erkannt werden und daß ihre Taten deswegen in der Statistik nicht als Fälle der Beschaffungskriminalität auftauchen. Solange die Fehlerquote der Polizei bei der Erfassung dieses Merkmals weitgehend konstant bleibt, erscheint es trotzdem möglich, aus Längsschnittanalysen Aussagen dazu zu entwickeln, wie sich die Bedeutung der Drogenabhängigkeit im Laufe der Zeit verändert hat. Uns sind keine Einflußfaktoren bekanntgeworden, die der entsprechenden Feststellung der Polizei in die eine oder andere Richtung beeinflussen haben könnten. Wir haben deshalb die Daten der PKS auch dazu genutzt, in einer gesonderten Längsschnittanalyse für die verschiedenen Altersgruppen von Tatverdächtigen die Bedeutung des Faktors **"Abhängigkeit von harten Drogen"** zu überprüfen. In Anbetracht der Tatsache, daß der Anteil der Nichtdeutschen an den Tatverdächtigen im Untersuchungszeitraum starken Schwankungen unterworfen war und Ausländer wiederum erheblich seltener als Deutsche ihre Taten unter Einfluß von Alkohol oder Drogen begehen, haben wir die Längsschnittanalyse auf tatverdächtige Deutsche begrenzt. Anhand der Sonderauswertung der entsprechenden PKS-Tabelle durch das LKA Hamburg konnte dabei auch das von der Polizei erhobene Merkmal **"Alkoholeinfluß bei der Tat"** in die Untersuchung einbezogen werden.

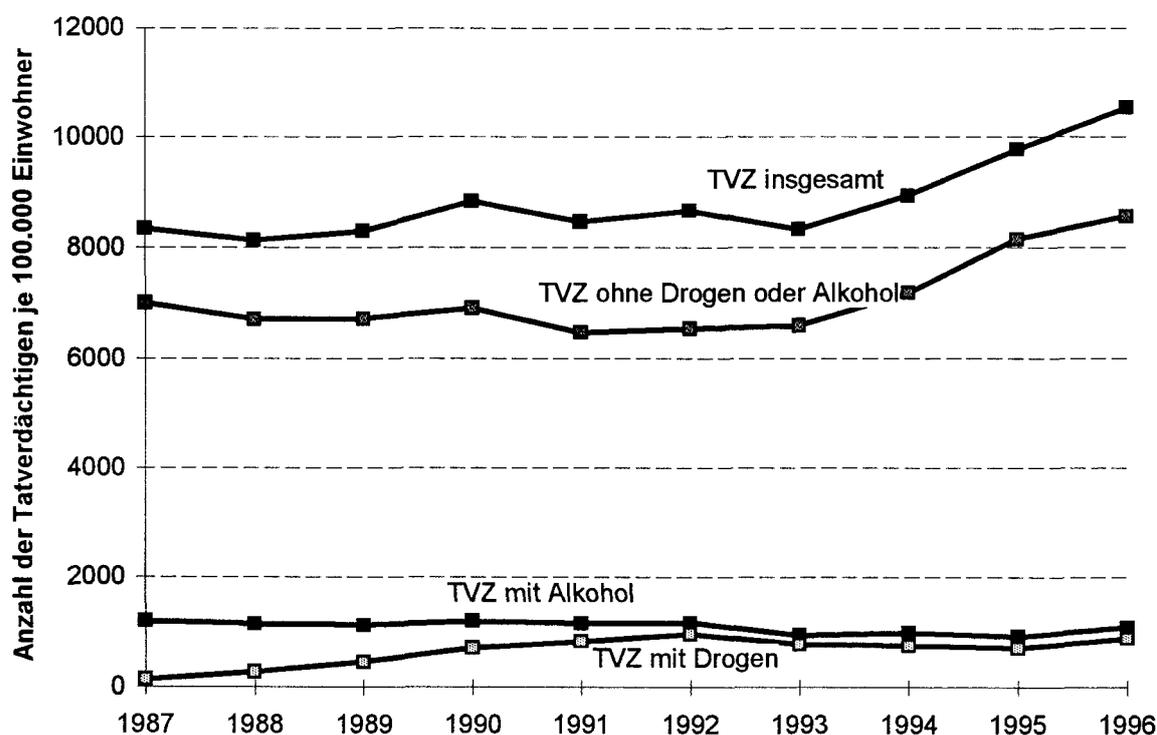
Die nachfolgende Abbildung 22 macht deutlich, daß nach den Feststellungen der Polizei Alkohol und Drogen bei den Straftaten Jugendlicher seit 1987 nur in Ausnahmefällen eine Rolle gespielt haben. Die Tatverdächtigenziffer der 14- bis unter 18jährigen, die ihre Tat unter Einfluß von Alkohol begangen haben, ist seit Anfang der 90er Jahre rückläufig. Der Prozentanteil dieser Fälle nahm seit 1990 von 7,4 % aller tatverdächtigen Jugendlichen auf 3,5 % im Jahr 1996 ab. Die TVZ der registrierten "Fixer" der Altersgruppe stieg zwar bis 1991 stark an. Seitdem ist jedoch weitgehende Konstanz zu verzeichnen. 1991 betrug die Quote der tatverdächtigen Jugendlichen, die nach den Feststellungen der Polizei drogenabhängig waren, 2,4 %. Im Jahr 1996 waren es 2,0 %.

Abbildung 22: Deutsche 14- bis unter 18jährige Tatverdächtige unter dem Einfluß von harten Drogen oder Alkohol pro 100.000 der Altersgruppe, alle Delikte (ohne Straßenverkehr), Hamburg, 1987 bis 1996



Zu den Heranwachsenden zeigt sich ein weitgehend ähnliches Bild. Die Tatverdächtigenziffer der 18- bis unter 21jährigen, bei denen die Polizei den Einfluß von Alkohol bei der Tat registriert hat, ist seit 1987 leicht rückläufig (- 9,4 %). 1987 wurden noch 14,4 % mit diesem Merkmal registriert, 1996 waren es nur noch 10,3 % aller heranwachsenden Tatverdächtigen. Die Drogenabhängigkeit hat dagegen bis 1992 stark zugenommen - von 1,7 % aller heranwachsenden deutschen Tatverdächtigen auf 11,1 % im Jahr 1992. Danach ist jedoch eine weitgehende Stabilisierung eingetreten. 1996 registrierte die Polizei nur noch bei 8,4 % der Tatverdächtigen, daß es sich bei ihnen um Fixer handelte. Der starke Anstieg der Tatverdächtigenziffern, der sich bei den Jugendlichen seit 1992 und bei den Heranwachsenden seit 1993 ergeben hat, beruht damit nicht auf einer Zunahme der Tatverdächtigen, bei denen die Polizei den Einfluß von Drogen oder Alkohol festgestellt hat.

Abbildung 23: Deutsche 18- bis unter 21jährige Tatverdächtige unter dem Einfluß von harten Drogen oder Alkohol pro 100.000 der Altersgruppe, alle Delikte (ohne Straßenverkehr), Hamburg, 1987 bis 1996



In den beiden nachfolgenden Abbildungen 24 und 25 werden entsprechende Längsschnittdaten zu den **Gewaltdelikten** der deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden dargestellt. Sie demonstrieren, daß **Alkohol und Drogen** hier zwar größere Bedeutung erlangen. Erneut wird aber auch deutlich, daß der polizeilich registrierte Anstieg der Tatverdächtigenziffer beider Altersgruppen nicht primär diesen beiden Einflußfaktoren zugerechnet werden kann. Bei den Jugendlichen sinkt die Quote der Tatverdächtigen, die bei Begehung der Tat unter Alkoholeinfluß standen von 16,9 % im Jahr 1987 auf 8,0 % im Jahr 1995, um dann allerdings im letzten Jahr auf 10,0 % anzusteigen. Bei den Heranwachsenden hat sie von 36,9 % im Jahr 1987 auf 19,2 % im Jahr 1995 abgenommen und ist dann im Jahr 1996 auf 25,7 % angestiegen. Der Einfluß harter Drogen wurde bei den jugendlichen Gewalttätern 1987 in 1,4 % der Fälle registriert, im Jahr 1991 bei 5,9 %. Danach sank die Quote bis 1996 auf 2,8 %. Auch bei den Heranwachsenden gab es zunächst einen deutlichen Anstieg von 1,9 % im Jahr 1987 auf die fast zehnmal so hohe Quote im Jahr 1992 (18,3 %). Danach folgt zwar nach zwei Jahren eines deutlichen Rückgangs der drogenbedingten Gewaltdelikte wieder ein Anstieg. Die TVZ des Jahres 1996 liegt aber immer noch erheblich unter der des Jahres 1992, und auch die Quote der im letzten Jahr registrierten Drogenabhängigen unter den deutschen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität liegt bei den Heranwachsenden mit 12,2 % erheblich unter dem Vergleichswert von 1992. Eine entsprechende Datenanalyse zu den 21- bis 25jährigen hat das bisherige Bild bestätigt. Die Zahl der unter Alkoholeinfluß handelnden Tatverdächtigen ist auch zu dieser Altersgruppe nach den Feststellungen der Polizei leicht rückläufig. Der Anteil der Tatverdächtigen, bei denen der Einfluß harter Drogen registriert wurde, stieg von 4,2 % im Jahr 1987 auf 18,6 % im Jahr 1992 und ging danach auf 14,2 % im Jahr 1996 zurück.

Abbildung 24: Deutsche 14- bis unter 18jährige Tatverdächtige unter dem Einfluß von harten Drogen oder Alkohol pro 100.000 der Altersgruppe, Gewaltkriminalität, Hamburg, 1987 bis 1996

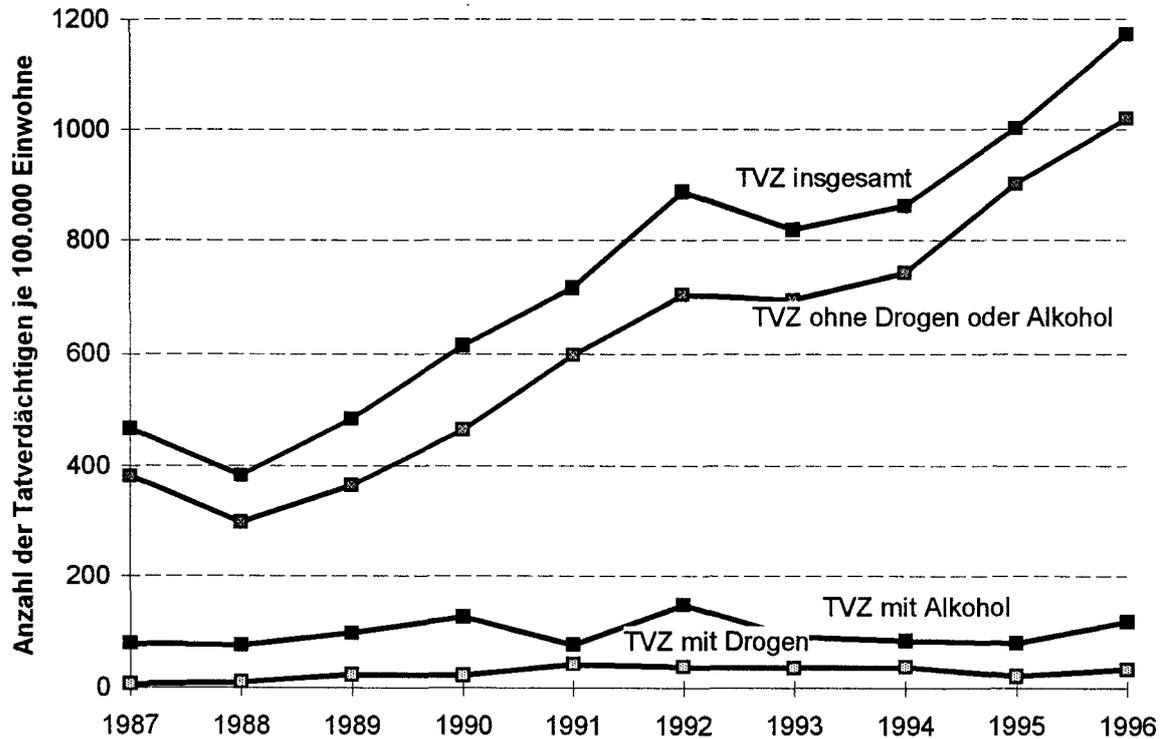
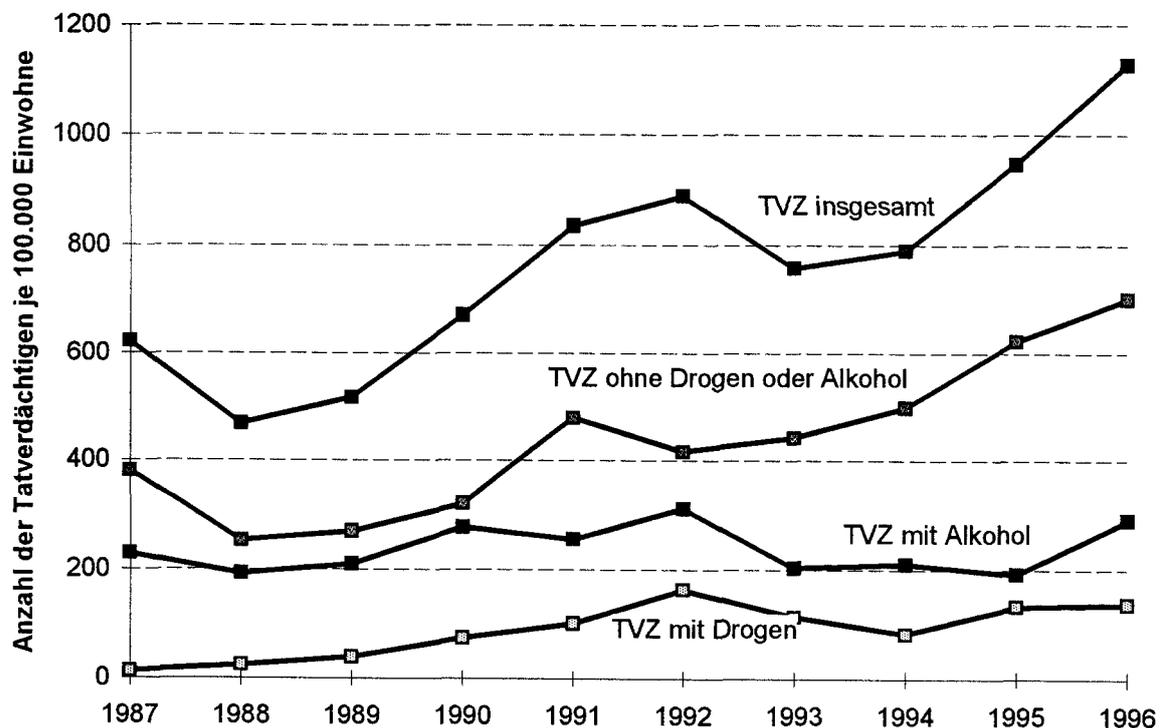


Abbildung 25: Deutsche 18- bis unter 21jährige Tatverdächtige unter dem Einfluß von harten Drogen oder Alkohol pro 100.000 der Altersgruppe, Gewaltkriminalität, Hamburg, 1987 bis 1996



Die Analyse der PKS-Daten zu den drei Altersgruppen hat gezeigt, daß der Höhepunkt der unter dem Einfluß harter Drogen begangenen Straftaten bei den 14- bis unter 25jährigen jungen Deutschen in Hamburg im Jahr 1992 erreicht wurde. Danach ist für die Jahre 1993/94 ein deutlicher Rückgang derartiger Straftaten zu verzeichnen. In den beiden letzten Jahren hat es zwar wieder eine leichte Zunahme der Fälle gegeben. Diese kann aber auch die Folge davon sein, daß die Polizei durch die intensive Kontrolle der Drogenszene im Stadtteil Sankt Georg das Aufdeckungsrisiko von Fällen der Beschaffungskriminalität Drogenabhängiger deutlich erhöht hat. Trotzdem bleiben auch die Zahlen des Jahres 1996 noch deutlich hinter denen des Jahres 1992 zurück.

Faßt man die 14- bis unter 25jährigen Deutschen zu einer Gruppe zusammen, so zeigt sich, daß die Zahl der bei der Tat unter dem Einfluß von harten Drogen handelnden Tatverdächtigen pro 100.000 dieser Altersgruppe zwischen 1992 und 1996 um 19,2 % abgenommen hat. Ihr Anteil an allen 14- bis unter 25jährigen Tatverdächtigen ging in dieser Zeit von 12,0 % auf 7,9 % zurück. Zur Gewaltkriminalität zeigt sich eine ähnlich positive Entwicklung (Abnahme der TVZ von Drogenabhängigen um 12,7 %; Rückgang der Quote von 15,8 % auf 10,3 %). Und auch zu den Raubdelikten bestätigt sich der Trend (Abnahme der TVZ um 17,2 % und des Anteils der Drogenabhängigen von 28,0 % auf 14,7 %). Die Entwicklung der drogenbedingten Straftaten ist damit in **Hamburg** völlig anders verlaufen als etwa im benachbarten **Niedersachsen**. Dort wurde 1996 für die Altersgruppe der 14- bis unter 25jährigen Deutschen die bisher höchste Tatverdächtigenziffer der insgesamt registrierten drogenabhängigen Tatverdächtigen erreicht. Sie liegt um 26,8 % über der entsprechenden TVZ des Jahres 1992. Und auch zur Gewaltkriminalität und den Raubdelikten ergibt sich ein ähnlich hoher Anstieg (+ 30,8 % bzw. + 20,4 %; vgl. Pfeiffer/Brettfeld/Delzer, 1996: 53 f. und Tabellenanhang).

Zu den alten Bundesländern stehen uns entsprechende Längsschnittdaten der verschiedenen Altersgruppen zwar nicht zur Verfügung. Die Zahlen zu den insgesamt registrierten Straftaten, die nach Erkenntnissen der Polizei unter dem Einfluß von harten Drogen begangen wurden, bieten aber ebenfalls eine Vergleichsmöglichkeit zur Entwicklung in Hamburg. Pro 100.000 Einwohner hat zwischen 1992 und 1996 die Zahl solcher drogenbedingten Straftaten insgesamt gesehen um 7,7 % zugenommen, zur Gewaltkriminalität ergibt sich ein Anstieg um 3,9 % und zu den Raubdelikten um 6,7 %.

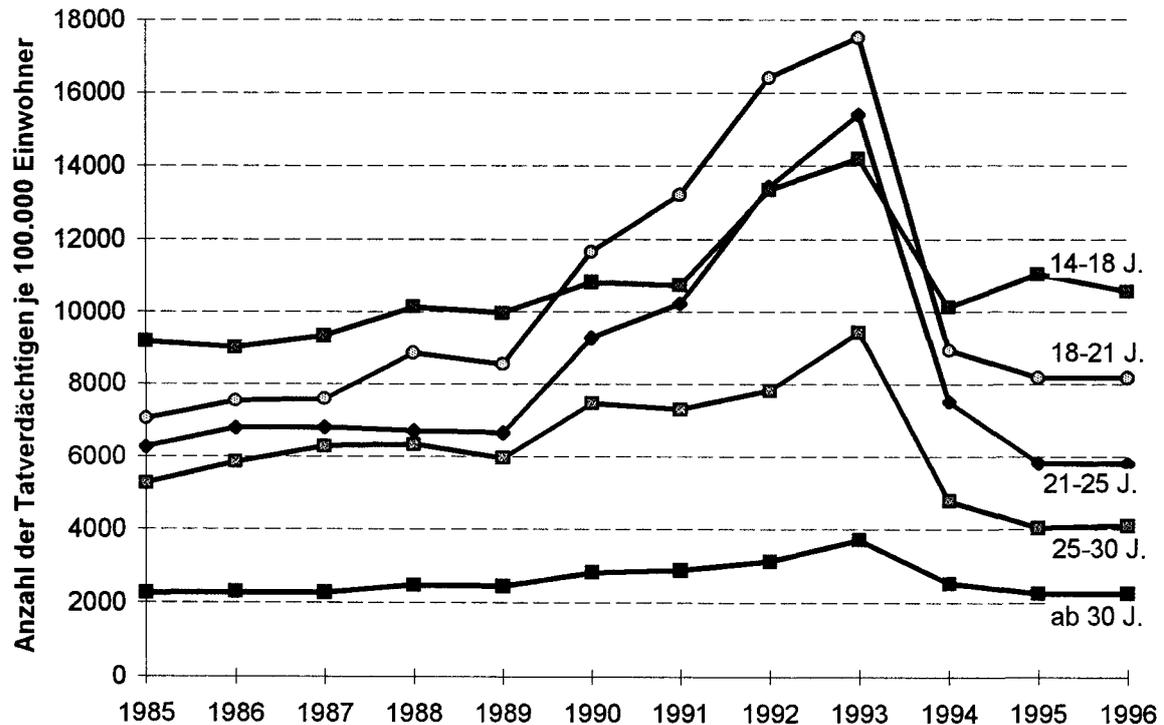
Wir bewerten die günstige Entwicklung der Hamburger Zahlen als Hinweis darauf, daß sich dort das Anfang der 90er Jahre eingeleitete und seitdem erheblich ausgebaut Substitutionsprogramm positiv auf die Lebensweise von Drogenabhängigen ausgewirkt hat. Ein Beweis dafür, daß die in Hamburg praktizierte Vergabe von Methadon an Drogenabhängige zu einem Sinken der Beschaffungskriminalität beigetragen hat, ist damit freilich noch nicht erbracht. Hierfür wären Untersuchungen notwendig, wie sie beispielsweise gegenwärtig in der Schweiz im Rahmen der Begleitforschung zu dem dort laufenden Experiment der Vergabe von Heroin an Drogenabhängige durchgeführt wird. Die ersten Ergebnisse dieser von Killias und Rabasa durchgeführten Untersuchung zeigen im übrigen, daß die Beschaffungskriminalität der 248 Heroinabhängigen, die im Rahmen des Sonderprogramms täglich eine vom Arzt festgesetzte Dosis Heroin erhalten, innerhalb der ersten sechs Monate des Versuchs deutlich zurückgegangen ist (Raubdelikte - 60,5 %; Körperverletzungsdelikte - 85,7 %; Diebstahl von Geld oder Gegenständen - 53,8 % und Diebstahl von Fahrrädern und Motorrädern - 11,1 %; vgl. Killias/Rabasa, 1997: 52 ff.)

5. Zur Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen von jungen Ausländern und jungen Deutschen

In den letzten Jahren sind vom KFN verschiedene Untersuchungen vorgelegt worden, in denen wir auf die unterschiedliche Kriminalitätsentwicklung bei Nichtdeutschen und Deutschen eingegangen sind. Darin hatten wir ausführlich dargelegt, warum die Tatverdächtigenziffern der beiden Bevölkerungsgruppen einander nicht direkt gegenübergestellt werden können (Pfeiffer, 1996; Pfeiffer/Brettfeld/Delzer, 1996: 21 ff.). Die dazu vorgetragenen Argumente sollen deshalb hier nur stichwortartig aufgezählt werden. Gegen die Vergleichbarkeit der Daten sprechen zum einen der bei den Nichtdeutschen wesentlich höhere Bevölkerungsanteil der jungen Männer, zum anderen die beachtliche Zahl von Ausländern, die nur bei den Tatverdächtigen, nicht aber bei der Wohnbevölkerung gezählt werden (Illegale, Touristen, Durchreisende und Angehörige alliierter Streitkräfte). Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Ausländer weit häufiger als Deutsche in Großstädten leben, in denen generell das Kriminalitätsniveau höher ausfällt, und daß sie zu einem weit höheren Anteil als Deutsche der sozialen Unterschicht angehören. Schließlich ist zu beachten, daß Nichtdeutsche teilweise ein höheres Risiko der Tataufdeckung haben als Deutsche und daß sie bei der Begehung von Bagatelldelikten offenbar auch häufiger angezeigt werden. Es überrascht deshalb nicht, daß die Staatsanwaltschaften und Gerichte bei ausländischen Beschuldigten bzw. Angeklagten häufiger als bei deutschen Anläß dazu sehen, das Verfahren einzustellen oder den Tatvorwurf zu mildern.⁹ Wir beschränken uns deshalb nachfolgend darauf, die Längsschnittentwicklung der Tatverdächtigenziffern von Nichtdeutschen und Deutschen getrennt voneinander darzustellen und die Daten jeweils gesondert zu kommentieren. Wir beginnen mit einer Abbildung zu den nichtdeutschen Tatverdächtigen der Diebstahlsdelikte.

⁹ Belege für die hier aufgestellten Thesen finden sich bei Pfeiffer/Brettfeld/Delzer, 1996: 22 ff. sowie bei Pfeiffer, 1995b: 292 ff.

Abbildung 26: TVZ der insgesamt registrierten Diebstahlsdelikte für die verschiedenen Altersgruppen der Nichtdeutschen, Hamburg, 1985 bis 1996



Zwischen 1985 und 1989 waren zu den Tatverdächtigenziffern der Nichtdeutschen nur geringe Veränderungen zu verzeichnen. Dann jedoch ist es bis 1993 zu einem starken Anstieg der polizeilich registrierten Diebstahlskriminalität von Ausländern gekommen. Bei den Heranwachsenden nahm die TVZ beispielsweise um etwa das Doppelte zu (+ 105,2 %), die der 21- bis 25jährigen stieg sogar um 131,7 % und die der Jugendlichen um 42,3 %. Im Jahr 1994 gab es dann einen extremen Rückgang der Tatverdächtigenziffern, die sich in den beiden Folgejahren weiter stabilisierten. Im Ergebnis liegen die Zahlen der Tatverdächtigen pro 100.000 der jeweiligen Altersgruppe 1996 fast durchweg unter den Vergleichszahlen des Jahres 1989. Einzige Ausnahme sind die Jugendlichen mit einer um 6 % höheren Tatverdächtigenziffer. Die Erklärung für diese Berg- und Talfahrt der Tatverdächtigenentwicklung bietet die nachfolgende Abbildung 27.

Abbildung 27: Absolute Zahlen der verschiedenen Gruppen von nichtdeutschen Tatverdächtigen der insgesamt registrierten Diebstahlsdelikte, differenziert nach dem Grund des Aufenthaltes, Hamburg, 1988 bis 1996

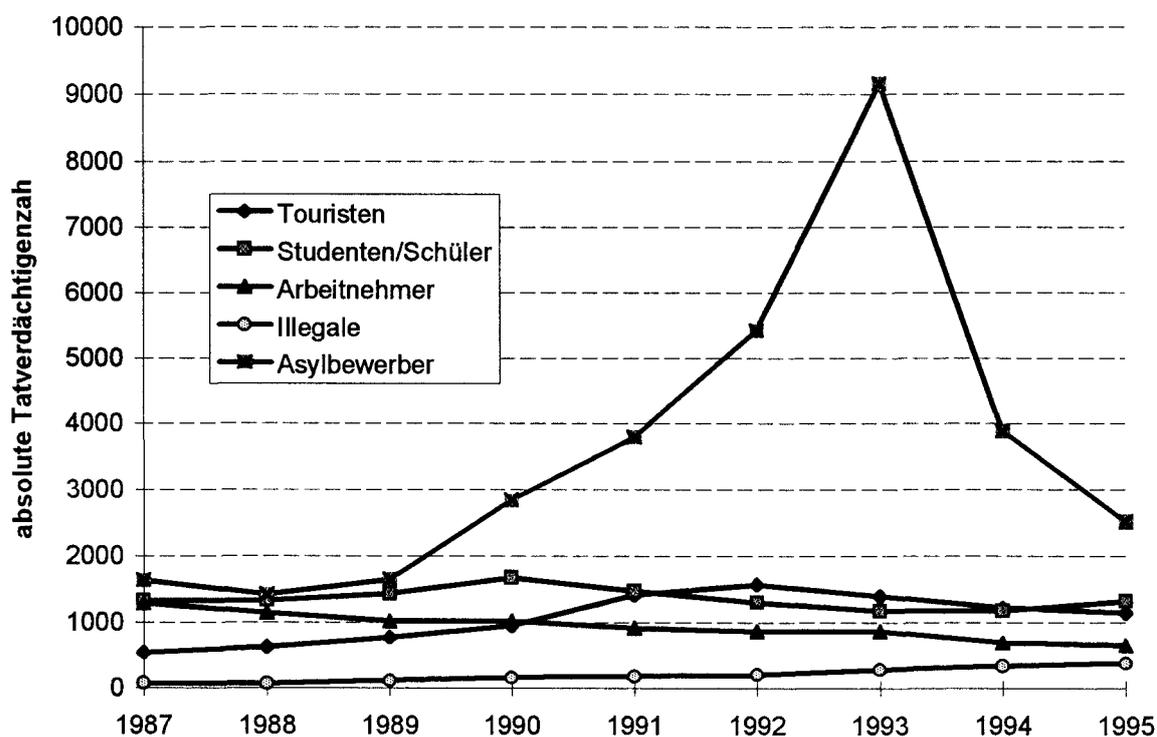
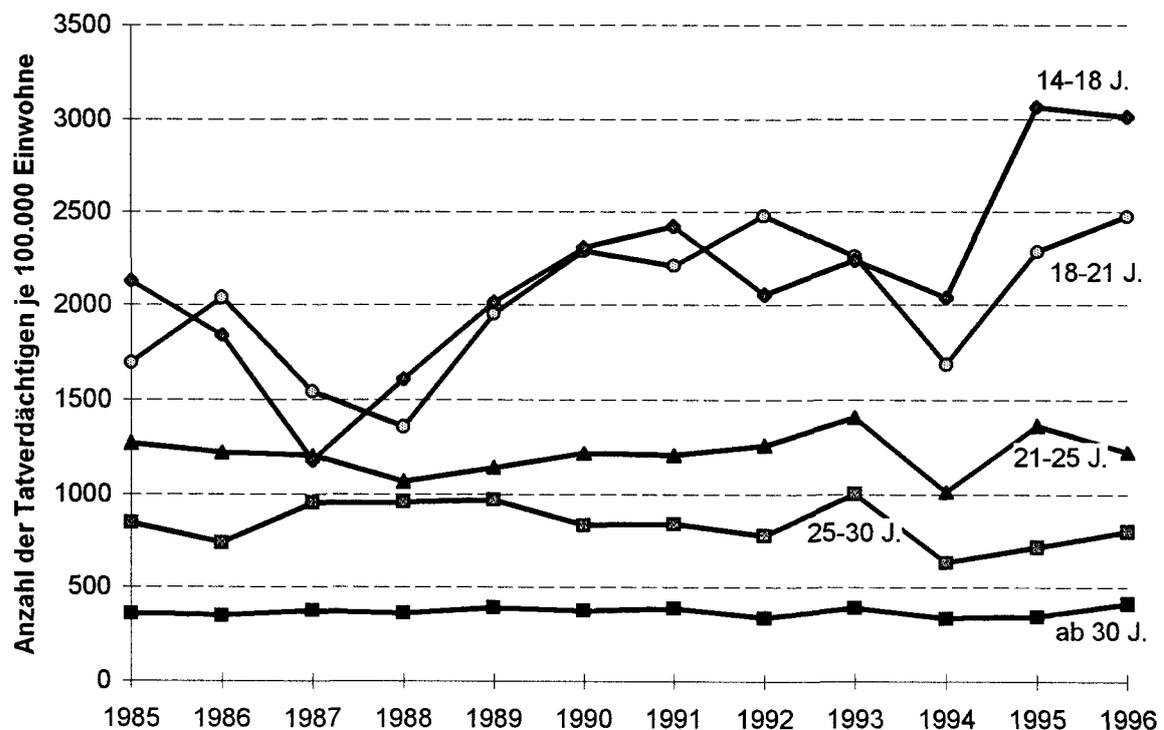


Abbildung 27 zeigt für die verschiedenen Gruppen von Nichtdeutschen eine sehr unterschiedliche Entwicklung. Die absoluten Zahlen der ausländischen Arbeitnehmer, die als Tatverdächtige von Diebstahlsdelikten registriert wurden, sind in dem Untersuchungszeitraum Jahr für Jahr zurückgegangen, die der ausländischen Schüler und Studenten sind bei leichten Schwankungen weitgehend konstant geblieben. Die Vergleichszahlen der illegal in Deutschland lebenden Nichtdeutschen sind zwar in dem Untersuchungszeitraum deutlich angestiegen. Sie erreichen aber auch im Jahr 1996 nur 1,4 % der insgesamt in Hamburg registrierten Tatverdächtigen der Diebstahlsdelikte. Auch die Bedeutung der Touristen/Durchreisenden hat relativ gesehen zugenommen (von 2,5 % aller Tatverdächtigen der Diebstahlsdelikte auf 3,6 %). Alles wird jedoch überlagert von der sprunghaften Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen von **Asylbewerbern**. Ausgehend von 1.422 im Jahr 1988 hat sich ihre Zahl bis 1993 etwa versechsfacht. Mit 9.161 Tatverdächtigen stellen die Asylbewerber in diesem Jahr mehr als 57,7 % aller ausländischen Tatverdächtigen der Diebstahlsdelikte und 26,6 % der insgesamt wegen dieser Straftaten von der Hamburger Polizei registrierten Personen. Diese Entwicklung ist offenkundig eine Folge davon, daß die Öffnung der Grenzen nach Osten eine starke Zuwanderung von Asylbewerbern aus osteuropäischen Ländern ermöglicht hatte. Zwischen 1988 und 1992 war die Zahl der pro Jahr nach Hamburg einreisenden Asylbewerber von 3.288 auf 11.269 angestiegen. Infolge der Mitte 1993 in Kraft getretenen Asylgesetzgebung sank diese Zahl bis 1996 auf 3.043. Parallel ging auch die Zahl der wegen Diebstahlsdelikten registrierten Asylbewerber von 1993 auf 1995 von 9.161 auf 2.519 zurück und ist dann im Jahr 1996 geringfügig auf 2.652 angestiegen.

Der zwischen 1988 und 1993 insgesamt festgestellte Anstieg der Tatverdächtigen der Diebstahlsdelikte in Hamburg um ca. 9.000 Personen beruht damit zu 85 % auf der Zunahme von

Asylbewerbern. Der in den letzten drei Jahren eingetretene Rückgang um 6.150 Personen ist sogar vollständig dieser Gruppe von Nichtdeutschen zuzurechnen. Entsprechend durchgeführte Datenanalysen zu den Tatverdächtigenzahlen der anderen Straftaten zeigen für Betrugs- und Urkundendelikte ganz ähnliche Befunde. Bei der Gewaltkriminalität ist die Bedeutung der Asylbewerber dagegen deutlich schwächer ausgeprägt¹⁰. Dies zeigt auch die nachfolgende Abbildung 28 zur Entwicklung der Tatverdächtigenziffern bei der Gewaltkriminalität von Nichtdeutschen.

Abbildung 28: TVZ der **Gewaltkriminalität** für die verschiedenen Altersgruppen der **Nichtdeutschen**, Hamburg, 1985 bis 1996



Die Abbildung macht deutlich, daß es in dem hier betrachteten Zwölfjahreszeitraum zur Gewaltkriminalität der erwachsenen Ausländer in Hamburg nur geringfügige Schwankungen der Zahlen gegeben hat. Die Tatverdächtigenziffern der Jugendlichen und Heranwachsenden dagegen sind seit Ende der 80er Jahre bis 1992 stark angestiegen. Danach hat sich auch hier ein leichter Effekt des Asylbewerberückgangs eingestellt mit der Folge, daß die Zahlen im Jahr 1994 in etwa wieder auf dem Niveau angekommen waren, das sie in 1985 gehabt hatten. Dann jedoch ist es bis 1996 wieder zu einem deutlichen Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität junger Ausländer gekommen. Die TVZ des Jahres 1996 liegt bei den Jugendlichen um 80,4 % und bei den Heranwachsenden um 46,2 % über den Vergleichsdaten des Jahres 1985.

Die Analyse der Tatverdächtigenzahlen von Nichtdeutschen leidet allerdings darunter, daß zu den in Abbildung 17 genannten Untergruppen fast durchweg keine Bevölkerungszahlen zur Verfügung stehen. Dies erschwert es, bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen, wie sich die unterschiedlich ausgeprägte soziale Integration der Ausländer auf die Kriminalitätsdaten auswirkt. Die einzige Gruppe der Nichtdeutschen, zu denen uns seit 1989 sowohl Tatver-

¹⁰ Vgl. dazu die im Anhang enthaltenen Tabellen.

dächtigenzahlen als auch Bevölkerungszahlen zur Verfügung stehen, sind die **ausländischen Arbeitnehmer**. Ihre Gesamtzahl wird vierteljährlich von der Bundesanstalt für Arbeit erfaßt. Dadurch ist es möglich, für diese sozial relativ gut integrierte Gruppe der ausländischen Wohnbevölkerung Tatverdächtigenziffern zu berechnen. Sie zeigen, daß in Hamburg die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer, die pro 100.000 dieser Bevölkerungsgruppe als Tatverdächtige registriert wurden, im Jahr 1996 mit 4.313 um 34,0 % unter dem Vergleichswert von 1989 liegt (6.537). Bei den Diebstahlsdelikten ist der seit 1989 eingetretene Rückgang der Kriminalitätsbelastung ausländischer Arbeitnehmer mit 47,1 % sogar noch ausgeprägter (von 2.014 auf 1.065). Zur Gewaltkriminalität zeigt sich eine leichte Abnahme der TVZ um 16,1 % (von 653 auf 548).

Für die unterschiedliche Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen von ausländischen Arbeitnehmern und Asylbewerbern bietet sich eine plausible Erklärung an. Die leicht sinkende Tendenz der TVZ von Arbeitnehmern erscheint primär als Folge ihrer im Vergleich zu anderen Gruppen von Ausländern weit stärker ausgeprägten und schrittweise wachsenden sozialen Integration. Hinzu kommt, daß sich das Durchschnittsalter der ausländischen Arbeitnehmer in dem hier betrachteten Zeitraum erhöht haben dürfte. Je geringer aber der Anteil der jungen Männer ist, um so günstiger aber gestaltet sich die Kriminalitätsbelastung der gesamten Gruppe¹¹. Völlig anders stellt sich die Situation der **Asylbewerber** dar. Ihnen eröffnen sich nach ihrer Ankunft in Deutschland kaum Perspektiven dafür, einen Arbeitsplatz zu erhalten und dadurch selber einen Weg aus der Armut zu finden. Ihre fehlenden Deutschkenntnisse versperren ihnen und vor allem ihren Kindern zudem auf lange Zeit die Chancen, durch eine gute Berufsausbildung ihre ökonomische Existenz zu sichern. Hinzu kommt, daß sie sich von der deutschen Gesellschaft abgelehnt fühlen und zumindest in der langen Wartezeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Asylantrag wenig Unterstützung dabei erhalten, in unserer Gesellschaft Fuß zu fassen. Von daher kann es nicht verwundern, daß der seit 1989 durch die Öffnung der Grenzen nach Osten eingetretene "Import von Armut" in Gestalt von Asylbewerbern mit einer starken Zunahme der Tatverdächtigenzahlen dieser Gruppe von Ausländern begleitet war. Und ebensowenig überrascht, daß der seit Mitte 1993 eingetretene Rückgang der Zuwanderung von Asylbewerbern mit einer entsprechenden Abnahme von Tatverdächtigenzahlen dieser Bevölkerungsgruppe einhergeht.

Durch die 1993 erfolgte Asylrechtsänderung hat sich damit im Ergebnis die Zusammensetzung der in Hamburg lebenden Ausländer sozial stabilisiert. Es kann nicht überraschen, daß seitdem die Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen, die pro 100.000 dieser Bevölkerungsgruppe wegen eines Diebstahlsdeliktes registriert wurden, von 1993 bis 1996 um 3.166 (- 18,1 %) zurückgegangen ist. Gleichzeitig hat dadurch auch der **Anteil der 14- bis unter 18jährigen Nichtdeutschen an allen jugendlichen Tatverdächtigen** der Diebstahlsdelikte von 45,9 % im Jahr 1993 auf 35,1 % im Jahr 1996 abgenommen. Bei den Heranwachsenden ist diese Veränderung noch ausgeprägter. Der Ausländerquote von 62,9 % des Jahres 1993 stehen im Jahr 1996 nur noch 40,1 % gegenüber. Dieser relative Rückgang der Ausländerkriminalität ist bei der Gewaltkriminalität zwar nicht ganz so ausgeprägt. Aber auch hier hat der Anteil der jungen Ausländer an allen Tatverdächtigen seit 1993 abgenommen - bei den Jugendlichen von 51,3 % auf 45,3 % und bei den Heranwachsenden von 52,2 % auf 45,6 %. Es gibt allerdings einen Deliktbereich, in dem die jungen Ausländer ihre dominierende Stellung beibehalten haben. Dies ist der **Drogenhandel**. Dort betrug der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen

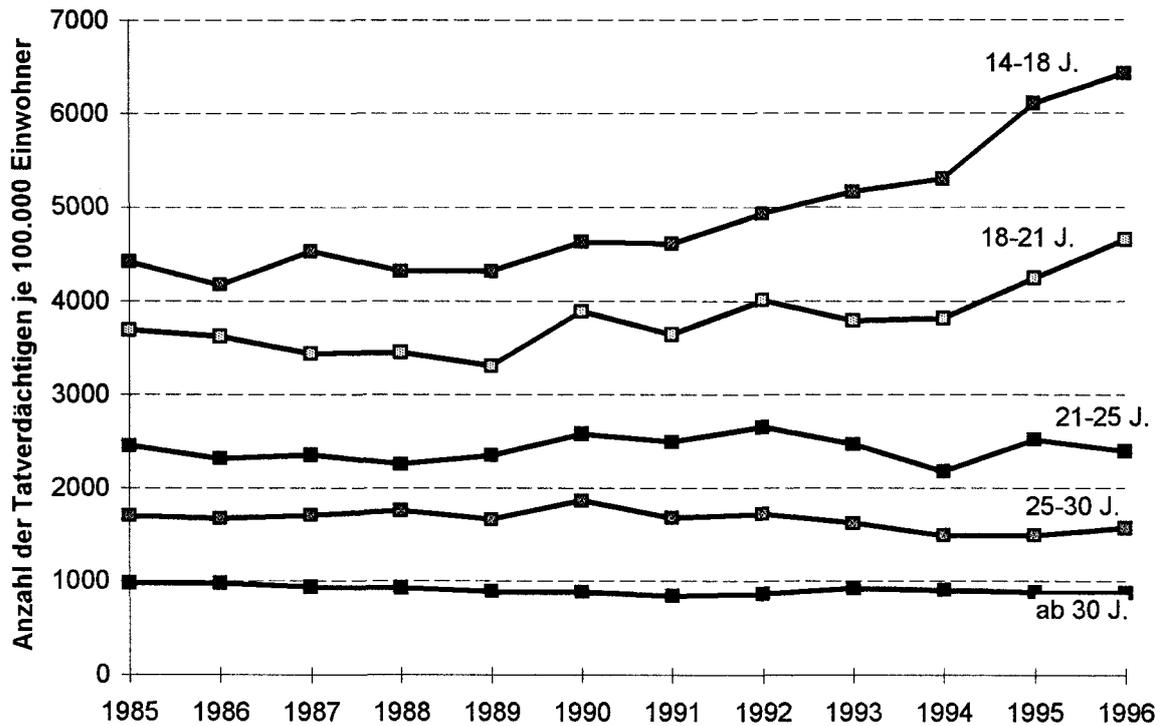
¹¹ Diese Annahme erscheint deshalb plausibel, weil bei einer insgesamt hohen Arbeitslosigkeit Neueinstellungen nur in begrenztem Maß vorgenommen werden konnten. Auf der anderen Seite gehen wir davon aus, daß die große Mehrheit der ausländischen Arbeitnehmer im Laufe der betrachteten sieben Jahre ihre Arbeitsstellen behalten hat und deswegen das Durchschnittsalter deutlich angestiegen sein mußte.

bei den Jugendlichen im Jahr 1993 97,3 % (N=432). 1996 ergibt sich eine Quote von 94,6 % (N=650). Bei den Heranwachsenden waren im Jahr 1993 86,8 % (N=243) der wegen Drogenhandel registrierten Tatverdächtigen Nichtdeutsche. Drei Jahre später betrug ihre Quote 76,3 % (N=228). Die zahlenmäßige Dominanz der jugendlichen gegenüber den heranwachsenden Nichtdeutschen ist offenkundig eine Folge davon, daß es in den Jahren von 1993 bis 1996 4.208 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Hamburg zugewandert sind, die nicht auf andere Bundesländer verteilt werden konnten. Ihren eigenen Angaben zufolge waren sie zum Zeitpunkt der Einreise unter sechzehn Jahre alt, was von den zuständigen Behörden in vielen Fällen bezweifelt wird. Nach Erkenntnissen der Polizei sind gerade aus dieser Gruppe von Nichtdeutschen sehr viele als Drogenhändler auffällig geworden. Zu den **insgesamt registrierten Delikten** erscheint ein Berechnung des Anteils der ausländischen Tatverdächtigen wenig sinnvoll, weil seit Mitte der 80er Jahre eine sehr stark ansteigende Zahl von 14- bis unter 21jährigen Nichtdeutschen wegen Verstößen gegen das Ausländer- und Asylverfahrensrecht erfaßt wird und damit wegen Straftaten, die von Deutschen fast nicht begangen werden. 1985 war dies bei 704 jungen Ausländern der Fall, 1996 dagegen bei 2.014¹².

In der nachfolgenden Abbildung 29 wird zum Vergleich mit der Abbildung 16 die Entwicklung der TVZ der verschiedenen Altersgruppen von **Deutschen** dargestellt. Wegen der oben genannten Probleme bei der Gegenüberstellung von Daten der Nichtdeutschen und Deutschen können aus der niedrigeren Kriminalitätsbelastung der Deutschen keine Folgerungen abgeleitet werden. Wohl aber erscheint es sinnvoll, die verschiedenen Entwicklungstrends einander gegenüberzustellen.

¹² Bezogen auf die Gesamtzahl der nichtdeutschen 14- bis unter 21jährigen Tatverdächtigen errechnen sich danach für das Jahr 1985 8,4 % und für 1996 17,0 %. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen dieser ausländerspezifischen Delikte hat sich damit in dem hier betrachteten Untersuchungszeitraum etwa verdoppelt.

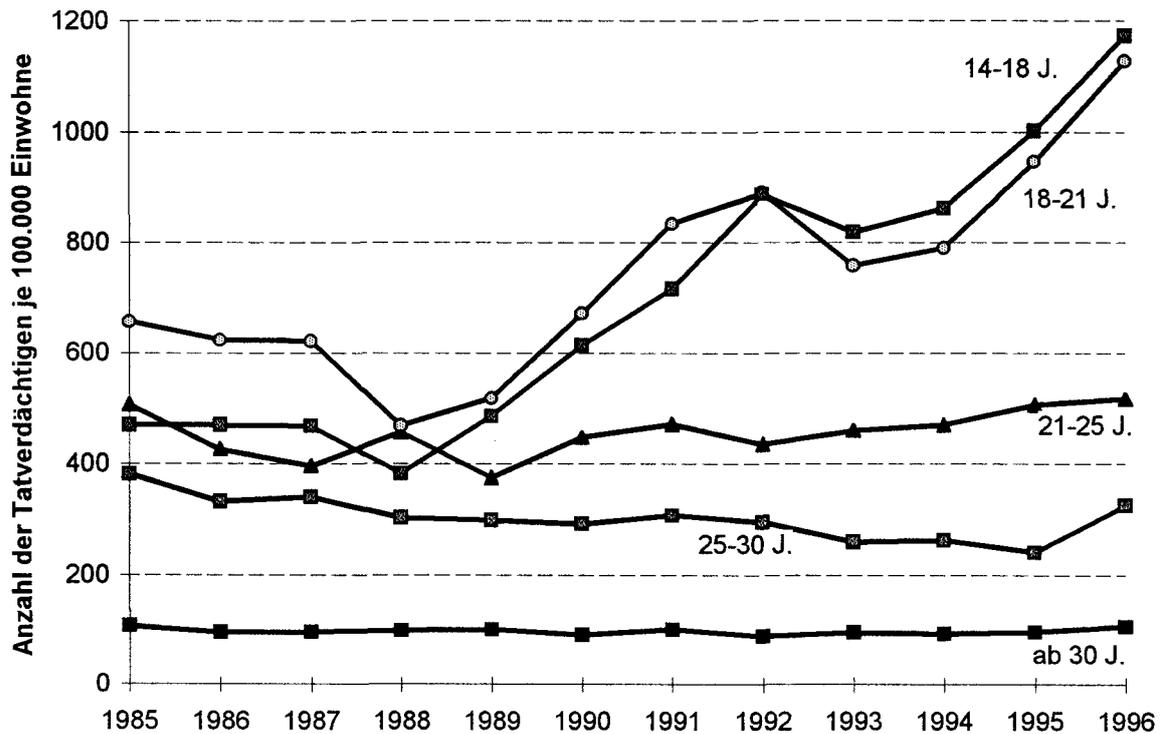
Abbildung 29: TVZ der insgesamt registrierten **Diebstahlsdelikte** für die verschiedenen Altersgruppen der **Deutschen**, Hamburg, 1985 bis 1996



Die Abbildung zeigt im Vergleich zu Abbildung 26 im Hinblick auf die Zeit nach 1989 eine völlig andere Entwicklung der Tatverdächtigenziffern. Während die Zahlen der Nichtdeutschen im Jahr 1996 nach einem starken zwischenzeitlichen Anstieg wieder auf dem Niveau angekommen sind, das sie Ende der 80er Jahre hatten, zeichnet sich für die jungen Deutschen seit 1989 ein starker Anstieg der Tatverdächtigenziffern ab. Die Zahl der deutschen Jugendlichen, die pro 100.000 der Altersgruppe wegen eines Diebstahlsdeliktes registriert wurden, ist seit Ende der 80er Jahre um 49,0 % angestiegen, die der Heranwachsenden um 40,4 %. Die Tatverdächtigen der drei Altersgruppen von Erwachsenen dagegen sind in dem Zwölfjahreszeitraum weitgehend konstant geblieben (21- bis 25jährige) oder sogar geringfügig gesunken.

Die Unterschiede der Kriminalitätsentwicklung von **Deutschen und Nichtdeutschen** zeigen sich auch bei einer Gegenüberstellung der Daten zur **Gewaltkriminalität**. Sie sind allerdings hier nicht ganz so deutlich ausgeprägt wie bei den Diebstahlsdelikten oder den insgesamt registrierten Straftaten. Zur Gewaltkriminalität hat seit 1990 die TVZ der deutschen Jugendlichen um 91,1 % zugenommen, die der nichtdeutschen um 30,5 %. Bei den Heranwachsenden steht einer Zunahme um 68,1 % bei den Deutschen eine Quote von + 8,2 % bei den Nichtdeutschen gegenüber.

Abbildung 30: TVZ der Gewaltkriminalität für die verschiedenen Altersgruppen der Deutschen, Hamburg, 1985 bis 1996



Oben wurde gezeigt, daß das Auf und Ab der Tatverdächtigenzahlen von Nichtdeutschen wesentlich durch die starke Zuwanderung von Asylbewerbern beeinflusst worden ist. Angesichts des deutlichen Anstiegs der Kriminalitätszahlen von jungen Deutschen stellt sich die Frage, ob mit den **deutschen Aussiedlern** in den 90er Jahren eine neue soziale Randgruppe entstanden ist, deren Mitglieder zunehmend als Tatverdächtige in Erscheinung treten. Das KFN hat dazu sowohl 1996 als auch 1997 Untersuchungen durchgeführt, die diese Annahme weitgehend bestätigt haben (Pfeiffer/Brettfeld/Delzer, 1996: 36 ff. und 1997: 33 ff.). Auch für Hamburg erscheint die Fragestellung relevant, weil seit 1988 ca. 47.000 Aussiedler in die Stadt zugewandert sind. Damit wird im übrigen in Hamburg fast die Zahl der Asylbewerber erreicht, die im gleichen Zeitraum der Hansestadt zugewiesen wurden (48.526). Nachfolgend soll deshalb kurz dargestellt werden, zu welchen Erkenntnissen wir in unseren beiden Niedersachsen-Studien insoweit gelangt sind.

Seit 1988 sind in Deutschland ca. 2,3 Millionen Aussiedler eingereist, die große Mehrheit von ihnen aus der früheren Sowjetunion, aus Polen und aus Rumänien. Etwa 38 % dieser Aussiedler sind jünger als 20 Jahre. Zum Vergleich: Von der einheimischen Bevölkerung Deutschlands gehören nur etwa 20 % dieser Altersgruppe an¹³. Im Vergleich zu Asylbewerbern haben sie den Vorteil, daß sie mit der Einreise in die Bundesrepublik die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen. Bis zum 31.12.1992 kamen sie ferner nach ihrer Ankunft in den Genuß einer Reihe **staatlicher Fördermaßnahmen** wie etwa zinsgünstigen Bau- oder Investitionsdarlehen, ein Eingliederungsgeld für 20 Monate mit anschließendem Anspruch auf Arbeitslosenhilfe sowie auf weitere Fördermaßnahmen der Arbeitsämter. Ab Januar 1993 wurde jedoch das von der Bundesregierung gewährte Eingliederungsgeld erheblich gekürzt und zudem seit 01.01.1994 auf maximal sechs Monate beschränkt. Im Bedarfsfall sind Aussiedler seitdem nach Ablauf

¹³Vgl. Info-Dienst Deutsche Aussiedler, herausgegeben von Waffenschmidt, 1995.

eines halben Jahres auf Sozialhilfe angewiesen. Ferner kommen für sie ab diesem Zeitpunkt die nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) sonstigen Leistungen, mit denen Arbeitslose unterstützt werden, nicht mehr in Betracht. Nach sechs Monaten werden arbeitslose Aussiedler insoweit also faktisch wie Asylbewerber oder Flüchtlinge behandelt. Die Reduzierung der Förderungsmaßnahmen erstreckte sich ferner auch auf die **Sprachkurse für Aussiedler**, die von ursprünglich einem Jahr auf ein halbes Jahr gekürzt wurden. Die Auswirkungen dieser Maßnahme sind deshalb als besonders problematisch einzuschätzen, weil in den letzten Jahren vornehmlich Aussiedler eingewandert sind, deren Kinder nur schlecht oder gar nicht Deutsch sprechen. Dadurch werden Kontakte zu den einheimischen Jugendlichen erschwert und die schnelle schulische oder ausbildungsbezogenen Eingliederung wird behindert. Es kann deshalb nicht überraschen, daß nach Feststellungen des nordrhein-westfälischen Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik junge Aussiedler zu 27,4 % die Hauptschule besuchen gegenüber nur 13,0 % bei den insgesamt gezählten Schülern, während sich zum Gymnasium ein umgekehrtes Bild ergibt (junge Aussiedler 6,7 % gegenüber einer durchschnittlichen Quote von 23,0 % bei allen Schülern, vgl. Dietz, 1997: 5). Die geschilderten Sprachprobleme und die häufig anzutreffende Wohnsituation der Aussiedler in besonderen Siedlungen oder in früheren Kasernen fördern die Tendenz der jungen Einwanderer aus Rußland, in der Öffentlichkeit in Gruppen aufzutreten und sich nicht mit den anderen Deutschen zu mischen. Dies wiederum trägt dazu bei, daß sie von der einheimischen Bevölkerung vielfach wie Fremde behandelt werden. Damit wiederholt sich auf andere Weise, was sie zuvor oft bereits in der früheren Heimat als deutsche Minderheit erlebt haben.

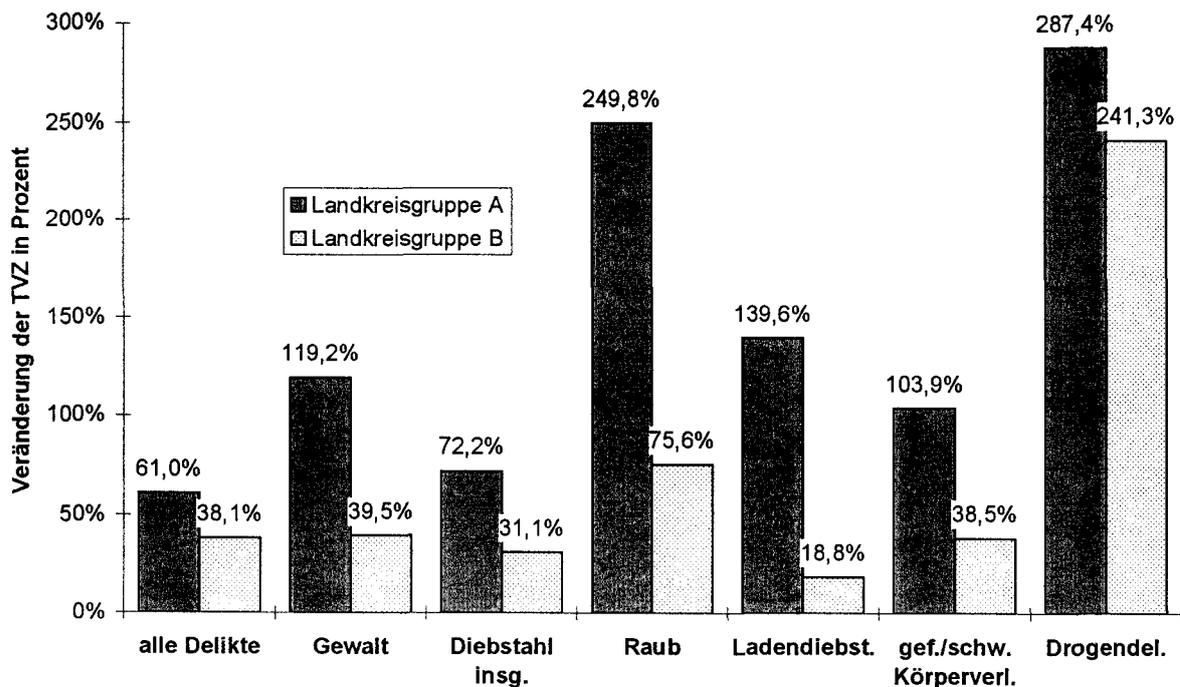
Schließlich ist ein Aspekt zu beachten, der besonders für die jungen Aussiedler Risiken schafft. Sie kommen überwiegend aus Gebieten der früheren Sowjetunion, in denen das Angebot an Konsumartikeln sehr begrenzt war. Nach ihrer Ankunft in Deutschland erleben sie nun eine völlig gegensätzliche Welt des Überflusses und einer allgegenwärtigen Welt der Konsumwerbung, der man sich kaum entziehen kann. In der Schule oder in ihrer Freizeit werden sie zudem ständig mit Gleichaltrigen konfrontiert, die sich scheinbar alles leisten können. Ihnen dagegen wird Verzicht abverlangt und das Warten darauf, daß sie später einmal vielleicht doch in der Lage sein werden, sich aus eigener Kraft ihrer langgehegten Konsumwünsche erfüllen zu können. Es erscheint plausibel, daß insbesondere junge Aussiedler in dieser für sie frustrierenden Situation die Geduld verlieren und sich illegal das verschaffen, was sie sich legal nicht leisten können.

Zur Überprüfung dieser Hypothese haben wir in **Niedersachsen** zwei **Extremgruppen von Landkreisen** gebildet. Zur Gruppe A gehören die vier Landkreise mit der höchsten Aussiedlerzuwanderung Niedersachsens (Cloppenburg, Gifhorn, Osnabrück und Emsland). Die Landkreisgruppe B bilden die fünf Landkreise mit der niedrigsten Aussiedlerzuwanderung (Friesland, Wolfenbüttel, Goslar, Peine und Hildesheim). Im Vergleich von 1990 zu 1996 hat in der Landkreisgruppe A die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten um 31,9 % zugenommen, in der Landkreisgruppe B dagegen nur um 4,8 % (zum Vergleich Niedersachsen: + 9,4 %). Soweit die registrierten Taten aufgeklärt werden konnten, zeigt sich, daß in beiden Landkreisgruppen seit 1992 ein starker Rückgang der Ausländerkriminalität zu verzeichnen ist (TVZ in A - 21,9 %, in B - 20,6 %). Der in der Landkreisgruppe A in dieser Zeit erheblich stärker ausgeprägte Kriminalitätsanstieg beruht nach den Feststellungen der Polizei ausschließlich darauf, daß sich seit 1992 die Kriminalität der Deutschen in beiden Landkreisen unterschiedlich entwickelt hat.

Die Analyse der Tatverdächtigenziffern der verschiedenen Altersgruppen der Deutschen zeigt, daß sich im Vergleich der beiden Landkreisgruppen besonders zu den 14- bis unter 21jährigen

erhebliche Unterschiede ergeben. Dies soll in der nachfolgenden Abbildung 31 verdeutlicht werden. Die TVZ ihrer insgesamt registrierten Delikte von Jugendlichen und Heranwachsenden ist zwischen 1990 und 1996 in Landkreisgruppe A um + 61,0 % gestiegen, in Landkreisgruppe B um 38,1 %. Wesentlich größer fallen die Divergenzen zu den Raubdelikten, der gefährlichen/schweren Körperverletzung sowie dem Ladendiebstahl aus. Die Anstiegsquoten übersteigen in Landkreisgruppe A die von B insoweit um 174,2; 120,8 bzw. 65,4 Prozentpunkte.

Abbildung 31: Veränderung der TVZ deutscher Tatverdächtiger der Altersgruppe 14 bis unter 21 Jahre, 1996 zu 1990, Landkreisgruppe A (hohe Aussiedlerzuwanderung) und Landkreisgruppe B (niedrige Aussiedlerzuwanderung)



Auch zu den 21- bis unter 30jährigen zeigen sich starke Unterschiede der Kriminalitätsentwicklung. Einem deutlichen Anstieg der Kriminalitätsbelastung der Deutschen in Landkreisgruppe A stehen teilweise sinkende Quoten der Tatverdächtigenziffern in der Landkreisgruppe B gegenüber (z. B. Drogendelikte A: + 74,5 % zu B: - 11,9 % oder Diebstahlsdelikte insgesamt A: + 15,1% gegenüber B: - 7,4 %). Die größten Divergenzen zeigen sich erneut zu den Raubdelikten (A: + 71,1 % zu B: + 5,0 %) sowie zum Drogenhandel (A: + 133,6 %, B: + 8,2 %). Auch zu den ab 30jährigen ergeben sich gegenläufige Tendenzen, die allerdings nicht mehr sehr ausgeprägt sind. Wir interpretieren die unterschiedliche Kriminalitätsentwicklung der Deutschen in den beiden Landkreisgruppen als Bestätigung der oben dargestellten Hypothese, daß die von sozialer Ausgrenzung und relativer Armut geprägte Lebenssituation der jungen Aussiedler das Risiko abweichenden Verhaltens bei ihnen stark erhöht hat (Pfeiffer/Brettfeld/Delzer, 1996: 44 ff.). Offen bleibt freilich, inwieweit sich diese anhand eines Vergleiches von zwei Extremgruppen niedersächsischer Landkreise gewonnene Erkenntnisse auf Hamburg übertragen lassen.

6. Die staatsanwaltschaftlichen Verfahrensentscheidungen gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden

Im nachfolgenden Kapitel soll zunächst versucht werden, die bisher erarbeiteten Erkenntnisse anhand der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstatistik zu überprüfen. Gleichzeitig bieten deren Daten die Möglichkeit, einen Eindruck davon zu gewinnen, wie die Jugendstaatsanwaltschaft Hamburgs den Anstieg der Zahlen von jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen verarbeitet hat.

Neben der Aufklärungsquote und der Anzeigebereitschaft ist als dritter Faktor, der im Laufe der Jahre beträchtlichen Schwankungen unterliegen kann, die **Verlässlichkeit der polizeilichen Ermittlungsergebnisse** zu beachten. Relativ oft wird der von der Polizei festgestellte Tatverdacht von der Staatsanwaltschaft nicht bestätigt, weil sie die vorgetragenen Beweise und Argumente nicht für ausreichend hält. Das Verfahren wird dann nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Denkbar wäre nun, daß sich als Folge des zwischen 1985 und 1993 eingetretenen Anstiegs der Arbeitsbelastung der Polizei der Anteil der Fälle deutlich erhöht hat, in denen die Staatsanwaltschaft die Ermittlungsergebnisse der Polizei nicht bestätigen konnte. Dies würde die Aussagekraft der in den Abbildungen 8 bis 16 dargestellten Längsschnittentwicklungen der Tatverdächtigenziffern sehr reduzieren. Wir haben deshalb überprüft, welcher Anteil der insgesamt von den Staatsanwaltschaften bearbeiteten Ermittlungsverfahren im Vergleich der Jahre 1985, 1989, 1993 und 1995 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist.

Tabelle 3: Einstellungsentscheidungen der Hamburger Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO, 1985, 1989, 1993 und 1995

		1985	1989	1993	1995	85-95	89-95
Erledigte Verfahren insgesamt	n	119.164	116.937	134.101	134.020	12,5%	14,6%
	pro 100.000	7.970	7.806	8.576	8.492	6,5%	8,8%
beendet durch:							
Zurückweisung oder Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	n	31.801	31.385	33.361	35.839	12,7%	14,2%
	Prozent	26,7%	26,8%	24,9%	26,7%		
	pro 100.000	2.127	2.095	2.133	2.271	6,8%	8,4%

Im Vergleich der vier Jahre wird deutlich, daß es in der Phase des starken Kriminalitätsanstiegs bis 1993 nicht zu der für möglich erachteten Zunahme von Verfahren gekommen ist, die die Staatsanwaltschaft wegen eines nicht ausreichenden Nachweises der Schuld der Tatverdächtigen eingestellt hat. Es ist sogar das Gegenteil eingetreten: Die Quote dieser Einstellungen ist von 26,7 % im Jahr 1985 auf 24,9 % im Jahr 1993 gesunken und erreichte auch im Jahr 1995 einen fast gleich hohen Wert.

Die für Tabelle 3 herangezogene staatsanwaltschaftliche Erledigungsstatistik würde darüber hinaus an sich eine erste Einschätzung dazu erlauben, ob sich die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene SchwereEinstufung der Fälle im Laufe der Jahre verändert hat. Sollte sich etwa herausstellen, daß in einer Zeit deutlich ansteigender Tatverdächtigenziffern Jugendlicher und Heranwachsender die Häufigkeitszahlen der Anklagen zu Jugendschöffengerichten sowie zu Jugendkammern stabil bis sinkend waren, könnte dies dafür sprechen, daß nicht die schweren Straftaten, sondern nur die leichten Delikte der 14- bis unter 21jährigen zugenommen haben. Voraussetzung ist dafür freilich, daß sich in der Staatsanwaltschaft die Einschätzung dazu, bei welcher Tatschwere eine bestimmte Anklageart angemessen erscheint, im Untersuchungszeitraum nicht verändert haben. Und eine weitere Bedingung ist natürlich, daß die statistischen

Erhebungen der Staatsanwaltschaft keine gravierenden Fehler enthalten. Beide Voraussetzungen sind offenbar in Hamburg nicht gegeben.

Zum einen zeigen die Strafverfolgungsstatistik Hamburgs und die Belegungsstatistik der Hamburger Jugendanstalt, daß die Jugendrichter seit Mitte der 80er Jahre den Gebrauch von Jugendstrafe drastisch reduziert haben (vgl. unten 7.). Damit wird sich dann aber vermutlich auch die Einschätzung der Jugendstaatsanwälte dazu verändert haben, bei welcher Fallkategorie die Anklage zum Jugendschöffengericht erforderlich ist. Letztere hängt entscheidend von der Prognose ab, ob eine Jugendstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist (vgl. § 25 Ziff. 3 GVG). Diese wiederum dürfte angesichts der nach unseren Erkenntnissen stark veränderten Urteilspraxis der Hamburger Jugendrichter im Jahr 1995 völlig anders ausfallen als fünf oder zehn Jahre zuvor.

Zum anderen ist durch Gegenüberstellung mit den Daten anderer Statistiken deutlich geworden, daß die staatsanwaltschaftliche Erledigungsstatistik Hamburgs offenbar bei den die Jugendlichen und Heranwachsenden betreffenden Verfahrensentscheidungen mit erheblichen Fehlern behaftet ist. Das zeigt sich bereits, wenn man die Zahlen der in Hamburg erfolgten Anklageentscheidungen zur Jugendkammer und zu den Jugendschöffengerichten mit denen vergleicht, die sich in den entsprechenden Jahren für die alten Bundesländer ergeben.

Tabelle 4: Verfahrensentscheidungen der Jugendstaatsanwaltschaft gegenüber 14- bis unter 21jährigen, Hamburg, 1985, 1989, 1993 und 1995

Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende:		1985	1989	1993	1995	85-95	89-95
Anklage vor dem Jugendrichter einschl. § 76 JGG	n	4.382	3.495	4.916	4.412	0,7%	26,2%
	pro 100.000	2.800	2.880	4.452	4.012	43,3%	39,3%
Anklage vor dem Jugendrichter	n	3.168	2.979	4.027	3.500	10,5%	17,5%
	pro 100.000	2.024	2.455	3.647	3.183	57,2%	29,6%
Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren, § 76 JGG	n	1.214	516	889	912	-24,9%	76,7%
	pro 100.000	776	425	805	829	6,9%	95,0%
Anklage vor dem Jugendschöffengericht	n	282	272	298	67	-76,2%	-75,4%
	pro 100.000	180	224	270	61	-66,2%	-72,8%
Jugendkammer	n	6	6	1	4	-33,3%	-33,3%
	pro 100.000	4	5	1	4	-5,1%	-26,4%
Anklageentscheidungen insgesamt	n	4.670	3.773	5.215	4.483	-4,0%	18,8%
	pro 100.000	2.984	3.110	4.723	4.076	36,6%	31,1%
Einstellung							
mit Auflage gem. § 45 Abs. 3 JGG (Jugendrichterliche Maßnahme)	n	294	317	454	254	-13,6%	-19,9%
	pro 100.000	188	261	411	231	23,0%	-11,6%
ohne Auflage gem. § 45 Abs. 1 und 2 JGG (Absehen von der Verfolgung)	n	6.079	6.027	8.187	8.822	45,1%	46,4%
	pro 100.000	3.884	4.967	7.415	8.022	106,5%	61,5%
Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende insgesamt	n	11.043	10.117	13.856	13.559	22,8%	34,0%
	pro 100.000	7.056	8.338	12.549	12.329	74,7%	47,9%

Zweifel an der Qualität der in der Tabelle 4 enthaltenen Daten ergeben sich zunächst bereits durch einen internen Vergleich ihrer Angaben zur Häufigkeit von Anklagen zum Jugendschöffengericht. 1995 soll es danach nur noch 67 derartige Anklageentscheidungen gegeben haben - weniger als ein Viertel dessen, was noch zwei Jahre zuvor registriert worden war. Pro 100.000 der 14- bis unter 21jährigen Wohnbevölkerung Hamburgs wäre damit im übrigen im Jahr 1995 nur etwa ein Zehntel der Häufigkeit von Jugendschöffenanklagen erreicht worden, die sich auf Bundesebene in den letzten Jahren ergeben hat (Pfeiffer/Brettfeld/Delzer/Link,

1996: 35). Wenig glaubhaft erscheint auch, daß im Jahr 1993 in Hamburg nur eine einzige Anklage zur Jugendkammer erhoben worden ist. Pro 100.000 der 14- bis unter 21jährigen waren es auf Bundesebene 34mal mehr (HZ 1993: 34). Vertreter der Hamburger Staatsanwaltschaft, mit denen wir diese Daten erörtert haben, meinten ebenfalls, daß Tabelle 4 wohl fehlerhaft sei. Sie konnten aber vorläufig noch keine Erklärung dazu abgeben, wie es dazu gekommen ist, daß die Anklagen zu Jugendkammer und zu Jugendschöffengericht offenkundig nicht vollständig erfaßt worden sind.

Eine genauere Überprüfung des größten Teils der registrierten Verfahrensentscheidungen ist für Hamburg dadurch möglich geworden, daß die dortigen Jugendstaatsanwälte zu den von ihnen getroffenen Einstellungsentscheidungen nach §§ 45 ff. JGG und 153 ff. StPO seit dem Jahr 1989 diversionspezifische Daten erheben. Auf der Basis dieser uns von der Hamburger Staatsanwaltschaft als Monatsstatistiken zur Verfügung gestellten Daten haben wir berechnet, wie sich die Diversionsentscheidungen seit 1990 entwickelt haben.

Tabelle 5: Diversionsentscheidungen der Hamburger Jugendstaatsanwaltschaft, differenziert nach Ersttätern, Zweittätern und Mehrfachtätern, 1990, 1993, 1995, 1996

		1990	1993	1995	1996	90-96
		N	N	N	N	%(N)
§ 45 I JGG	Ersttäter	3.987	5.481	5.095	5.195	30,3%
	Zweittäter	917	1.728	1.525	1.715	87,0%
	Mehrfachtäter	918	2.019	2.902	3.099	237,6%
§ 45 II JGG ohne Ermahnung	Ersttäter	149	72	109	82	-45,0%
	Zweittäter	61	27	53	54	-11,5%
	Mehrfachtäter	186	215	222	289	55,4%
§ 45 II JGG nach Ermahnung	Ersttäter	286	97	85	190	-33,6%
	Zweittäter	183	43	49	96	-47,5%
	Mehrfachtäter	239	92	94	145	-39,3%
§ 153 I StPO	Ersttäter	113	124	124	325	187,6%
	Zweittäter	25	29	29	79	216,0%
	Mehrfachtäter	45	62	62	189	320,0%
§ 154 I Nr. 1 StPO	Ersttäter	13	12	18	31	138,5%
	Zweittäter	68	55	49	59	-13,2%
	Mehrfachtäter	1.888	2.338	1.905	1.884	-0,2%
§ 45 III JGG	Ersttäter	59	55	55	37	-37,3%
	Zweittäter	47	29	29	30	-36,2%
	Mehrfachtäter	78	64	64	68	-12,8%
Addition der Diversions- entscheidungen	Ersttäter	4.607	5.841	5.486	5.860	27,2%
	Zweittäter	1.301	1.911	1.734	2.033	56,3%
	Mehrfachtäter	3.354	4.790	5.249	5.674	69,2%
	zusammen	9.262	12.542	12.469	13.567	46,5%

Vergleicht man die Daten der Jahre 1993 und 1995 zu § 45 Abs. 1 und 2 mit den entsprechenden Angaben von Tabelle 4, dann zeigt sich, daß in der offiziellen staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstatistik deutlich weniger Fälle erfaßt worden sind, als sie die Staatsanwaltschaft in der Diversionsstatistik registriert hat. Im Jahr 1993 beträgt die Differenz 1.596 Einstellungsentscheidungen (ein Minus von 16,3 %), im Jahr 1995 1.312 Fälle (- 12,9 %). Auch dies be-

stätigt den bisherigen Gesamteindruck. Die in der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstatistik veröffentlichten Zahlen sind offenkundig unvollständig. Ausreichend fundierte Aussagen zur Entscheidungspraxis der Hamburger Jugendstaatsanwaltschaft lassen sich aus Tabelle 4 daher nicht ableiten. Bestenfalls kann man ihr die Trendaussage entnehmen, daß zwischen 1985 und 1995 Verfahrenseinstellungen nach §§ 45 ff. JGG weit stärker zugenommen haben als die Anklagen zum Jugendrichter, zum Jugendschöffengericht und zur Jugendkammer. Wir beschränken uns deshalb nachfolgend darauf, die Diversionspraxis der Hamburger Jugendstaatsanwaltschaft anhand von Tabelle 5 zu analysieren.

Vor einer Analyse der Daten soll zunächst dargestellt werden, auf welcher Grundlage die entsprechenden Verfahrensentscheidungen der Hamburger Jugendstaatsanwaltschaft erfolgen. Die in Tabelle 5 dargestellte Diversionspraxis orientiert sich an den dazu von der Staatsanwaltschaft Mitte der 80er Jahre erstmals verfügt und seitdem mehrfach überarbeiteten Diversionsrichtlinien. Die uns vorliegende Fassung stammt vom 25.06.1992. Ausgangspunkt der entsprechenden Verfügungen war ein grundlegender Beschluß des Hamburger Senats vom 17. Dezember 1985, unter der Überschrift "Diversion im Jugendstrafverfahren", neue Bewältigungsformen von Jugenddelinquenz einzuführen. Der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft - Drucksache Nr. 11/5530 vom 04.12.1985 läßt sich entnehmen, daß damit drei Ziele verfolgt wurden:

- Hinsichtlich der Jugendlichen/Heranwachsenden stehen die Verminderung der Stigmatisierung und der Freiheitsbeschränkung sowie die Verstärkung von Problemlösungshilfen im Vordergrund.
- Präventionsinteressen entspricht hingegen die Ausrichtung auf eine Beschleunigung des offiziellen Reaktionsverhaltens und eine Verstärkung der gesellschaftlichen Beteiligung an der Konfliktlösung.
- Eine Entlastung der Justiz von Bagatellverfahren und eine Herabsetzung der Fallbelastung der Strafgerichte sowie eine Einsparung von Kosten der Verbrechensbekämpfung sind ebenfalls angestrebte Ziele.

Entsprechend dieser Grundorientierung wurde in den Diversionsrichtlinien im einzelnen festgelegt, bei welchen Fallkategorien die informelle Verfahrenserledigung an die Stelle der förmlichen Strafverfolgung treten sollte. Ein umfangreicher Katalog von Straftaten zeigt auf, bei welchen Straftatbeständen eine staatsanwaltschaftliche Einstellungsentscheidung grundsätzlich in Betracht kommt. Insbesondere sind dies:

- Diebstahl, Unterschlagung und Betrug, wenn die Höhe des Schadens 100 DM nicht übersteigt,
- Sachbeschädigung,
- leichte Fälle der vorsätzlichen Körperverletzung, § 223 StGB,
- Erschleichen von Leistungen ("Schwarzfahren"),
- Fahren ohne Führerschein,

- leichte Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz,
- leichte Verstöße gegen AuslG und AsylVerfG,
- leichte Verstöße gegen das BtMG (insbesondere Erwerb oder Besitz kleiner Mengen von Betäubungsmitteln).

Ferner wird in den Richtlinien festgelegt, daß eine **folgenlose Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG** grundsätzlich in Betracht kommt

- bei Beschuldigten, die erstmals und nur mit einer Straftat auffällig geworden sind (Ersttäter),
- bei Beschuldigten, die zum zweiten Mal auffällig geworden sind (Zweittäter), soweit es sich in beiden Verfahren um Einzeltaten handelt,
- bei Beschuldigten, die in einem oder mehreren Verfahren mehrfach auffällig geworden sind (Mehrfachtäter), wenn die Taten im Hinblick auf das verletzte Rechtsgut oder auf die Art der Tatbegehung nicht vergleichbar sind oder in erheblichem zeitlichen Abstand ausgeführt worden sind.

In derartigen Fällen sieht die Polizei von einer förmlichen Vernehmung des Beschuldigten ab, auch wenn dieser nicht geständig ist. Sie bietet in einem Formularschreiben den Erziehungsberechtigten des jugendlichen Beschuldigten oder dem Heranwachsenden selbst rechtliches Gehör an und gibt damit insbesondere auch die Möglichkeit, entlastende Angaben zu machen. Handelt es sich um einen Ersttäter, dann übersendet die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten lediglich die Mitteilung, daß das Verfahren eingestellt worden ist. Ist das nicht der Fall, soll die Mitteilung mit einer jugendgemäßen schriftlichen Ermahnung verbunden werden, wenn dies nach den Umständen des Falles sinnvoll erscheint.

Im Ergebnis bedeutet das, daß ein Jugendlicher, dessen Einstellung nach § 45 Abs. 1 erfolgt, im Rahmen des Diversionsverfahrens in keinerlei persönlichen Kontakt zu einem Vertreter der staatlichen Kontrollinstanzen gerät. An die Stelle der polizeilichen Vernehmung tritt das Schreiben der Polizei, das ihn über seine Rechte aufklärt. Von der Staatsanwaltschaft erhält er im übrigen einen Brief folgenden Wortlauts:

"Anrede,

das gegen Sie wegen ... eingeleitete Ermittlungsverfahren ist eingestellt worden, weil die Ihnen vorgeworfene Verfehlung als geringfügig anzusehen ist."

Handelt es sich bei dem Beschuldigten nicht um einen Ersttäter, wird das Schreiben um folgenden Satz ergänzt: "Sollte künftig ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet werden müssen, können Sie nicht damit rechnen, daß dieses in gleicher Weise eingestellt wird."

Im Unterschied zu § 45 Abs. 1 beschreiben die Richtlinien als eine Voraussetzung einer **Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG**, daß ein Vertreter der Kontrollinstanzen in einem persönlichen Gespräch mit dem Beschuldigten Feststellungen darüber trifft, ob eine erzieherische

Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet worden ist, die eine Beteiligung des Jugendrichters als nicht geboten erscheinen läßt. Dabei kann auch das Bemühen des Jugendlichen oder Heranwachsenden, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu erreichen, als ausreichende erzieherische Maßnahme gewertet werden. Entsprechende Feststellungen, die die Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 ermöglichen, kann die Polizei im Rahmen der Vernehmung des Jugendlichen oder Heranwachsenden treffen. Ferner kommt hier auch die Einschaltung der Jugendgerichtshilfe in Betracht. Und schließlich kann der Staatsanwalt selbst ein Ermahnungsgespräch mit dem Jugendlichen oder Heranwachsenden führen und dadurch die Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 2 JGG schaffen.

Die Anwendung des **§ 45 Abs. 3 JGG** bedeutet demgegenüber, daß dem Jugendrichter die Durchführung eines formlosen Erziehungsverfahrens übertragen wird, in dem er den größten Teil jugendrichterlicher Standardmaßnahmen (Ermahnung, Arbeitsauflage, Täter-Opfer-Ausgleich, Verkehrsunterricht, Geldauflage usw.) zur Anwendung bringen kann, ohne daß ein Antrag nach § 76 JGG gestellt oder eine Anklage erhoben werden muß. Der Vorzug dieser Form von Diversion wird in den Richtlinien wie folgt beschrieben: Die richterliche Reaktion erfolgt relativ bald nach der Tat. Zwischen dem Jugendrichter und dem Beschuldigten kann ein formloses und intensiv gestaltetes Gespräch geführt werden. Und schließlich liegt der personelle und verfahrensmäßige Aufwand deutlich geringer als in einem normalen Jugendgerichtsverfahren.

Die in Tabelle 5 dokumentierte Diversionspraxis zeigt, daß den in den Richtlinien breit erörterten **kommunikativen Diversionsstrategien** der §§ 45 Abs. 2 und 3 JGG nur eine geringe und im Laufe der Jahre zudem eine deutlich sinkende Bedeutung zukommt. Im Jahr 1990 hatten die Jugendstaatsanwälte Hamburgs noch in 708 Fällen Jugendliche und Heranwachsende zu persönlichen Ermahnungsgesprächen in die Behörde eingeladen. Ferner wurde in 184 Fällen ein formloses Erziehungsverfahren nach § 45 Abs. 3 durch den Jugendrichter durchgeführt. Insgesamt gab es damit bei 9,6 % dieser Divisionsentscheidungen einen direkten persönlichen Kontakt zwischen dem Beschuldigten und dem zuständigen Jugendstaatsanwalt oder Jugendrichter. Bis zum Jahr 1996 nahm diese Form der persönlichen Intervention auf insgesamt 566 Fälle ab. Dies sind nur noch 4,2 % aller von der Staatsanwaltschaft verfügbaren Divisionsentscheidungen (431 Fälle von § 45 Abs. 2 JGG und 135 Fälle des § 45 Abs. 3 JGG).

Weitaus am stärksten zugenommen haben im Verlauf der hier betrachteten sechs Jahre die **Einstellungen nach § 45 Abs. 1 JGG** bzw. der entsprechenden Entscheidungen **nach § 153 StPO**. Dies sind also Verfahrenserledigungen, bei denen der Beschuldigte weder von der Polizei vernommen wird noch einen persönlichen Kontakt zur Staatsanwaltschaft erhält und in dem ihm lediglich brieflich mitgeteilt wird, daß das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird. In dem betrachteten Sechsjahreszeitraum hat sich die absolute Zahl dieser Divisionsentscheidungen um 76,7 % erhöht. Der Anteil von Einstellungen nach § 45 Abs. 1 JGG an allen jugendstaatsanwaltschaftlichen Divisionsentscheidungen stieg von 62,8 % auf 73,8 %. Bezieht man auch die Fälle von § 153 StPO mit ein, dann steigt diese Quote der Verfahrenseinstellungen wegen Geringfügigkeit auf 77,5 %. Ist dies als Hinweis darauf zu bewerten, daß der Anteil der als Bagatelldelikte einzustufenden Straftaten Jugendlicher entsprechend zugenommen hat? Die Frage ist auf der Grundlage der uns zur Verfügung stehenden Daten schwer zu beantworten. Wir hatten beim LKA Hamburg eine Sonderauswertung zur Schadenshöhe bei Eigentums- und Vermögensdelikten 14- bis unter 21jähriger beantragt. Die entsprechende Analyse konnte wegen der Erkrankung eines Mitarbeiters dann jedoch nicht mehr rechtzeitig abgeschlossen werden. So müssen wir auf Vergleichsdaten aus Niedersachsen zurückgreifen. Sie zeigen, daß es jedenfalls im Zeitraum von 1989 bis 1994 dort nicht zu einem überpropor-

tionalen Anstieg der Bagatellfälle mit einer Schadenshöhe von unter 100 DM gekommen ist. Im Gegenteil: Die Fälle mit einer Schadenshöhe von 500 und mehr DM nahmen bei Diebstahls- und Betrugsdelikten etwas stärker zu als diejenigen, die nach den Diversionsrichtlinien primär für eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG in Betracht kommen¹⁴.

Zu beachten ist ferner, daß sich die Zusammensetzung der in der PKS insgesamt registrierten 14- bis unter 21jährigen Tatverdächtigen im Laufe der sechs Jahre nicht wesentlich verändert hat. Addiert man die Zahl der jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen der fünf quantitativ bedeutsamsten Straftatbestände, die im Diversionskatalog zu § 45 Abs. 1 JGG genannt sind (einfacher Diebstahl, Sachbeschädigung, einfache Körperverletzung, einfache Verstöße mit Cannabis und Betrug einschließlich "Schwarzfahren"), ergeben sich für 1990 9.394 und für 1996 12.056 Tatverdächtige. Die Zahl dieser Fälle, die zu einer Einstufung als Bagatelldelikte grundsätzlich in Betracht kommen, hat damit sogar etwas schwächer zugenommen als die Gesamtzahl aller jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen (+ 29,5 %). Ergänzend haben wir in bezug auf diese Gruppe von Tatverdächtigen mit den fünf wichtigsten Katalogtaten der Diversionsrichtlinie durch eine Sonderauswertung des LKA Hamburg den Anteil derjenigen ermittelt, die nach Feststellung der Polizei früher noch nicht als Straftäter in Erscheinung getreten sind. Die Zahl dieser Fälle, die primär für eine Einstellungsentscheidung nach § 45 Abs. 1 JGG bzw. § 153 StPO in Betracht kommen, betrug 1990 5.618 Personen und 1996 6.751 Personen. Der Anstieg um 18,8 % bleibt weit hinter der Quote zurück, um die die Einstellungen nach den beiden Vorschriften im Vergleich der Jahre 1990 und 1996 tatsächlich zugenommen haben (+ 76,7 %).

Zweifel an der These, daß der starke Anstieg der Verfahrenseinstellungen nach § 45 Abs. 1 JGG auf einer entsprechenden Zunahme der Bagatellfälle beruht, ergeben sich aber auch aus einer schwierigen **verfahrensökonomischen Problemlage**: Zwischen 1990 und 1996 hat sich die absolute Zahl der von der Jugendstaatsanwaltschaft zu bearbeitenden Fälle von jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen im Bereich der Delikte, die von der PKS erfaßt werden, um 29,5 % erhöht. Möglicherweise hat es ferner auch eine Zunahme bei den Tatverdächtigen von Verkehrsdelikten gegeben, die von der PKS nicht erfaßt werden. Wegen der auch in Hamburg sehr angespannten Haushaltslage war es dem Justizsenator jedoch nicht möglich, die Jugendstaatsanwaltschaft auch nur annähernd in dem Maß zu verstärken, wie die Fallzahlen zugenommen haben. Im Gegenteil: Die Zahl der Jugendstaatsanwälte hat in dieser Zeit sogar von 18 auf 17 abgenommen. Als Folge davon sah sich die Jugendstaatsanwaltschaft unter steigendem Druck, arbeitssparende Verfahrensweisen einzusetzen.

Der schnellste Weg, ein anklagefähiges Verfahren abzuschließen, ist der, es nach § 45 Abs. 1 oder 2 JGG einzustellen. Im Vergleich dazu bedeuten eine Anklage oder auch nur die Durchführung eines Ermahnungstermines nach § 45 Abs. 2 JGG einen erheblich größeren Zeitaufwand. Hinzu kommt, daß mit der Anfertigung einer Anklageschrift die Verpflichtung verbunden ist, an dem Sitzungstermin des Jugendgerichtes teilzunehmen. Zu beachten ist ferner, daß sowohl wissenschaftliche Befunde (Heinz/Hügel, 1986) als auch die kontinuierlichen und breit gestreuten Fortbildungsaktivitäten des Bundesjustizministeriums und der Deutschen Vereini-

¹⁴ Die absolute Zahl der Fälle von jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen, die in Niedersachsen wegen Betrugs- und Diebstahlsdelikten mit einem Schaden von unter 100 DM registriert wurden, stieg zwischen 1989 und 1994 von 15.290 auf 17.256. Dies ist eine Zunahme um 12,9 %. Im gleichen Zeitraum nahm die Zahl solcher Fälle mit einem Schaden von 500 und mehr DM von 6.411 auf 7.266 zu. Dies ist ein Anstieg um 13,3 %. Fälle der Schadenskategorie 100 DM bis 499 DM erhöhten sich nur geringfügig von 6.719 auf 6.737.

gung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.¹⁵ es den Jugendstaatsanwälten nahegelegt haben, bei der leichten bis mittelschweren Jugenddelinquenz verstärkt auf formelle Verfahren zu verzichten. Die erwähnten Diversionsrichtlinien haben diese kriminalpolitische Neuorientierung, die Mitte der 80er Jahre eingesetzt hat, weiter stabilisiert.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen interpretieren wir die Tatsache, daß sich die absolute Zahl der Einstellungsentscheidungen nach § 45 Abs. 1 JGG seit 1990 um 71,9 % erhöht hat, zwar auch als Ausdruck wachsender Akzeptanz der Diversionsstrategie bei den Jugendstaatsanwälten. Vor allem aber erscheint sie uns als eine Art "Notwehrreaktion" der Jugendstaatsanwälte auf ihre stark angestiegene Arbeitsbelastung. Zu dieser Interpretation veranlaßt uns die Tatsache, daß im Verlauf der sechs Jahre der Einstellungen nach **§ 45 Abs. 1 JGG gegenüber Mehrfachtätern** um mehr als das Dreifache zugenommen haben (+ 237,6 %). Der Anteil dieser Verfahrenseinstellungen an allen § 45 Abs. 1 JGG-Entscheidungen stieg dadurch von 15,8 % auf 30,9 %. Zum Vergleich: Einstellungen wegen Geringfügigkeit gegenüber Ersttätern haben im Verlauf der sechs Jahre nur um 30,3 % zugenommen; ihr Anteil an allen § 45 Abs. 1-Entscheidungen gingen von 68,5 % auf 51,9 % zurück. Wir sehen diese Daten als deutliches Anzeichen dafür, daß die Jugendstaatsanwälte angesichts der steigenden Arbeitslast schrittweise ihre Maßstäbe dafür verändert haben, was als geringfügige Normverletzung im Sinne von § 45 Abs. 1 JGG zu bewerten ist. Vor allem halten wir es für sehr unwahrscheinlich, daß die besondere Fallkonstellation, die nach den Diversionsrichtlinien bei Mehrfachtätern Voraussetzung für eine folgenlose Einstellung des Verfahrens wäre, derart extrem zugenommen haben soll, wie das die Statistik ausweist.

Uns vermitteln die Daten der Tabelle 5 vielmehr den Eindruck, daß die Diversionspraxis der Jugendstaatsanwaltschaft mehr und mehr von den beschriebenen **verfahrensökonomischen Problemen** geprägt ist und daß die pädagogischen Zielsetzungen, die ursprünglich mit dem Divisionskonzept verbunden waren, immer mehr in den Hintergrund treten. Dafür spricht neben dem Rückgang der Bemühungen, durch persönliche Ermahnungen, Einfluß auf den Jugendlichen auszuüben, auch die extrem seltene Beteiligung der Jugendgerichtshilfe am Divisionsverfahren. 1990 geschah dies nur in 126 Fällen und damit nur bei 1,4 % aller Divisionsentscheidungen. Bis 1996 ist diese Quote auf 0,7 % zurückgegangen (N = 104). Daraus wird gleichzeitig deutlich, daß der in den Richtlinien ausdrücklich angesprochene Täter-Opfer-Ausgleich jedenfalls im Kontext staatsanwaltschaftlicher Diversion kaum zur Anwendung kommt.

Die in Hamburg sehr breite Anwendung des § 45 Abs. 1 JGG erscheint bei Ersttätern angesichts des Bagatelcharakters der meisten Straftaten junger Menschen und der positiven Prognose, die zum zukünftigen Verhalten dieser Jugendlichen und Heranwachsenden meist angebracht ist, durchaus angemessen. Die extrem angewachsenen Zahlen von Divisionsentscheidungen gegenüber Mehrfachtätern geben jedoch Anlaß zur Frage, ob man sich hier noch streng an die Kriterien gehalten hat, die die Divisionsrichtlinien dafür aufgestellt haben. Uns erscheint es denkbar, daß man hier angesichts des Druckes der wachsenden Eingangszahlen

¹⁵ Das Bundesjustizministerium hat durch eine von ihm herausgegebene, kostenlos vertriebene Schriftenreihe und eine Serie von Veranstaltungen zur Diversionsthematik erheblich dazu beigetragen, daß die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Vorteilen der Divisionsstrategie bundesweit der Praxis bekannt geworden sind. Zwischen 1985 und 1995 sind zu dieser Thematik 7 Bände des Bundesjustizministeriums erschienen, die insgesamt eine Auflage von 28.700 Exemplaren erreicht haben. Ferner hat die DVJJ die Diversionsthematik in einer Fülle von regionalen Diskussions- und Fortbildungsveranstaltungen aufgegriffen und sie bei den Deutschen Jugendgerichtstagen der Jahre 1983, 1986 und 1989 jeweils breit erörtert.

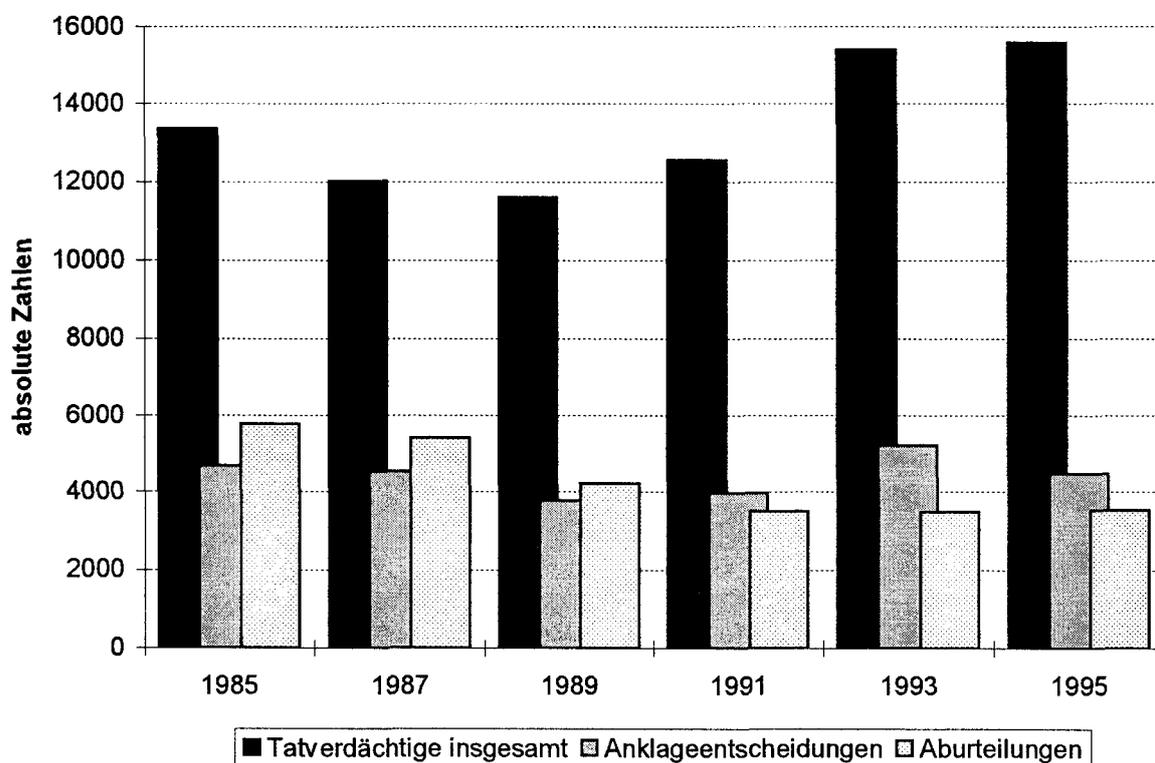
eine beachtliche Zahl von solchen Fällen unter den großen Diversionsteppich gekehrt hat, bei denen eine persönliche Auseinandersetzung mit dem Jugendlichen oder Heranwachsenden geboten gewesen wäre. Möglicherweise wird zu wenig bedacht, wie es auf einen Jugendlichen (und auf sein Umfeld) wirkt, wenn er als Reaktion auf seine Straftaten wiederholt nur folgenlose Ermahnungsbriefe erhält. Wer einmal gelesen hat "Sollte künftig ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet werden müssen, können Sie nicht damit rechnen, daß dieses in gleicher Weise eingestellt wird", und dann doch einige Zeit später nach einer erneuten Straftat einen Brief gleichen Inhalts erhält, muß doch den Eindruck gewinnen, daß man staatsanwaltschaftliche Ankündigungen nicht ernst zu nehmen braucht. Der denkbare Einwand, eine entsprechende Einstellungsentscheidung sei möglicherweise noch im Einklang mit den Diversionsrichtlinien, sofern der Jugendliche beim dritten Mal ein anderes Rechtsgut verletzt habe, übersieht, daß dem Jugendlichen diese Richtlinien kaum bekannt sein dürften.

Auf der Grundlage der uns zur Verfügung stehenden Daten können wir nicht beurteilen, in welchem Ausmaß es in Hamburg zu einer derart überzogenen Diversionspraxis gekommen ist. Die Daten geben allerdings Anlaß, kritische Fragen zu stellen. Im übrigen möchten wir noch einmal zum Ausdruck bringen, daß der in Hamburg zu beobachtende, weitgehende Verzicht auf kommunikative Diversionsstrategien uns sehr problematisch erscheint. Erziehung realisiert sich über Beziehung und Auseinandersetzung darüber, was richtig und falsch ist. Zu Recht ist in der kriminalpolitischen Diskussion der letzten Jahre immer wieder betont worden, welche große Bedeutung in dieser Hinsicht dem Täter-Opfer-Ausgleich zukommt. Und es ist ebenso herausgestellt worden, wie sehr es darauf ankommt, den Jugendlichen als handelndes Subjekt ernst zu nehmen und ihm in einer persönlichen Begegnung Orientierung zu vermitteln. Auf all das verzichtet eine Jugendstaatsanwaltschaft, wenn sie sich auch in solchen Fällen auf die bürokratische Erledigung beschränkt, bei denen die wiederholte Auffälligkeit deutlich ein Problem signalisiert.

7. Die Strafverfolgung von Jugendlichen und Heranwachsenden in Hamburg

Bei der Analyse der Strafverfolgungspraxis von Jugendlichen und Heranwachsenden wiederholt sich ein Problem, das bereits in bezug auf die staatsanwaltschaftlichen Verfahrensentscheidungen aufgetreten ist. Es gibt deutliche Indizien dafür, daß die statistische Erfassung der rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen in den letzten Jahren lückenhaft erfolgt ist. Zu dieser Einschätzung veranlaßt uns zunächst ein Vergleich der Daten der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstatistik mit denen der Strafverfolgungsstatistik zur Gesamtzahl der Anzahl der Anklagen bzw. der Angeklagten.

Abbildung 32: Absolute Zahlen der gegenüber 14- bis unter 21jährigen erhobenen Anklagen (einschließlich Anträge nach § 76 JGG) auf der Grundlage der staatsanwaltlichen Erledigungsstatistik im Vergleich zu der Zahl der 14- bis unter 21jährigen Abgeurteilten nach der Strafverfolgungsstatistik, 1985, 1987, 1989, 1991, 1993 und 1995, sowie absolute Zahlen der 14- bis unter 21jährigen Tatverdächtigen (alle Delikte ohne Verkehr)¹⁶



Bei der Interpretation der Daten ist zunächst zu beachten, daß nach den obigen Feststellungen die Gesamtzahl der gegen 14- bis unter 21jährige ergangenen Anklagen in der staatsanwaltlichen Erledigungsstatistik zumindest im Hinblick auf die Anklagen zum Jugendschöffengericht und zur Jugendkammer unvollständig erfaßt worden sind. In Wahrheit dürften die Zahlen der Anklageentscheidungen höher liegen. Ferner ist bei der Gegenüberstellung mit Daten der Strafverfolgungsstatistik zu berücksichtigen, daß eine Anklage eine Gruppe von Jugendlichen und Heranwachsenden betreffen kann, deren gemeinsam verübte Taten dann auch gemeinsam verhandelt werden. In solchen Fällen erwächst aus einer Anklage eine größere Zahl von Abgeurteilten (d. h. von gerichtlich Angeklagten). Auf der anderen Seite geschieht es nicht selten, daß das Jugendgericht mehrere, gegen einen Angeklagten anhängige Verfahren miteinander verbindet. Wenn das geschieht, münden diese Anklagen in eine abschließende Entscheidung mit der Folge, daß in der Strafverfolgungsstatistik in solchen Fällen nur noch ein Abgeurteilter gezählt wird. Die beiden genannten Einflußfaktoren wirken also gegeneinander.

Betrachtet man in der Abbildung die Zahlen der Jahre 1985, 1987 und 1991, dann war offenkundig der Gruppeneffekt dominierend mit der Konsequenz, daß sich pro Jahr mehr Abgeurteilte als Angeklagte ergeben haben. Im übrigen zeigt sich bis 1989 ein insgesamt sinkender

¹⁶ Wir weisen darauf hin, daß sowohl die Zahlen der Anklagen als auch die der Abgeurteilten auch die Straßenverkehrsdelikte betreffen. Trotzdem erscheint es sinnvoll, die Trends der Zahlenentwicklung mit denen der PKS zu vergleichen.

Trend von Abgeurteilten und Anklagen. Dies entspricht dem in dieser Zeit eingetretenen Rückgang von 14- bis unter 21jährigen Tatverdächtigen. Angesichts des in den nächsten vier Jahren zu beobachtenden Anstiegs der polizeilich registrierten Kriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden um 32,7 % war zu erwarten, daß auch die Zahlen der staatsanwalt-schaftlichen Anklageentscheidungen und der in der Strafverfolgungsstatistik erfaßten Abgeurteilten entsprechend nach oben gehen. Zu den Anklageentscheidungen ist das auch zu beobachten. Sie haben um 38,2 % zugenommen. Die Zahl der Abgeurteilten ist dagegen zwischen 1989 und 1993 um 17,4 % gesunken und in den beiden folgenden Jahren dann auf diesem niedrigen Niveau geblieben. Eine plausible Erklärung dafür haben wir nicht - außer der, daß die Daten unvollständig sind. Die Zahl der Anklageentscheidungen folgte wie zuvor auch in den Jahren 1994 und 1995 dem von den Tatverdächtigenzahlen vorgegebenen Trend.

Im Jahr 1993 übersteigt damit die Zahl der Anklageentscheidungen mit 5.215 die Zahl der Personen, gegen die in demselben Jahr rechtskräftige Entscheidungen (einschließlich Freisprüche und gerichtliche Einstellungen) ergangen sind, um 50 %, im Jahr 1995 um 27,1 %. Die Zweifel daran, ob die in den 90er Jahren gegen Jugendliche und Heranwachsende rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren in der Strafverfolgungsstatistik vollständig erfaßt worden sind, haben einen weiteren Grund. Im Bezirksjugendgericht Hamburg wird Jahr für Jahr laufend registriert, wie viele sogenannte Eingänge sich für jeden Richter und für das gesamte Gericht ergeben. Statistisch erfaßt werden nicht Verfahren, sondern Personen, und hier nicht nur die Angeklagten, sondern auch die eher seltenen Fälle der Jugendlichen und Heranwachsenden, gegen die Anträge nach § 45 Abs. 3 JGG gestellt worden sind oder Verfahren nach dem OWiG durchgeführt werden sollen. Eine genaue Registrierung dieser Zahlen ist Voraussetzung dafür, daß die Arbeit auf die verschiedenen Jugendrichter gerecht verteilt werden kann. Vergleicht man nun die von der Eingangsgeschäftsstelle zu den Jahren 1989 bis 1995 erfaßten Zahlen mit dem Trend, der sich nach der Strafverfolgungsstatistik zu den Abgeurteilten ergibt, fällt erneut eine Diskrepanz ins Auge. 1993 wurden mit 10.058 Eingängen um 16,4 % mehr Personen gezählt als 1989. Danach folgt 1994 ein Rückgang auf 7.543 und 1995 ein Anstieg auf 8.450 Personen. Auch diese, den "Input" des Bezirksjugendgerichtes dokumentierenden Zahlen widersprechen dem Trend, der sich nach der Strafverfolgungsstatistik für den "Output" - die Abgeurteilten - ergibt.

Wir halten es deshalb für sehr wahrscheinlich, daß die Daten der gegen 14- bis unter 21jährige rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren von der Strafverfolgungsstatistik Hamburgs für die 90er Jahre nur unvollständig wiedergegeben werden. Die Konsequenz darauf ist der weitgehende Verzicht auf solche Analysen, die Daten zu den Abgeurteilten und Verurteilten zur Grundlage haben. Trotzdem heißt das nicht notwendigerweise, daß alle Angaben der Strafverfolgungsstatistik unbrauchbar sein müssen. So ist denkbar, daß die für die Registrierung zuständigen Beamten auf das Ausfüllen von Zählkarten der Strafverfolgungsstatistik vor allem in solchen Fällen verzichtet haben, die nicht in formellen Hauptverhandlungen durchgeführt oder mit Verfahrenseinstellungen abgeschlossen wurden (z. B. Verfahren nach § 76 JGG). Wir haben deshalb anhand einer vom Bezirksjugendgericht geführten, hausinternen Sanktionsstatistik überprüft, ob die Angaben der Strafverfolgungsstatistik von uns genutzt werden können, die die **Verurteilungen zu Jugendstrafe und Jugendarrest** betreffen. Die von uns befragten Jugendrichter hatten uns mitgeteilt, daß jedenfalls die in der hausinternen Sanktionsstatistik enthaltenen Angaben zu den freiheitsentziehenden Sanktionen mit großer Zuverlässigkeit erhoben worden seien.

Die Gegenüberstellung der Daten aus beiden Datenquellen zeigt dann auch eine weitgehende Übereinstimmung.

Tabelle 6: Verurteilungen von 14- bis unter 21jährigen zu Jugendstrafe/Freiheitsstrafe und zu Jugendarrest - Angaben der Strafverfolgungsstatistik im Vergleich zu denen der hausinternen Sanktionsstatistik des Bezirksjugendgerichts Hamburg, 1985, 1987, 1991, 1993 und 1995

		1985	1987	1989	1993	1995
Jugendstrafe	Strafverfolgungsstatistik	524	460	408	344	242
(absolute Zahlen)	hausint. Sanktionsstatistik	515	433	369	269	222
Jugendarrest	Strafverfolgungsstatistik	176	173	112	70	71
(absolute Zahlen)	hausint. Sanktionsstatistik	194	174	114	73	78

Die Zahlen der Strafverfolgungsstatistik zur Jugendstrafe (und den wenigen Fällen der Freiheitsstrafe gegenüber Heranwachsenden) liegen durchweg über den Vergleichsdaten der Statistik des Bezirksjugendgerichts Hamburg. Die von uns dazu befragten Jugendrichter erklären dies damit, daß möglicherweise die von der Jugendkammer verhängten Jugendstrafen nicht immer vollständig in die hausinterne Statistik integriert worden sind. Zum Jugendarrest aber ergibt sich zu den Angaben der beiden Statistiken eine weitgehende Übereinstimmung. Wir gehen deshalb davon aus, daß die Strafverfolgungsstatistik die Verurteilungen zu freiheitsentziehenden Sanktionen im wesentlichen richtig wiedergibt. Sie wird nachfolgend als Datenbasis einer Tabelle herangezogen, in der wir für verschiedene Deliktgruppen den Gebrauch von Jugendstrafe/Freiheitsstrafe sowie des Jugendarrestes für die Jahre 1985, 1987, 1990, 1993 und 1995 darstellen.

Tabelle 7: Verurteilungen zu Freiheitsstrafe/Jugendstrafe mit und ohne Bewährung sowie zu Jugendarrest für alle Delikte insgesamt sowie verschiedene Deliktgruppen, Strafverfolgungsstatistik Hamburg, 1985, 1987, 1990, 1993 und 1995

Straftaten insgesamt		1985	1987	1990	1993	1995
Freiheits-/Jugendstrafe ins.	n	524	460	381	344	242
	pro 100.000	334,8	331,5	331,9	311,6	220,1
- davon mit Strafaussetzung	n	*	251	191	190	156
	pro 100.000		180,9	166,4	172,1	141,9
	%		54,6%	50,1%	55,2%	64,5%
- davon ohne Strafaussetzung	n	*	209	190	154	86
	pro 100.000		150,6	165,5	139,5	78,2
	%		45,4%	49,9%	44,8%	35,5%
Jugendarrest	n	176	173	52	70	71
	pro 100.000	112,5	124,7	45,3	63,4	64,6
Raubdelikte						
Freiheits-/Jugendstrafe ins.	n	100	109	56	67	66
	pro 100.000	63,9	78,6	48,8	60,7	60,0
- davon mit Strafaussetzung	n	*	57	24	40	41
	pro 100.000		41,1	20,9	36,2	37,3
	%		52,3%	42,9%	59,7%	62,1%
- davon ohne Strafaussetzung	n	*	52	32	27	25
	pro 100.000		37,5	27,9	24,5	22,7
	%		47,7%	57,1%	40,3%	37,9%
Jugendarrest	n	9	13	5	0	8
	pro 100.000	5,8	9,4	4,4	0,0	7,3
gef./schw. Körperverletzung						
Freiheits-/Jugendstrafe ins.	n	23	19	4	13	18
	pro 100.000	14,7	13,7	3,5	11,8	16,4
- davon mit Strafaussetzung	n	*	0	2	8	11
	pro 100.000		0,0	1,7	7,2	10,0
	%		0,0%	50,0%	61,5%	61,1%
- davon ohne Strafaussetzung	n	*	19	2	5	7
	pro 100.000		13,7	1,7	4,5	6,4
	%		100,0%	50,0%	38,5%	38,9%
Jugendarrest	n	17	11	4	1	2
	pro 100.000	10,9	7,9	3,5	0,9	1,8
schwere Diebstahlsdelikte						
Freiheits-/Jugendstrafe ins.	n	241	186	143	87	48
	pro 100.000	154,0	134,1	124,6	78,8	43,6
- davon mit Strafaussetzung	n	*	102	71	33	26
	pro 100.000		73,5	61,9	29,9	23,6
	%		54,8%	49,7%	37,9%	54,2%
- davon ohne Strafaussetzung	n	*	84	72	54	22
	pro 100.000		60,5	62,7	48,9	20,0
	%		45,2%	50,3%	62,1%	45,8%
Jugendarrest	n	91	85	21	24	25
	pro 100.000	58,1	61,3	18,3	21,7	22,7
Drogendelikte insgesamt						
Freiheits-/Jugendstrafe ins.	n	16		87	135	61
	pro 100.000	10,2		75,8	122,3	55,5
- davon mit Strafaussetzung	n	*		57	81	45
	pro 100.000			49,7	73,4	40,9
	%			65,5%	60,0%	73,8%
- davon ohne Strafaussetzung	n	*		30	54	16
	pro 100.000			26,1	48,9	14,5
	%			34,5%	40,0%	26,2%
Jugendarrest	n	3		20	20	13
	pro 100.000	1,9		17,4	18,1	11,8

(* "In den Jahren 1985 wurde bei der Erhebung zur jugendstrafe in vielen Fällen versäumt, den Bewährungsbeschuß zu registrieren" aus Pfeiffer/Strobl: Wo wird am härtesten gestraft in: DVJJ Journal 3/1992 Nr. 139, S. 253)

Tabelle 7 bestätigt auch in bezug auf die einzelnen Deliktgruppen, was sich bereits oben abgezeichnet hat. Die Hamburger Jugendrichter haben den **Gebrauch freiheitsentziehender Sanktionen** seit Mitte der 80er Jahre stark reduziert. Insgesamt haben die Verurteilungen zu Jugendstrafe/Freiheitsstrafe seit 1985 um 53,8 % abgenommen. Die Unterscheidung nach den mit und ohne Bewährung verhängten Jugendstrafen/Freiheitsstrafen ist erst seit 1987 möglich, weil in den Jahren zuvor bei den Zählkartenerhebungen in vielen Fällen versäumt worden war, die Bewährungsbeschlüsse zu registrieren (Pfeiffer/Strobl, 1992). Für den Zeitraum seit 1987 wird deutlich, daß die ohne Bewährung verhängten Jugendstrafen/Freiheitsstrafen noch etwas stärker abgenommen haben (- 49,7 %) als die zur Bewährung ausgesetzten (- 38,0 %). Im Vergleich der untersuchten Deliktgruppen fällt der besonders starke Rückgang der Jugendstrafen/Freiheitsstrafen beim schweren Diebstahl auf (- 80,1 %). Zu den Drogenstraftaten ergibt sich zunächst ein deutlicher Anstieg der Jugendstrafe/Freiheitsstrafe bis zum Jahr 1993 (+ 743,8 %), dem bis 1995 ein Rückgang um 54,8 % folgt. Auch die Schuldsprüche nach § 27 JGG, bei denen sich erst im Laufe der Bewährungszeit herausstellt, ob daraus eine Jugendstrafe wird, sind nach den Angaben der Statistik des Bezirksjugendgerichtes zwischen 1985 und 1995 von 81 auf 47 zurückgegangen (- 42,0 %). Für 1996 wird in der Tabelle eine Zunahme auf 71 ausgewiesen. Angestiegen sind laut dieser Statistik im vergangenen Jahr auch die insgesamt verhängten Jugendstrafen - auf 247 gegenüber 225 im Jahr 1995.

Zum **Jugendarrest** ergibt sich ein ähnliches Bild wie zur Jugendstrafe. Insgesamt betrachtet hat die Zahl der Arresturteile zwischen 1985 und 1995 um 59,7 % abgenommen. Bezieht man auch die in der internen Statistik des Bezirksjugendgerichts für das Jahr 1996 registrierte Zahl von 37 Jugendarresturteilen mit in die Betrachtung ein, fällt die Abnahme mit - 78,9 % noch deutlicher aus.

Angesichts der in den 90er Jahren sehr ausgeprägten Zurückhaltung der Jugendrichter, freiheitsentziehende Sanktionen einzusetzen, würde man erwarten, daß sie statt dessen verstärkt auf die **ambulanten Maßnahmen** des JGG zurückgegriffen haben. Dies ist aber offenbar nur teilweise der Fall. Die Statistik des Bezirksjugendgerichts weist aus, daß die Anordnungen von gemeinnütziger Arbeit erheblich zurückgegangen sind - von 1.481 Fällen im Jahr 1985 auf 386 im Jahr 1995 (- 73,9 %). Im Jahr 1996 wurde ein leichter Anstieg auf 531 Fälle registriert. Geldbußen hat das Bezirksjugendgericht erstmals im Jahr 1986 erfaßt. Seitdem ist eine Abnahme um 64,6 % zu verzeichnen (von 1.155 auf 408 Fälle). Die einzige Maßnahme, deren Zahlen nach der Statistik des Bezirksjugendgerichts angestiegen sind, ist die Betreuungsweisung (in Hamburg auch Projektweisung) genannt. 1985 wurden 142 derartige Anordnungen gezählt, 1995 waren es mit 184 um 29,6 % mehr. Der bisherige Höchststand wurde 1993 mit 231 Betreuungsweisungen erreicht (1996: 209). Zum Täter-Opfer-Ausgleich gibt es keine Längsschnittdaten. Eine 1995 erstmals durchgeführte statistische Erfassung aller von der Jugendgerichtshilfe, von der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht eingeleiteten TOA-Fälle erbrachte eine Zahl von 285. Nachfragen bei der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, die die für die ambulanten Maßnahmen zuständige Fachbehörde ist, haben ergeben, daß man dort die Daten des Bezirksjugendgerichts jedenfalls im Hinblick auf die gemeinnützige Arbeit und die Betreuungsweisung für zutreffend hält.

Wir haben ferner die Gesamtzahl der seit Mitte der 80er Jahre ohne Bewährung verhängten Jugendstrafen anhand der Belegungszahlen des Hamburger Jugendstrafvollzuges überprüft. Zwar ermöglichen diese jeweils zum Stichtag 30.11. erhobenen Daten keine genaue Kontrolle der entsprechenden Urteilspraxis. Sie vermitteln aber doch einen Überblick dazu, ob sich anhand der Zahlen ein Trend abzeichnet, der dem der Strafverfolgungsstatistik entspricht. In die

nachfolgende Tabelle haben wir auch die Belegungszahlen der Untersuchungshaft gegenüber den 14- bis unter 21jährigen einbezogen.

Tabelle 8: Belegungszahlen des Hamburger Jugendstrafvollzuges¹⁷ und des Untersuchungshaftvollzuges an 14- bis unter 21jährigen in Hamburg, 1985, 1987, 1989, 1991, 1993, 1995 und 1996

		1985	1987	1989	1991	1993	1995	1996	85-96
Untersuchungshaftvollzug	n	60	62	99	125	130	78	98	63,3%
	pro 100.000	38,3	44,7	81,6	111,8	117,7	70,9	89,1	132,3%
Vollzug von Jugendstrafe	n	158	156	124	80	81	66	62	-60,8%
	pro 100.000	101,0	112,4	102,2	71,6	73,4	60,0	56,3	-44,2%

Die Tabelle läßt erkennen, daß der Rückgang der Belegungszahlen des Jugendstrafvollzuges weitgehend dem Trend entspricht, der sich bereits nach der Strafverfolgungsstatistik zu den ohne Bewährung verhängten Jugendstrafen gezeigt hat. Im Jahr 1996 wurden um 60,8 % weniger Gefangene gezählt als elf Jahre zuvor. Auch dies bestätigt, daß die Zahlen von Tabelle 7 die Sanktionspraxis der Hamburger Jugendrichter richtig wiedergeben. Überraschend ist allerdings der Verlauf der **Belegungszahlen zur Untersuchungshaft**. Zwischen 1985 und 1993 ist es hier - gegenläufig zum Trend der unbedingten Jugendstrafen - zu einem Anstieg um 116,7 % gekommen (von 60 auf 130). Danach sind die Zahlen wieder etwas zurückgegangen. Aber auch 1996 hat sich mit 98 Untersuchungsgefangenen zum Stichtag 30.11. eine Belegungszahl von 14- bis unter 21jährigen Untersuchungsgefangenen ergeben, die um 63,3 % über der des Jahres 1985 liegt. Im Durchschnitt der letzten sechs Jahre errechnet sich im übrigen mit 111,5 Untersuchungshaftgefangenen eine um etwa 60 % höhere Belegungszahl als zum Jugendstrafvollzug (N=71).

Berücksichtigt man, daß die Untersuchungshaft an 14- bis unter 21jährigen nach den Berechnungen der Anstalt Hahnöfersand im Durchschnitt der letzten drei Jahre 57 Tage gedauert hat, dann wird klar, daß in den letzten fünf Jahren in Hamburg pro Jahr gegenüber 550 bis etwa 750 Jugendlichen Untersuchungshaft angeordnet worden ist - eine Schätzung, die der Anstaltsleiter von Hahnöfersand bestätigt hat. Dies wiederum zeigt, daß es eine sehr große Zahl von Fällen geben muß, in denen der Verbüßung von Untersuchungshaft keine Verurteilung zu Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung nachfolgt. Die Anstalt Hahnöfersand hat dazu festgestellt, daß in den letzten Jahren nur jeweils 8 bis 10 % der Untersuchungsgefangenen aus der Untersuchungshaft in die Strafhaft gewechselt sind. Wenn wir ferner davon ausgehen, daß bei etwa zwei Drittel bis drei Viertel der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen eine Untersuchungshaft vorausgegangen ist, dann errechnen sich für die Untersuchungshaft ohne nachfolgende Jugendstrafe in bezug auf die letzten fünf Jahre jeweils Zahlen zwischen 350 und 500 Personen. Eine Rückfrage bei Hamburger Jugendrichtern ergab zu diesem erstaunlichen Phänomen eine ergänzende Information: Es geschieht in Hamburg offenbar häufig, daß die Jugendrichter in solchen Fällen dem Angeklagten zunächst die Erklärung abverlangen, daß er auf die Geltendmachung eines etwaigen Anspruches auf Zahlung einer Haftentschädigung verzichtet. Im Gegenzug wird dann von den Jugendrichtern das Verfahren in Anbetracht der verbüßten Untersuchungshaft nach § 47 Abs. 1 Ziff. 2 eingestellt. Die Jugendrichter bewerten die Untersuchungshaft also als eine bereit durchgeführte erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht.

¹⁷ In die Zahlen zum Vollzug von Jugendstrafe sind auch die Fälle einbezogen, in denen die Jugendstrafe im Strafvollzug für Erwachsene verbüßt wird, weil der Verurteilte älter als 24 Jahre ist oder sein Verhalten im Jugendstrafvollzug die Verlegung in den Erwachsenenvollzug erforderlich gemacht hat.

Unterstellen wir nachfolgend, daß alle oben vorgetragenen Eckdaten sich bei einer genauen Prüfung bestätigen, bedeutet dies, daß es in Hamburg neben der offiziellen Sanktionspraxis noch eine verborgene Art "Ersatzstrafe" gibt, die in den letzten Jahren weit häufiger eingesetzt worden ist als Jugendarrest und Jugendstrafe zusammengenommen. Je weniger die Jugendrichter auf das gesetzlich vorgesehene Sanktionsinstrumentarium zurückgegriffen haben, um so mehr sind sie offenbar auf die **Untersuchungshaft als einem außergesetzlichen "Einstiegsarrest"** ausgewichen. Per Saldo hätte sich danach an der Zahl der Personen, die als Reaktion auf ihre Straftat hinter Gitter gekommen sind, seit 1985 nicht viel geändert. Während Mitte der 80er Jahre Jugendarrest und Jugendstrafe ohne Bewährung dominierten, ist es heute nach den oben vorgetragenen Erkenntnissen umgekehrt. Wir müssen davon ausgehen, daß es sich bei 60 bis 70 % der Fälle von Freiheitsentzug, der in den letzten Jahren in Hamburg gegenüber 14- bis unter 21jährigen angeordnet worden ist, um Untersuchungshaft ohne nachfolgende freiheitsentziehende Sanktion (Jugendstrafe bzw. Jugendarrest) gehandelt hat.

Da die Strafverfolgungsstatistik zu den 14- bis unter 21jährigen offenbar unvollständig ist und zudem bei der U-Haft in Hamburg besondere Risiken der lückenhaften Datenerfassung bestehen (Pfeiffer/Strobl, 1992), läßt sich mit den uns zur Verfügung stehenden Daten gegenwärtig nicht genau feststellen, bei welchen Fallkategorien die Untersuchungshaft in der beschriebenen Weise eingesetzt worden ist. Wir können nicht feststellen, welche Straftaten solchen U-Haft-Entscheidungen zugrunde lagen und welche persönlichen Merkmale die Betroffenen aufweisen (z. B. Alter, Geschlecht, Nationalität, Wohnsitz, Zahl früherer Verfahren usw.). Vor allem aber fehlen uns genaue Erkenntnisse dazu, wie häufig es tatsächlich zu der hier beschriebenen Kombination von Untersuchungshaft mit anschließender Verfahrenseinstellung nach § 47 JGG gekommen ist. Denkbar ist beispielsweise, daß die Jugendrichter nach verbüßter Untersuchungshaft das Verfahren in einem Teil der Fälle auch mit der Verurteilung zu einem Dauerarrest abgeschlossen und diesen dann als bereits durch die U-Haft verbüßt erklärt haben. Die geringe Zahl der Jugendarresturteile spricht allerdings dagegen, daß dieser Weg in den vergangenen Jahren häufig eingeschlagen wurde. Ferner müßte geklärt werden, ob es Fälle gegeben hat und wie groß gegebenenfalls ihre Zahl ist, in denen die Einstellung nach § 47 JGG mit einer anschließenden Abschiebung in das Heimatland eines nichtdeutschen Untersuchungsgefangenen verknüpft wurde. In Anbetracht der kriminalpolitischen Bedeutung der erörterten Probleme regen wir an, daß dazu eine gesonderte Untersuchung durchgeführt wird, in der alle angeschnittenen Fragen einschließlich der des genauen Umfangs der zur Diskussion gestellten U-Haft-Praxis geklärt werden.

Wie ist die hier geschilderte **Verfahrens- und Sanktionspraxis der Hamburger Jugendrichter** insgesamt zu bewerten? Angesichts der vorgetragenen Zweifel an den Daten der Strafverfolgungsstatistik ist es nicht einfach, diese Frage zu beantworten. Wichtige Informationen, wie etwa gesicherte Erkenntnisse zur Einstellungspraxis nach § 47 JGG oder zur Anzahl der förmlichen Verurteilungen fehlen. Angesichts der teilweise durch die Statistik des Bezirksjugendgerichtes und die Vollzugsbelegungsstatistik abgesicherten Daten erscheint es uns aber trotzdem vertretbar, die bisher vorgetragenen empirischen Erkenntnisse zu kommentieren oder zumindest dazu kritische Fragen zu stellen.

Wir beginnen mit den zuletzt geschilderten **Verfahrenseinstellungen nach verbüßter Untersuchungshaft**. Diese Vorgehensweise halten wir aus rechtsstaatlichen Gründen für sehr problematisch. Die Untersuchungshaft wird in solchen Fällen, ohne daß zuvor die Schuld des Angeklagten in dem dafür vorgesehenen Verfahren festgestellt worden ist, wie eine Sanktion eingesetzt. Die Anordnung der Untersuchungshaft "aus erzieherischen Gründen" ist aber weder

von der StPO noch vom JGG vorgesehen. Als Haftgründe beschreiben die §§ 112 und 112 a StPO abschließend die Fluchtgefahr und die Wiederholungsgefahr. In § 72 JGG wird die Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen weiter eingeschränkt. Nun könnten die Jugendrichter einwenden, daß in vielen oder möglicherweise sogar in allen Fällen des Gebrauchs von Untersuchungshaft ohne nachfolgenden Freiheitsentzug einer der gesetzlichen Haftgründe vorgelegen habe. Dann aber bleibt die kritische Frage, ob die Untersuchungshaft in solchen Fällen nicht das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verletzt. Wenn ihrer Verbüßung nur noch eine folgenlose Einstellung folgt, ist zu vermuten, daß die Tatschwere nicht allzu gravierend gewesen sein wird. Im übrigen ist zu bezweifeln, ob man die Untersuchungshaft tatsächlich als eine "ausreichende erzieherische Maßnahme" im Sinne der §§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 45 Abs. 2 JGG bewerten kann. Der Zweck der Untersuchungshaft ist die Verfahrenssicherung und nicht die Erziehung des Jugendlichen. Während des Vollzugs der Untersuchungshaft sind die jungen Gefangenen dann auch in vielfältiger Hinsicht vom normalen Anstaltsbetrieb ausgeschlossen und leben unter erhöhten Sicherheitsvorkehrungen. Im übrigen sind sie den bekannten Risiken ausgesetzt, die gerade für junge Menschen mit jedem Gefängnisaufenthalt verbunden sind. Die Hamburger Jugendrichter demonstrieren mit ihrer oben beschriebenen Sanktionspraxis, daß sie selber von der erzieherischen Auswirkung des Jugendstrafvollzuges nicht überzeugt sind. Dann aber überrascht es, daß sie die Verbüßung der Untersuchungshaft als eine erzieherische Maßnahme bewerten.

Bei dem hier kritisierten Einsatz der Untersuchungshaft spielen möglicherweise auch **verfahrensökonomische Erwägungen** eine Rolle. Zwar hat die Fallbelastung der Jugendrichter, wenn man die Eingänge pro Planstelle des Bezirksjugendgerichtes berechnet, im Verlauf der letzten zehn Jahre, von kleineren Schwankungen abgesehen, nicht zugenommen. Trotzdem dürfte die Arbeitsbelastung aber wegen der veränderten Zusammensetzung der Angeklagten (weniger Bagatelldelikte, mehr Ausländer, die seltener geständnisbereit sind) insgesamt betrachtet angestiegen sein. Dies kann die Bereitschaft erhöhen, Verfahren in der Weise abzuwickeln, wie das oben beschrieben wurde. Man spart bei der Kombination von Untersuchungshaft mit anschließender Einstellung nach § 47 JGG die zeitaufwendige Hauptverhandlung und das Abfassen einer schriftlichen Urteilsbegründung. Unsere Bewertung dieser Vorgehensweise ändert sich freilich durch diese Überlegung nicht.

Die sich in den **rückläufigen Zahlen der Jugendstrafe** dokumentierende Skepsis gegenüber der spezialpräventiven Wirksamkeit des Jugendstrafvollzuges teilen wir. Trotzdem überrascht es, daß die Jugendrichter den starken Anstieg der Jugendgewalt mit einer deutlichen Zurücknahme freiheitsentziehender Sanktionen beantwortet haben. Selbst nach den in den 90er Jahren offenbar unvollständigen Zahlen der Strafverfolgungsstatistik ergibt sich beispielsweise, daß die absolute Zahl der wegen Raubes Angeklagten zwischen 1989 und 1995 von 146 auf (mindestens) 339 angestiegen ist (+ 132,2 %), die der insgesamt wegen einer Gewalttat Angeklagten hat von 372 auf (mindestens) 560 zugenommen (+ 48,9 %). Da gleichzeitig durch die im 6. Kapitel beschriebene Diversionspraxis der Jugendstaatsanwaltschaft der Anteil der Bagatelldelikte deutlich abgenommen haben dürfte, muß den Jugendrichtern die Zunahme der Jugendgewalt bewußt geworden sein. Für die Tatsache, daß sie trotzdem bei den Raubdelikten die Häufigkeit der ohne Bewährung verhängten Jugendstrafe von 53 im Jahr 1986 auf 25 im Jahr 1996 reduziert haben (und die der Bewährungsstrafe von 45 auf 41), könnte ein bisher noch nicht erörterter Aspekt eine Erklärung bieten. In dem im 3. Kapitel enthaltenen Exkurs zu den Opfern der Gewaltkriminalität ist dargestellt, daß der Anstieg der Jugendgewalt und hier insbesondere der Raubdelikte fast ausschließlich zu Lasten von Gleichaltrigen gegangen ist. Die Frage drängt sich auf, ob Jugendrichter diese Art der Gewaltkriminalität, die sich innerhalb der Jugendszene abspielt, als weniger bedrohlich empfinden. Kann es sein, daß sie

auch deswegen die Tatschwere in solchen Fällen anders bewerten, weil das Opfer ein Jugendlicher ist? Und die weitere Frage lautet dann, ob ein unter Androhung von Waffengewalt gegenüber einem Jugendlichen vorgenommener Straßenraub durch drei Gleichaltrige tatsächlich als ein weniger schwerwiegendes Unrecht anzusehen ist als der entsprechende Vorgang gegenüber einem 65jährigen. Wir wollen uns hier nicht anmaßen, die Urteilspraxis der Hamburger Jugendrichter aus der Ferne des Schreibtisches und ohne genaue Kenntnis der zugrundeliegenden Einzelfälle abschließend zu bewerten. Unsere Fragen sollen lediglich Anlaß dazu geben, auf ein Problem hinzuweisen und Diskussion auszulösen.

Eine weitere Frage betrifft den **Rückgang der Verurteilungen zu Jugendarrest**. In den 80er Jahren ist der Hamburger Jugendarrest bundesweit als vorbildlich bewertet worden. Bei Jugendgerichtstagen wurde es als eine Form des Freiheitsentzugs vorgestellt, in der eine Art Sozial-TÜV durchgeführt wird. Gerade sozial randständigen Jugendlichen sollte während der Arrestzeit die Möglichkeit geboten werden, mit Unterstützung von sie betreuenden Mitarbeitern der Anstalt Probleme zu klären, die in ihrer Tat zum Ausdruck gekommen waren. Man organisierte während der Haftzeit Behördenbesuche, leitete eine Nachbetreuung ein und brach den Jugendarrest dann ab, wenn er diese Funktion erfüllt hatte. Der extreme Rückgang der Verurteilungen zu Jugendarrest legt die Frage nahe, ob dieser spezialpräventive Optimismus im Verlauf der letzten zehn Jahre verlorengegangen ist. Hat man in der Praxis des Jugendarrests Erkenntnisse gewonnen, die es nahelegen, diese Sanktionsform immer seltener einzusetzen oder gar völlig abzuschaffen? Eine derartige Konsequenz wird in der Tat vielfach gefordert - dies aber dann mit dem Vorschlag verknüpft, an die Stelle des Jugendarrestes pädagogisch sinnvollere, **ambulante Alternativen** treten zu lassen.

Auch insoweit bietet die Hamburger Sanktionspraxis eine Überraschung. Die **gemeinnützige Arbeit**, die in den 80er Jahren, ausgehend von den Brücke-Projekten, als sinnvolle Alternative zum Jugendarrest propagiert worden ist, hat in Hamburg erheblich an Bedeutung verloren. Offenbar bewertet man sie in der Richterschaft nur noch als schlichte Freizeitstrafe und nicht mehr als eine Möglichkeit, dem Jugendlichen sinnvolle Erfahrungen zu vermitteln. Dies mag in Hamburg so sein. Die Arbeitsweisung kann nur dann als erzieherische ambulante Maßnahme empfohlen werden, wenn das Jugendamt oder freie Träger der Jugendhilfe dafür Sorge tragen, daß die Qualität der Arbeitsinhalte pädagogischen Ansprüchen genügt. Ist das nicht der Fall, erscheint die richterliche Zurückhaltung gegenüber dieser Weisung verständlich. Freilich muß an dieser Stelle eines ergänzt werden. Die beim Jugendamt oder freien Trägern beschäftigten Sozialpädagogen sind nur dann motiviert, Arbeitszeit in die Qualität derartiger Angebote zu investieren, wenn sie den Eindruck haben, daß die Jugendrichter großen Wert auf ein differenziertes Angebot an gemeinnützigen Arbeitsstellen legen. Die Frage bleibt deshalb offen, wie der in den letzten zehn Jahren eingetretene Rückgang des Gebrauchs von gemeinnütziger Arbeit als jugendrichterlicher Sanktion entstanden ist. Er kann auch die Folge davon sein, daß Jugendgericht und Jugendamt wechselseitig ihr Interesse daran verloren haben, diese Sanktion mit positiven Inhalten zu füllen.

Der **Rückgang der Geldbußen** kann angesichts der ansteigenden Jugendarmut und Jugendarbeitslosigkeit nicht überraschen. Wohl aber ist zu fragen, ob die relativ niedrigen Zahlen der **Betreuungsweisungen** und des **Täter-Opfer-Ausgleichs** den tatsächlichen Bedarf am Einsatz dieser ambulanten Maßnahmen auch nur annähernd widerspiegeln. Insgesamt betrachtet ist zu beachten, daß die Jugendrichter in Hamburg in einer Phase ansteigender Jugendkriminalität und Jugendgewalt den Gebrauch von Jugendstrafe, von Jugendarrest, von Geldbuße und von gemeinnütziger Arbeit jeweils um mehr als 50 % reduziert haben. Hinzu kommt, daß die Jugendstaatsanwaltschaft sich nach den obigen Feststellungen im Bereich der Diversion mehr

und mehr auf die bürokratische Verwaltung von Jugendkriminalität beschränkt hat. Angesichts dieser Entwicklung drängt sich die weitere Frage auf, ob die Hamburger Jugendgerichtsbarkeit von spezialpräventiver Resignation befallen ist. In bezug auf den Freiheitsentzug können wir das nachvollziehen. Im Hinblick auf die ambulanten Maßnahmen dagegen haben wir den Eindruck, daß sich hier aus der Kombination von Sparzwängen ("Es ist doch sowieso kein Geld da") und sinkender Überzeugung, daß man mit den Angeboten etwas Positives bewirken kann ("Das bringt doch sowieso alles nichts") ein schrittweiser Rückzug aus der Aufgabe ergibt, Jugendkriminalität konstruktiv zu beantworten.

Vielleicht hilft in einer derartigen Situation ein Blick über die Grenzen der Hansestadt. Zum einen möchten wir auf ein **holländisches Experiment** aufmerksam machen. Dort versucht man, jugendliche Mehrfachtäter durch sogenannte Intensivbetreuungen von einer Fortsetzung ihrer kriminellen Laufbahn abzubringen. Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe wirken bei diesem Konzept einer Mischung von Kontrolle und Hilfe eng zusammen. Mit dem Jugendlichen wird ein Vertrag über sein zukünftiges Verhalten abgeschlossen, in dem sehr detailliert geregelt wird, wie seine Lebensführung aussehen soll. Entscheidend scheint dabei zu sein, daß man den Betroffenen in die Gestaltung der auf ihn persönlich abgestimmten Maßnahme von Beginn an einbezieht. Der Vertrag macht im übrigen klar, daß gravierende Verstöße mit Freiheitsentzug beantwortet werden (van der Laan, 1996a und b). Noch ist es zu früh, die Frage zu beantworten, welchen Erfolg man in Holland mit dieser im Vergleich zu Betreuungsweisungen sehr viel stärker kontrollierenden Maßnahme erzielt. Das zweite Beispiel sind die sogenannten **Beratungsgespräche**, die der Verein **Brücke München** seit zwei Jahren anbietet. Bei dieser Weisung ordnet der Jugendrichter an, daß der straffällig gewordene Jugendliche drei- bis fünfmal das Angebot der Brücke nutzt, mit einem ihrer Mitarbeiter problemzentrierte Gespräche zu führen. Von vornherein ist klar, daß es dabei nicht um eine Langzeitbetreuung geht. Beide Seiten konzentrieren sich vielmehr von Beginn an, für ein konkretes Problem eine Lösung zu entwickeln, das dem Jugendlichen erhebliche Schwierigkeit bereitet und offenkundig zu seinem delinquenten Verhalten beigetragen hat. Die Akzeptanz dieser Maßnahme ist nach den bisherigen Erfahrungen der Brücke München außerordentlich hoch. Die Gesprächsangebote werden zu 95 % genutzt. Da die Maßnahme meist in Verbindung mit der Aussetzung des Verfahrens verfügt wird, folgt anschließend dann die Einstellung nach § 47 JGG. Teilweise entwickelt sich aus der Gesprächsweisung im Anschluß an die gerichtlich angeordnete Kommunikation auf freiwilliger Basis eine Fortsetzung, die in eine offene Betreuung einmündet. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil der Maßnahme ist, daß sie im Vergleich zu sozialen Trainingskursen und Betreuungsweisungen erheblich kostengünstiger ist und trotzdem oft einen ganz ähnlichen Effekt erzielt. Sowohl die Brücke München als auch das Jugendgericht München bewerten bisher die neue Gesprächsweisung als sehr erfolgreiche Ergänzung des bisherigen Maßnahmespektrums. Ein deutlicher Beleg dafür ist, daß sie nach zögerlichem Beginn im letzten Jahr insgesamt 76mal angeordnet worden ist. Beide Beispiele demonstrieren, daß es darauf ankommt, Wege zu finden, die eine intensive Kommunikation mit den Jugendlichen ermöglichen. Wir müssen die Auseinandersetzung mit ihnen suchen. Die Hamburger Sanktionspraxis dagegen signalisiert in vielfacher Hinsicht eher Stagnation oder Rückzug als die Offensive in die Kommunikation.

8. Die Interpretation der bisherigen Befunde

Die Frage, wie sich die Jugendkriminalität im Vergleich zu der Delinquenzbelastung anderer Altersgruppen im Verlauf der letzten zehn Jahre entwickelt hat, läßt sich in Deutschland nur auf der Basis der von den staatlichen Kontrollinstanzen geführten Statistiken beantworten. Längsschnittanalysen selbstberichteter Delinquenz, wie sie im Ausland durch Vergleiche wiederholt durchgeführter Repräsentativbefragungen möglich sind, haben hierzulande noch keine Tradition. Ausgangspunkt der Untersuchung war deshalb die Polizeiliche Kriminalstatistik mit ihren Angaben zu den Tatverdächtigen der verschiedenen Altersgruppen. Deren Daten signalisieren zu den 25- bis unter 30jährigen und den ab 30jährigen für den Zeitraum von 1985 bis 1996 eine weitgehend stabile Kriminalitätsentwicklung. Stark zugenommen haben dagegen die Tatverdächtigenziffern der Jugendlichen und Heranwachsenden, und auch zu den 21- bis unter 25jährigen zeichnet sich ein deutlicher Anstieg ab. Besonders ausgeprägt ist diese Entwicklung zur Jugendgewalt und bei den Drogendelikten.

Bei der Interpretation dieser Daten haben wir zunächst gefragt, ob es gegenüber jungen Menschen zu einer **selektiven Verstärkung der sozialen Kontrolle** gekommen sein könnte. Hinweise darauf haben sich nur in bezug auf die Drogendelikte ergeben, deren Registrierung in besonderem Maße von der Ermittlungsstrategie der auf Drogendelikte spezialisierten Polizeieinheiten abhängig ist. Zwar ist in Hamburg auch zur Gruppengewalt junger Menschen eine zentrale Ermittlungsgruppe eingerichtet worden. Hinweise darauf, daß der festgestellte Anstieg der Jugendgewalt ihren Kontrollaktivitäten zuzuschreiben ist, haben sich jedoch nicht ergeben. So ist zu beachten, daß es diese spezialisierte Dienststelle bereits in Zeiten gab, als die Zahlen der Jugendgewalt noch konstant verliefen. Zum anderen gilt auch für sie, was generell die Arbeit der Polizei prägt: Man reagiert primär auf Anzeigen von Opfern oder Zeugen und hat wenig Spielraum dafür, das Dunkelfeld durch gezielte Ermittlungsstrategien aufzuheben. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum von 1989 bis 1993, in dem sich die absolute Zahl der 14- bis unter 21jährigen Tatverdächtigen um 32,4 % und die der wegen Gewaltkriminalität registrierten Jugendlichen und Heranwachsenden um 48,5 % erhöht hatte. In dieser Zeit war die Zahl der Planstellen der Hamburger Polizei nur um 4,8 % angewachsen. Spielraum dafür, die Kontrolldichte gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden beträchtlich zu erhöhen, dürfte danach für die Polizei nicht bestanden haben.

In bezug auf die Kriminalitätsdaten Hamburgs war es leider nicht möglich, anhand der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstatistik und insbesondere der Strafverfolgungsstatistik zu überprüfen, ob auch die Daten der Justizstatistiken den Trend bestätigen, der sich aus der PKS ableitet. Wir können nur darauf verweisen, daß zu dieser Frage von uns im Jahr 1996 eine bundesweite Untersuchung durchgeführt worden ist, die wir 1997 durch eine Datenanalyse zur Situation in Niedersachsen ergänzt haben. In beiden Studien konnte aufgezeigt werden, daß insbesondere der von der PKS dargestellte Anstieg der Jugendgewalt seine Entsprechung in einer Zunahme von Anklagen und Verurteilungen wegen Gewaltdelikten findet (Pfeiffer/Brettfeld/Delzer/Link, 1996; Pfeiffer/Brettfeld/Delzer, 1997).

Denkbar ist freilich, daß der starke Anstieg der jungen Tatverdächtigen mit einer selektiv erhöhten **Anzeigebereitschaft der Bevölkerung** zusammenhängt. Für diese These hat kürzlich der Wiener Kriminologe Arno Pilgram eine Reihe von plausiblen Argumenten vorgetragen (Pilgram, 1996). So sieht er Anzeichen dafür, daß Erwachsene im Umgang mit Kindern und Jugendlichen unsicherer geworden seien. Seines Erachtens haben sie an sozialer Kompetenz verloren, in Konfliktsituation auf die sich schnell wandelnden Verhaltensstile der jungen Generation souverän und angemessen zu reagieren. Die verminderte Sicherheit Erwachsener, sich

autonom Respekt zu verschaffen, könnte dann zu einem häufigeren Hilferuf gegenüber staatlichen Institutionen führen. Hinzu kommt seines Erachtens, daß die Erwachsenen, wenn sie Vertreter einer Institution sind, immer seltener den Handlungsspielraum dafür haben, auf Straftaten Jugendlicher flexibel zu reagieren. Als Beispiele nennt Pilgram Vertreter von Schulen, Kaufhausdetektive oder auch Polizeibeamte, die früher noch eher die Möglichkeit gehabt hätten, informelle Kontrollmechanismen einzuleiten. Und schließlich verweise Pilgram auch auf die Rolle der Massenmedien, die dabei seien, die Bedrohung durch die Jugendgewalt zu einem gesellschaftlichen Problem erster Ordnung hochzustilisieren, obwohl doch nach wie vor die große Mehrheit der Gewalttaten durch Erwachsene verübt werden.

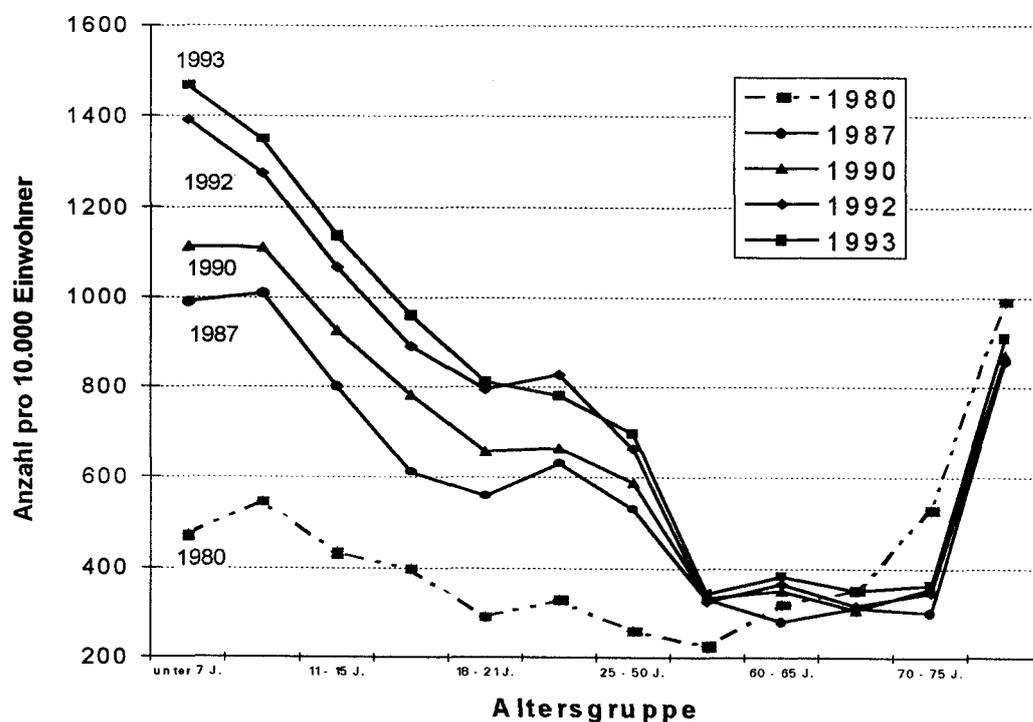
Derartige Überlegungen erscheinen auf den ersten Blick durchaus einleuchtend. Im Rahmen des in der Vorbemerkung angesprochenen Gutachtens zur Jugendkriminalität in Europa haben sich dann jedoch eine Reihe von Befunden ergeben, die dagegen sprechen, daß die Pilgram-These den in Europa generell anzutreffenden Anstieg von Jugenddelinquenz und Jugendgewalt erklären kann. Auf die Ergebnisse der in England und Wales wiederholt durchgeführten, repräsentativen Opferbefragungen wurde oben bereits hingewiesen (vgl. 2.). Die Anzeigebereitschaft ist danach bei Gewaltdelikten weitgehend konstant geblieben und bei Diebstahlsdelikten in den letzten Jahren leicht gesunken. Ferner haben die auch in Schweden wiederholt durchgeführten Opferbefragungen gezeigt, daß dem polizeilich registrierten Anstieg der Jugendgewalt eine entsprechende Zunahme von Viktimisierungsrisiken junger Männer gegenübersteht (Pfeiffer, 1997). Gegen die Annahme einer bei jugendlichen Tätern selektiv erhöhten Anzeigebereitschaft der Bevölkerung sprechen im übrigen die in Deutschland seit 1993 **gegenläufigen Tatverdächtigenziffern von jungen Deutschen und jungen Ausländern**, die sich hier auch in bezug auf Hamburg gezeigt haben. Sind die Opfer derartiger Straftaten in den letzten Jahren dazu übergegangen, die Delikte von jungen Ausländern immer seltener anzuzeigen, während sie bei jungen Deutschen zunehmend häufiger die Polizei informieren? Oder tendiert die Polizei neuerdings dazu, sich mehr und mehr auf Fälle von jungen deutschen Tatverdächtigen zu konzentrieren und die mit ausländischen Tatverdächtigen zu vernachlässigen? Beide Annahmen erscheinen nicht plausibel. Wenn es überhaupt unterschiedliche Trends der Kriminalisierung von Angehörigen verschiedener Nationen gibt, dann müßten sie sich nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen zu Lasten der Nichtdeutschen auswirken (Pfeiffer, 1995a: 255 ff.). Anhand niedersächsischer Daten haben wir ferner überprüft, ob Fälle mit sehr geringen Delikt-schäden zunehmen. Dies könnte als Hinweis darauf interpretiert werden, daß neuerdings der Polizei Straftaten gemeldet werden, die man früher noch intern geregelt hat. Eine dazu gemeinsam mit dem LKA Niedersachsen kürzlich durchgeführte Sonderanalyse hat allerdings einen gegenteiligen Befund erbracht. Gerade zu dem Gewaltdelikt, das seit 1989 am stärksten zugenommen hat - den Raubtaten Jugendlicher und Heranwachsender - hat sich gezeigt, daß der Anteil der Fälle mit einer Schadenssumme von bis zu 100 DM stark rückläufig ist (von 54,2 % im Jahr 1989 auf 46,7 % im Jahr 1996). Deutlich zugenommen haben dagegen die Fälle mit einer Schadenssumme zwischen 100 und 500 DM (von 27,4 % auf 36,2 % aller registrierten Raubtaten Jugendlicher; vgl. Pfeiffer/Brettfeld/Delzer, 1996: 51).

Auch die internationale Vergleichsanalyse zur Entwicklung der Jugendkriminalität hat gezeigt, daß es seit Mitte der 80er oder zumindest in den 90er Jahren in allen betrachteten zehn europäischen Ländern und in den USA zu einem deutlichen Anstieg der Jugendkriminalität und hier insbesondere der Jugendgewalt gekommen ist. Soweit Daten zu den Opfern der Gewaltkriminalität vorliegen, hat sich ferner durchweg das bestätigt, was zuvor bereits in bezug auf die alten Bundesländer und im Rahmen dieser Studie in bezug auf Hamburg demonstriert werden konnte: Der seit Mitte bzw. Ende der 80er Jahre registrierte Anstieg der Gewaltkriminalität junger Menschen ist primär zu Lasten Gleichaltriger gegangen; junge Männer sind im

übrigen weit stärker betroffen als die jungen Frauen (vgl. dazu die Berichte zu England, den Niederlanden, Schweden und Deutschland in Pfeiffer, 1997). Zu fragen ist deshalb, womit es zu erklären ist, daß die Jugendkriminalität in Hamburg seit Mitte der 80er Jahre und insbesondere seit 1989 zugenommen hat, und warum junge Menschen untereinander weit häufiger als noch in den 80er Jahren gewalttätiger geworden sind.

Schon im Rahmen der bisherigen Analyse sind darauf erste Antworten gegeben worden. Der zwischen 1989 und 1993 sehr ausgeprägte Anstieg der Tatverdächtigenziffern von jungen Nichtdeutschen konnte primär darauf zurückgeführt werden, daß es in dieser Zeit zu einem starken Import von Armut in Gestalt von Asylbewerbern gekommen war. Und der in den folgenden Jahren zu beobachtende Rückgang der registrierten Ausländerkriminalität war ausschließlich mit der deutlich verringerten Zuwanderung von Asylbewerbern interpretiert worden. Im Hinblick auf den in den letzten Jahren zu beobachtenden Anstieg der Kriminalitätsbelastung junger Deutscher hatten wir ferner auf Forschungsergebnisse aus Niedersachsen hingewiesen, wonach die Zuwanderung von sozial nicht integrierten jungen Aussiedlern dort ein Hauptfaktor für die entsprechende Entwicklung der Tatverdächtigenziffern von jungen Deutschen gewesen ist. Für die aus den beiden Beispielen abzuleitende These, wonach eine wachsende Jugendarmut, steigende soziale Gegensätze und eine immer weiter um sich greifende soziale Desorganisation verantwortlich sind, haben wir in den letzten Jahren eine Reihe von weiteren Bestätigungen gefunden (zuletzt Pfeiffer/Brettfeld/Delzer, 1997). Nachfolgend soll deshalb dargestellt werden, wie sich seit Mitte der 80er Jahre die Jugendarmut in den alten Bundesländern und speziell in Hamburg entwickelt hat. Abbildung 33 informiert zunächst darüber, wie hoch jeweils in Westdeutschland der Anteil der Personen war, der in den Jahren von 1980 bis 1993 zumindest phasenweise Sozialhilfe erhalten hat.

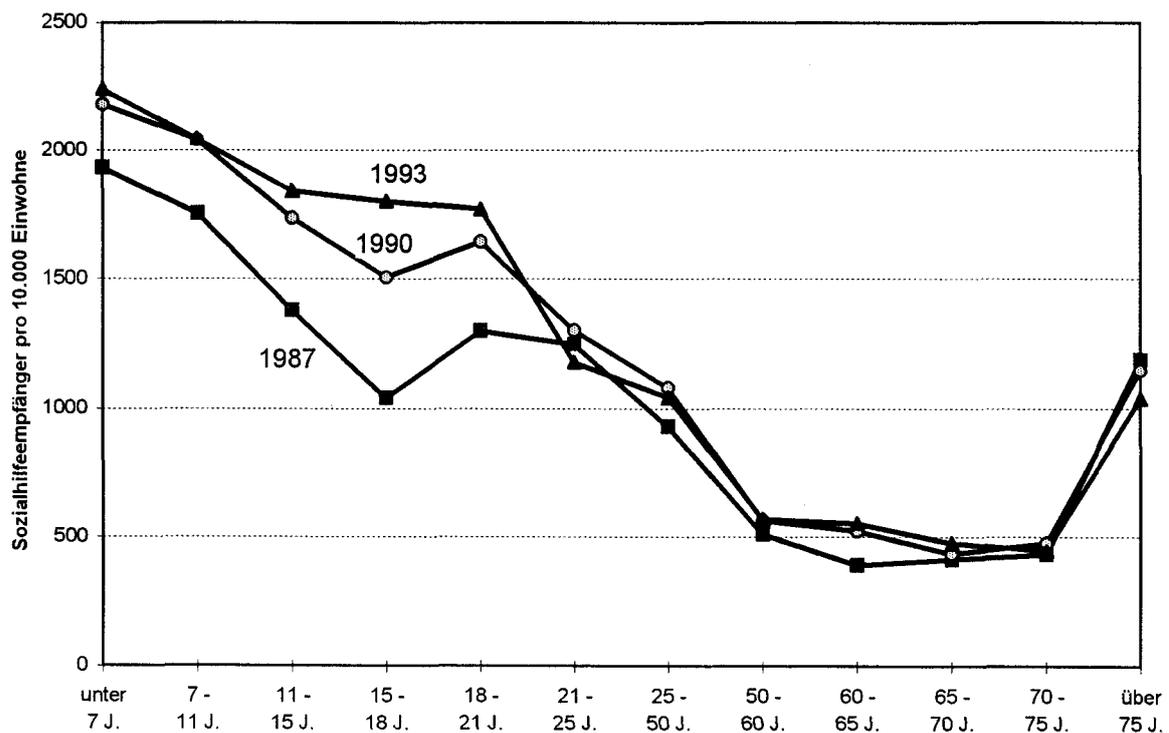
Abbildung 33: Empfänger/innen von Sozialhilfe in den Jahren 1980 bis 1993 in Westdeutschland pro 10.000 Einwohner/innen nach verschiedenen Altersgruppen



Am deutlichsten ist das Armutswachstum bei den unter Siebenjährigen ausgeprägt. Pro 10.000 dieser Altersgruppe wurden im Jahr 1980 410 Sozialhilfeempfänger gezählt, 13 Jahre später waren es mit 1.205 etwa dreimal so viel, die während des Jahres zumindest phasenweise Sozialhilfe erhalten haben. Besonders interessant erscheint für die vorliegende Untersuchung der Zeitraum seit 1987. Die Zahl der Sozialhilfeempfänger hat in den Gruppen am stärksten zugenommen, die auch den deutlichsten Kriminalitätsanstieg aufweisen. Bei den 15- bis unter 18jährigen (pro 10.000 der Altersgruppe von 610 auf 961, also um 57,5 %) sowie bei den 18- bis 20jährigen (von 560 auf 812; + 45 %).

In der nachfolgenden Abbildung 34 wird zunächst deutlich, daß die **Jugendarmut in Hamburg** seit 1987 weit stärker angestiegen ist als generell in Westdeutschland.

Abbildung 34: Empfänger/innen von Sozialhilfe in den Jahren 1987, 1990 und 1993 in Hamburg pro 10.000 Einwohner/innen nach verschiedenen Altersgruppen



Zwischen 1987 und 1993 hat der Anteil der 15- bis unter 18jährigen, die zumindest phasenweise Empfänger von Sozialhilfe waren, um 73,0 % zugenommen. Und auch zu den 18- bis unter 21jährigen war mit einem Plus von 35,8 % ein beachtlicher Anstieg zu verzeichnen. Vor allem aber zeigt sich anhand der Abbildung, daß das Armutsniveau in Hamburg bei den Jugendlichen und Heranwachsenden etwa doppelt so hoch liegt wie in den alten Bundesländern. Im Jahr 1993 waren in der Hansestadt 18,0 % der 15- bis unter 18jährigen und 17,7 % der 18- bis unter 21jährigen zumindest zeitweise Sozialhilfeempfänger gegenüber 8,2 % bzw. 8,0 % im westlichen Bundesgebiet. 1994 hat sich die Zählweise der Sozialhilfestatistik geändert. Es werden für die verschiedenen Altersgruppen nur noch die Quoten derjenigen veröffentlicht, die Ende des Jahres als Sozialhilfeempfänger registriert wurden. Auch insoweit zeichnet sich für Hamburg ein weiterer Anstieg der Armut junger Menschen ab. 1995 wurden am Jahresende 13,3 % der Jugendlichen und 9,7 % der Heranwachsenden als Sozialhilfeempfänger gezählt gegenüber 11,9 % bzw. 9,0 % im Jahr zuvor. Auffallend ist an den Daten Hamburgs ferner,

daß sich seit 1987 zu den über 21jährigen nur ein geringer Zuwachs an Sozialhilfeempfängern abzeichnet. Damit verdient eines, festgehalten zu werden: die Tatsache, daß sich die polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung in Hamburg seit Mitte der 80er Jahre vor allem bei den Jugendlichen und Heranwachsenden stark erhöht hat, während sich zu den Erwachsenen nur geringe Veränderungen der Tatverdächtigenziffern ergeben haben, korrespondiert auffällig mit der hier dargestellten Armutsentwicklung. Dies wäre für sich genommen noch kein ausreichender Beweis für ein Ursache-Wirkung-Verhältnis. Neben den oben bereits genannten Beispielen zu den Auswirkungen des Imports von Armut in Gestalt von Asylbewerbern und Aussiedlern sprechen für den hier erörterten Zusammenhang aber auch eine Reihe von theoretischen Überlegungen. Wir verweisen zunächst auf die **Anomie-Theorie Mertons**. In einer konsumorientierten Gesellschaft werden Besitz und Verbrauch von hochwertigen Gütern als erstrebenswertes Ziel für alle Mitglieder propagiert. Ferchow hat kürzlich unter Bezugnahme auf neue Umfrageergebnisse aufgezeigt, daß der Lebensstil von Reichen, der in den Medien im Überfluß und suggestionsmächtig angeboten wird, immer mehr als Leitbild für junge Menschen fungiert - und zwar gerade auch für jene, die von der Realisierung derartiger Träume aufgrund ihrer sozialen Lage weit entfernt sind (Ferchow, 1997). Gleichzeitig werden aber die legitimen Mittel oder Wege zur Verwirklichung derartiger Leitbilder nicht gleichmäßig zur Verfügung gestellt. Zu den insoweit benachteiligten und teilweise völlig von der Teilhabe ausgeschlossenen Bevölkerungsgruppen gehören insbesondere die von Armut betroffenen Jugendlichen. Ihnen mangelt es nicht nur an der nötigen Kaufkraft, sondern auch häufig an einer guten Schul- und Berufsqualifikation, die Voraussetzung dafür wäre, die Nachteile der sozialen Randlage auszugleichen. Nach der Anomie-Theorie ist eine denkbare Konsequenz aus der beschriebenen Situation, daß die Betroffenen Kriminalität als Mittel zur Erlangung der kulturell vorgegebenen Ziele einsetzen und sich auf diese Weise den gegebenen sozialen Bedingungen anpassen (Merton, 1968: 283 ff.).

Wenn in einer Gesellschaft die Gegensätze von Arm und Reich zunehmen, steigt der "Anomie-Druck". Genau das ist in Deutschland im Verlauf der letzten zehn Jahre eingetreten. So ist zwischen 1988 und 1993 in Westdeutschland die Gesamtzahl der Empfänger von Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen von 2,4 Millionen auf 3,8 Millionen angewachsen, d. h. um 57,1 %. Im gleichen Fünfjahreszeitraum hat sich die Zahl der Haushalte mit einem monatlichen Nettoeinkommen von über 10.000 DM von 598.000 auf 1,76 Millionen erhöht, d. h. um 194,1 % (Pfeiffer/Brettfeld/Delzer, 1997: 55). Die Mittelschicht der deutschen Gesellschaft wird schwächer, die unteren und oberen Einkommensklassen nehmen stark zu. Die beiden Abbildungen 33 und 34 haben gezeigt, daß junge Menschen von dem Wachstum der Armut besonders betroffen sind. Die vorgestellten Daten zum Anwachsen der sozialen Gegensätze bedeuten, daß in Deutschland immer häufiger von Armut betroffene Jugendliche in die Rolle des Zuschauers hineingeraten, der frustriert erleben muß, daß andere sich scheinbar alles, was sie sich wünschen, auch leisten können. Für die absoluten Grundbedürfnisse der von Armut Betroffenen wird in einem Sozialstaat zwar einigermaßen gesorgt. Gerade den Jüngeren unter ihnen dürfte es aber schwerfallen zu akzeptieren, daß sie sich auch bescheidene Konsumwünsche mit den von der Sozialhilfe zur Verfügung gestellten Mitteln nicht erfüllen können.

Die von Armut Betroffenen können die Befriedigung ihrer Konsumwünsche dann leichter zurückstellen, wenn sie klare Perspektiven dafür haben, wie sie aus eigener Kraft aus ihrer Notlage herauskommen können. Dies gilt beispielsweise für diejenigen, die trotz aller sozialen Benachteiligungen einen guten Ausbildungsplatz erreicht haben, der ihnen mittelfristig den Weg zu einem gesicherten Einkommen verspricht. Wer dagegen keine Aussichten für einen derartigen sozialen Aufstieg sieht, erscheint eher in Gefahr, der Versuchung einer kriminellen Lösung des Problems zu erliegen. In diesem Zusammenhang verdient besondere Aufmerksam-

keit, daß es in Deutschland nicht gelungen ist, insbesondere den im Land aufgewachsenen Ausländern der zweiten Generation angemessene Ausbildungsperspektiven zu eröffnen. Gleiches gilt in bezug auf die jungen Aussiedler, die in den 90er Jahren überwiegend mit nur schlechten Kenntnissen der deutschen Sprache in die Bundesrepublik eingewandert sind (Pfeiffer/Brettfeld/Delzer, 1997).

Zu beachten ist ferner ein Punkt, auf den kürzlich die französischen Soziologen Dubet und Lapeyronnie in einer Untersuchung über die Hintergründe der wachsenden sozialen Spannungen in Frankreich hingewiesen haben (1994: 14 ff.). Wenn von Armut betroffene Menschen keine Perspektiven dafür sehen, wie sie aus eigener Kraft aus ihrer Notlage herauskommen können, benötigen sie zumindest eine hinreichend glaubhafte Vorstellung davon, ob sie auf die Solidarität der Gemeinschaft bauen können und auf politische Entwicklungen, die ihnen mittelfristig helfen werden. Früher waren insoweit **politische Bewegungen** ein integrierender Faktor. Zur Bekämpfung der Armut haben Parteien und Gewerkschaften Programme entworfen, in denen das utopische Element eine wichtige Rolle spielte. Gerade junge Menschen aus der sozialen Unterschicht haben sich in großer Zahl in solchen Gruppen organisiert oder zumindest ihre Hoffnungen auf sie gesetzt. Auch durch das Scheitern des "real existierenden Sozialismus" haben diese Utopien für viele ihren Bezugspunkt und damit ihre Glaubwürdigkeit verloren. Gewerkschaften und politisch links stehende Parteien sind von daher gesehen in Gefahr, ihre integrierende Kraft als Hoffnungsträger der Armen immer mehr einzubüßen. Damit geht einher, daß an die Stelle einer großen sozialen Frage verschiedene soziale Problemlagen getreten sind. Es bilden sich zunehmend von einander abgegrenzte Randgruppen der Gesellschaft, die sich ausgeschlossen fühlen und miteinander um die knappen Ressourcen von Arbeit, Wohnung und staatliche Unterstützung konkurrieren und sich teilweise auch aggressiv bekämpfen. Für die These, daß bei derartigen Randgruppen die Distanz zum politischen System wächst, gibt es aus der deutschen Wahlforschung ein deutliches Indiz. Bei einer anhand der Daten zur Bundestagswahl 1990 in Essen durchgeführten Untersuchung zur Wahlbeteiligung der Bürger in verschiedenen Stadtteilen zeigte sich, daß die Bereitschaft, zur Wahl zu gehen, in Bezirken mit einem sehr hohen Anteil von Sozialhilfeempfängern etwa ein Fünftel niedriger lag als in Stadtteilen mit einer besonders niedrigen "Armutquote" und hohem durchschnittlichen Nettoeinkommen (Huster, 1996: 107 ff.).

Die Auswirkungen sozialer Ausgrenzung werden ferner durch zwei Aspekte des persönlichen Lebensumfeldes beeinflußt, die sich für viele junge Menschen im Verlauf der letzten zehn Jahre erheblich verändert haben. Das ist zum einen die **Einbettung in stützende soziale Netzwerke**. Je mehr derartige Bindungen an Familie, Schule, einen festen Arbeitsplatz und sozial integrierende Freizeitgruppen gelockert oder zerstört sind, um so größer ist die Gefahr von Devianz (Hirschi, 1969). Heitmeyer et al. haben in einer breit angelegten empirischen Studie aufzeigen können, wie das **Anwachsen sozialer Desorganisation** wesentlich zum Anstieg der Jugendgewalt in Deutschland beigetragen hat (Heitmeyer et al., 1996 und Heitmeyer, 1996: 25 ff.). Zum anderen ist zu beachten, daß Fernsehen und Videofilme für viele Jugendliche zu einer problematischen Orientierungshilfe geworden sind. Junge Menschen, die aufgrund ihrer sozialen Randlage und einer mangelnden Einbindung in stützende soziale Netzwerke in ihrer unmittelbaren Umgebung keine positiven Vorbilder dafür finden, wie man in dieser Gesellschaft persönlichen Erfolg erarbeitet, sind in Gefahr, sich ihre Leitbilder anderweitig zu suchen. Im Fernsehen und in Videofilmen werden sie ihnen im Überfluß angeboten. Die neuere Medienforschung hat Belege dafür gefunden, daß gerade die instabilen und in desolaten Familienverhältnissen aufwachsenden männlichen Jugendlichen in besonderer Gefahr sind, Handlungsmuster der Gewalt, die ihnen suggestionsmächtig in Filmen angeboten werden, in ihr eigenes Verhalten zu übernehmen (Glogauer, 1994; Lamnek, 1995 sowie Lamnek et al., 1996).

Die hier vertretene These, wonach der für Hamburg festgestellte Anstieg von Jugendkriminalität und Jugendgewalt ganz wesentlich vom Anwachsen der sozialen Gegensätze geprägt worden ist, ist in England durch Oliver James untersucht worden. Er hat für diesen Erklärungsansatz in seiner breit angelegten Reanalyse der in Großbritannien zur Verfügung stehenden Daten des British Crime Survey, der polizeilich registrierten Straftaten und einer großen Zahl von empirischen Untersuchungen zur Jugendkriminalität eine Fülle von Belegen gefunden. Seine Folgerung lautet, daß die Jugendgewalt um so stärker anwächst, je mehr eine Gesellschaft sich zu einer **Winner-Loser-Kultur** entwickelt (James, 1995: 101 ff.). Er kann zum einen aufzeigen, daß die große Mehrheit der personenbezogenen Gewaltdelikte in England und Wales Ende der 80er Jahre von 16- bis unter 29jährigen Männern begangen wurde, die der untersten sozialen Schicht angehören, und daß ihre Opfer meist Gleichaltrige aus dem entsprechenden Milieu waren (James, 1995: 117 unter Bezugnahme auf Tarling, 1993). Zum anderen bietet auch er eine Fülle von Belegen und Argumenten dafür an, daß der Anstieg der Jugendgewalt mit einem starken Anwachsen sozialer Gegensätze zusammenhängt (James, 1995: 61 ff.). Dabei muß er gelegentlich Lücken in den empirischen Befunden durch plausible Annahmen ersetzen. Trotzdem erscheint seine These insgesamt betrachtet gut begründet. Sie überzeugt vor allem dadurch, daß James sich nicht damit begnügt, einen statistischen Zusammenhang von wachsenden sozialen Gegensätzen und dem Anstieg der Gewaltkriminalität zu belegen. Er zeigt vielmehr auch auf, wie aus sozialen Randlagen häufig Erziehungsdefizite und spezifische Sozialisationsprobleme erwachsen und wie diese sich auf männliche Kinder und Jugendliche auswirken. Erst diese Einflußfaktoren, wie etwa die größere Häufigkeit von Prügelstrafen oder die Schwierigkeiten der alleinerziehenden Mütter, mit ihren Söhnen klarzukommen, bieten für ihn in der Kombination mit der sozialen Randlage eine ausreichende Erklärung dafür, warum junge Männer aus der Unterschicht unter den Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität stark überrepräsentiert sind.

Unterstützung für seine Interpretation der Daten hat James in mehreren **empirischen Studien** gefunden. Ein Beispiel ist die Kohorten-Untersuchung, die Farrington mit 411 englischen Jungen durchgeführt hat. Er konnte zeigen, daß diejenigen, die aus den ärmsten Familien kamen, im Alter zwischen acht und 32 weit häufiger Gewalttaten begangen hatten als ihre Alterskollegen aus bessergestellten Familien (Farrington, 1989). Ein anderes Beispiel sind die Untersuchungen von Braithwaite und Braithwaite aus dem Jahr 1980 sowie von Messner aus dem Jahr 1992, die zu 31 bzw. 39 Ländern eine Analyse der Tötungskriminalität durchgeführt haben. Sie gelangten zu der Schlußfolgerung, daß die Häufigkeit von vorsätzlichen Tötungsdelikten wesentlich vom Ausmaß der wirtschaftlichen Ungleichheit in einer Gesellschaft abhängt. Je größer die Einkommensunterschiede waren, um so höher fielen die Tötungsraten aus. Entsprechende Untersuchungen wurden in den 80er Jahren in den USA zu den regionalen Unterschieden der Gewaltkriminalität und insbesondere der Tötungskriminalität durchgeführt. Currie konnte beispielsweise aufzeigen, daß die großen Divergenzen, die sich zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten im Vergleich von Texas und Wisconsin ergaben, wesentlich mit den großen Unterschieden zusammenhingen, die im Vergleich beider Staaten zum Ausmaß der Armut und zur Lebenssituation der von Armut Betroffenen bestanden (Currie, 1985). Und schließlich lassen sich auch die oben berichteten Daten zum besonders hohen Anstieg der Tötungsdelikte durch schwarze amerikanische Jugendliche als Ausdruck davon interpretieren, daß die Gewaltkriminalität bei der Gruppe am stärksten anwächst, die in besonderer Weise sozialen Benachteiligungen ausgesetzt ist. Die Besonderheit der USA ist dabei, daß es seit Mitte der 80er Jahre in den von ethnischen Minderheiten bewohnten Slums der Großstädte zu einer starken Verbreitung von Crack Kokain gekommen ist, was in Kombination mit der leichten Erreich-

barkeit von Handfeuerwaffen die Tötungskriminalität schwarzer Jugendlicher extrem hat ansteigen lassen (Travis, 1997).

Bestätigungen für diese These finden sich in bezug auf eher leichte bis mittelschwere Delikte teilweise auch aus **Studien zur selbstberichteten Delinquenz**. So berichtet Junger-Tas in ihrer Zusammenfassung der Anfang der 90er Jahre in verschiedenen Ländern durchgeführten "International Self-Report Delinquency Study" über Befunde, wonach junge Sozialhilfeempfänger aus Belfast in bezug auf die letzten zwölf Monate zu 66,3 % mindestens eine Straftat angegeben haben gegenüber 43 % von denen, die einer bezahlten Arbeit nachgingen und 27,8 % derjenigen, die über ein Stipendium für eine Ausbildung verfügten. Ferner hatte sich herausgestellt, daß die Sozialhilfeempfänger über erheblich mehr Gewalttaten und Drogendelikte berichteten (Junger-Tas, 1994: 376).

Die These von den Auswirkungen einer Winner-Loser-Kultur haben in **Frankreich** Dubet und Lapeyronnie untersucht (1994). Sie konstatieren für ihr Land ein im Hinblick auf die Kriminalitätsentwicklung sehr bedeutsame Verlagerung der sozialen Probleme. Während in den 70er Jahren noch die Arbeitskämpfe zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern im Vordergrund gestanden hätten, sei das zentrale gesellschaftspolitische Thema der 80er und 90er Jahre die soziale Ausgrenzung von wachsenden Randgruppen (Dubet/Lapeyronnie, 1994: 5). Die Szenerie, die sich in Frankreich in vielen Vororten der größeren Städte beobachten läßt, haben sie in der Einleitung ihres Buches eindrucksvoll beschrieben. Sie soll hier ungekürzt als Milieuschilderung wiedergegeben werden, weil sie typisch für das zu sein scheint, was sich nicht nur in Frankreich sondern auch in anderen europäischen Ländern in den von sozialen Randgruppen bewohnten Stadtteilen beobachten läßt:

"Am Rande der französischen Großstädte hat sich ein regelrechtes Randgruppenmilieu herausgebildet. In manchen Siedlungen häufen und konzentrieren sich die Probleme. Sozial Ausgestoßene und Einwanderer wohnen dicht gedrängt beieinander; Arme, Arbeitslose und Problemfamilien werden hierher abgeschoben, wo der Lebensstandard weit unter dem Landesdurchschnitt liegt und Scheidungen und Unfälle häufiger sind als anderswo. Aus dieser hoffnungslosen Lage erklärt sich der weitaus höhere Konsum von Medikamenten, Beruhigungsmitteln und Alkohol. Das Stadtleben ist in solchen Siedlungen auf seine elementarsten Formen reduziert. Es gibt nur wenige Geschäfte; Einkaufszentren und Supermärkte sind schlecht sortiert, Vergnügungsmöglichkeiten und Treffpunkte äußerst rar: ein oder zwei Kneipen und ein Jugendzentrum sind oft das einzige, was ein Vorstadtbezirk zu bieten hat. Die Wohnhäuser verkommen, noch bevor sie fertiggestellt sind: Oft sind die Aufzüge kaputt, die Briefkästen zertrümmert, die Hauseingänge verwüstet. Es gibt nicht genügend öffentliche Verkehrsmittel. Vorstädte sind weit ab vom Schuß, heruntergekommen, verlassen im Aus. Vor allem aber herrscht Langeweile.

Ohne feste Arbeit schlagen sich die Jugendlichen mit kleinen Jobs und allerlei Überlebens-techniken durch. Die Drogenabhängigkeit nimmt besorgniserregend zu. In manchen Siedlungen entwickelt sich der Drogenhandel zum regelrechten Wirtschaftszweig. Eine Quelle von Gewalt und allgegenwärtiger Kriminalität. Manche Viertel gelten als rechtsfreie Räume, in denen die Polizei, sollte sie sich dahin verirren, mit Steinen empfangen wird. Die Supermärkte schützen sich durch Metallrolläden und stellen private Wachdienste ein. Zwischen den Jugendlichen auf der einen und Ordnungskräften, Wachpersonal und Polizeibeamten auf der anderen Seite kommt es häufig, beinahe täglich, zu Zwischenfällen. Aus Haß und Kriminalität entsteht eine explosive Mischung, die sich in un-

motiviert heftigen Gewaltausbrüchen entlädt. Der kleinste Zwischenfall kann in einen regelrechten "Krieg" gegen die "Bullen" ausarten.

Ein Gefühl allgemeiner Unsicherheit breitet sich aus. Viele Lehrer haben in der Schule Angst. Sie haben sich ihre Stelle selten ausgesucht und ertragen nur schwer dieses Gemisch aus Gleichgültigkeit und Aggressivität, die dauernden Beleidigungen und Bedrohungen, die zerstochnen Reifen. Bei der erstbesten Gelegenheit ziehen sie weg. Die Sozialarbeiter haben ihre aggressive "Klientel" nicht mehr im Griff und müssen ohnmächtig mit ansehen, wie sie in der Kriminalität versinkt. Die Stadtverwaltungen fühlen sich überfordert und stehen der Verschlimmerung der Lage machtlos gegenüber... Die Zweiteilung der Gesellschaft verschärft sich. Wie überall führt dies auch hier zu sozialen Spannungen, Rassismus und Gewalttätigkeit. Städtische Unruhen, von denen man glaubte, sie gehörten der Vergangenheit an, machen wieder von sich reden. Eine zweigeteilte Gesellschaft war schon immer von gewaltsamen Auseinandersetzungen gekennzeichnet." (Dubet/Lapeyronnie, 1994: 5 ff.)

Als Ergebnis ihrer zehnjährigen Feldforschung über den Zerfall des Arbeitermilieus und die Entwicklung einzelner sozialer Problemlagen konstatieren die beiden französischen Soziologen, daß die sich unter derartigen Verhältnissen entwickelnde Jugendkriminalität nicht mehr als Ausdruck einer vorübergehenden Adoleszenzkrise zu interpretieren ist. Sie bewerten sie vielmehr als **Folge dauerhafter sozialer Abseitsstellung**. Aus ihrer Sicht droht eine "Spaltung der Gesellschaft in zwei Teile mit jeweils eigener Schichtung und Kultur, wobei die eine das Zentrum, die andere die Peripherie bildet, als würde sich das Nord-Süd-Gefälle innerhalb unserer eigenen reichen Gesellschaften wiederholen" (Dubet/Lapeyronnie, 1994: 25). Als wesentlichen Einflußfaktor dieser Entwicklung sehen sie für ihr Land die Einwanderung aus den Armutregionen der nordafrikanischen Staaten. Für die Kinder und Jugendlichen dieser Familien sei der Lebensstandard der französischen Mittelschicht das Ziel aller Wünsche. Und zugleich seien sie durch ihre Stellung in der Gesellschaft und durch ihre ethnische Herkunft meilenweit davon entfernt. "Straffällig werden oftmals gerade jene Jugendlichen, deren kulturelle Assimilation am weitesten fortgeschritten ist. Ihre kriminellen Handlungen sind Ausdruck eines Ohnmachtsgefühls, nicht normal leben zu können und ungeachtet der Assimilation keinen Zugang zur Gesellschaft zu finden. So greifen sie auf ungesetzliche Mittel zurück, um konformistische Ziele zu erreichen" (Dubet/Lapeyronnie, 1994: 36). Dabei bewerten die Täter ihre gesetzwidrigen Handlungen, besonders wenn sie gegenüber Gleichaltrigen ausgeübt werden, häufig nicht als kriminell, sondern als etwas völlig Normales. "Sie sehen darin eher eine Lebensform und eine Möglichkeit, ein bißchen Spaß zu haben, sie betrachten es als Spiel und als mehr oder weniger legitimen sozialen Umverteilungsmechanismus, denn schließlich ist der Bestohlene, ob Wohnungsnachbar oder Mitschüler, immer reicher als man selbst. In polizeilichen oder gerichtlichen Gegenmaßnahmen erblicken sie dagegen unangemessene Willkürhandlungen, da sich die Bestrafung gegen etwas richtet, das als ein Spiel erlebt wird, an dem alle anderen genauso beteiligt sind: Jeder macht da mit, was ist daran schlimm? Man wird doch wohl ein bißchen Spaß haben dürfen..." (Dubet/Lapeyronnie, 1994: 17).

Die Lebensbedingungen der von Armut Betroffenen mögen in Hamburg noch besser sein, als sie oben von Dubet und Lapeyronnie in bezug auf französische Vorstädte beschrieben werden. Trotzdem enthält die Analyse zur Situation in Frankreich in vielfacher Hinsicht Interpretationsangebote zu dem, was hier im Hinblick auf den Anstieg der Jugendgewalt festgestellt worden ist. Die Jugendkriminalität, die sich unter Rahmenbedingungen entwickelt, wie sie hier für Frankreich beschrieben wurden, kann mit den früher üblichen Schlagwörtern Normalität, Ubiquität und Episodenhaftigkeit nicht angemessen beschrieben werden. Bei Kindern und Jugend-

lichen, die von **dauerhafter sozialer Ausgrenzung** betroffen sind, ist zu befürchten, daß viele von ihnen den Weg nicht finden, sich durch Ausbildung und Arbeit eine selbstbestimmte Existenz zu ermöglichen. Ihre Straftaten sind dann als Ausdrucksform ihrer Randgruppenexistenz zu interpretieren und nicht nur als aggressives Acting Out von jungen Menschen, die sich von der Erwachsenenwelt distanzieren wollen. Dann aber ist zu fragen, welche Konsequenzen sich daraus ableiten.

9. Folgerungen zur Strafverfolgung und Prävention von Jugendkriminalität

Im Rahmen der beiden Kapitel zu den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensentscheidungen und zur **Strafverfolgung von Jugendlichen und Heranwachsenden** haben wir im Anschluß an unsere kritischen Anmerkungen und Fragen erste Überlegungen dazu angestellt, in welche Richtung sich die jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg entwickeln könnte. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, wie man eine konstruktive Auseinandersetzung mit den straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden intensivieren könnte. Neben dem Brücke-Konzept der problemzentrierten Gespräche haben wir auch ein holländisches Modell zur Diskussion gestellt, in dem man nicht nur die üblichen Angebote von Hilfe und Unterstützung erweitert hat, sondern auch die polizeiliche Kontrolle. Über ähnliche Projekte wird auch aus den USA berichtet, in denen offenbar aus der engen Kooperation von Bewährungshilfe und Polizei erstaunliche Erfolge bei der Prävention von schwersten Gewalttaten Jugendlicher erwachsen sind (U.S. Department of Justice, 1996). Trotzdem halten wir es angesichts der oben vorgetragenen Problemanalyse für eine Illusion zu glauben, den beschriebenen Anstieg von Jugendgewalt und Jugendkriminalität könne man allein über Optimierungsstrategien jugendstrafrechtlicher Sozialkontrolle in den Griff bekommen. Die soziale Ausgrenzung von jungen Menschen und ihre oben geschilderten Auswirkungen lassen sich nicht durch mehr Polizei, besser organisierte Arbeitsauflagen oder die Wiederbelebung der geschlossenen Unterbringung¹⁸ aus der Welt schaffen. Von daher gesehen erscheint eine Doppelstrategie erforderlich - einerseits eine Weiterentwicklung der jugendstrafrechtlichen Sozialkontrolle, die dem in den letzten zehn Jahren eingetretenen Wandel der Klientel Rechnung trägt; andererseits der Versuch, auf kommunaler Ebene die Prävention von Jugendkriminalität voranzutreiben.

Wir beginnen mit Überlegungen zur Strafverfolgung und wiederholen insoweit kurz das, was an anderer Stelle ausführlich dargelegt wurde (Pfeiffer, 1993a). Die erste Antwort, die steigende Kriminalitätszahlen in der Öffentlichkeit meist auslösen, ist der **Ruf nach Abschreckung und mehr Strafhärte**. Das ist angesichts der bedrohlich wirkenden Zahlen verständlich. Trotzdem wäre es nach allen Erkenntnissen, die wir in den letzten 20 Jahren gewonnen haben, der falsche Weg. Sowohl deutsche als auch ausländische Untersuchungen haben zur Frage der Generalprävention aufgezeigt, daß gerade junge Menschen durch eine Verschärfung von ge-

¹⁸ Bewußt gehen wir auf die zu diesem Thema in Hamburg geführte Debatte nur in einer Fußnote ein. Es ist für Außenstehende schwer nachvollziehbar, welche Hoffnungen und Erwartungen in Hamburg mit der Vorstellung verknüpft werden, daß in der Stadt fünf oder auch 20 geschlossene Heimplätze zur Verfügung stehen. Es besteht offenbar der Eindruck, daß Bundesländer, die über derartige Einrichtungen verfügen (wie etwa Niedersachsen), durch intensive Nutzung der entsprechenden Angebote besondere Präventionserfolge erzielt hätten. Dafür gibt es weder empirische Daten noch überzeugende Argumente. Wir verweisen insoweit auf die gut dokumentierte Debatte eines zu dieser Thematik von der damaligen Bundesjugendministerin Merkel und der DVJJ gemeinsam veranstalteten Symposiums (DVJJ-Journal 3-4 1994). Die geladenen Experten waren sich allerdings auch darin weitgehend einig, daß es für die sehr seltenen Sonderfälle der akuten Selbst- und Fremdgefährdung von Kindern und Jugendlichen möglich sein muß, sie kurzfristig gesichert unterzubringen. Aber hierfür benötigt man keine gesonderten Heimeinrichtungen (vgl. dazu etwa den Beitrag von Thiersch in der oben zitierten Dokumentation der DVJJ).

setzlichen Strafandrohungen nicht erreicht werden können (vgl. die Übersicht bei Pfeiffer, 1993b). Bestenfalls lassen sie sich durch ein hohes Risiko der Tataufdeckung beeindrucken. Und umgekehrt kann ein polizeiliches Nichteinschreiten und Gewährenlassen ihren Tatendrang auch fördern. Die Forderung nach einer leistungsfähigen Polizei erscheint deshalb berechtigt. Bedarf nach einem schärferen Jugendstrafrecht besteht dagegen nicht.

Im übrigen wären negative Folgewirkungen einer härteren Strafpraxis unausweichlich. Angesichts der auch in Hamburg voll ausgeschöpften Vollzugskapazität müßte die vorhandene Zellenkapazität beträchtlich erweitert werden. Die hohen Kosten würden den Landesetat stark belasten und dadurch den finanziellen Handlungsspielraum im Bereich der Jugendhilfe weiter verringern. Durch den Anstieg der Gefangenenzahlen in der Jugendvollzugsanstalt würde wiederum wenig später auch die Zahl der jungen Haftentlassenen stark zunehmen. Diese haben erfahrungsgemäß erhebliche Probleme dabei, Arbeit, Wohnung und sozialen Anschluß zu finden. Angesichts ihrer Rückfallquote von ca. 80 % würde so ein problematischer Kreislauf verstärkt in Gang gesetzt, der die Probleme im Endeffekt eher erhöht. Im Bereich der Strafverfolgung könnte und sollte deshalb auf die Konzepte zurückgegriffen werden, die von der Praxis im Laufe der 80er Jahre gestaltet und erprobt und in den letzten Jahren weiterentwickelt wurden. Beispiele sind der Täter-Opfer-Ausgleich, die Betreuungsweisung, der soziale Trainingskurs, problemorientierte Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe, das sowohl ambulant als auch im Jugendstrafvollzug angebotene Anti-Aggressions-Training oder die oben kurz skizzierte Gesprächsweisung. All diese Maßnahmen sind nicht deswegen entwertet, weil die Jugendkriminalität seit 1989 als Folge der nach Osten offenen Grenzen sowie eines sehr einschneidenden sozialen Wandels deutlich angestiegen ist. Zu kritisieren ist insoweit lediglich, daß die bewährten Reaktionsformen des Jugendstrafrechts in Hamburg auch wegen der in den letzten Jahren durchgeführten Sparpolitik nicht oder nicht mehr in der erforderlichen Qualität und Quantität zur Verfügung stehen. Ferner besteht unseres Erachtens Anlaß, sich im Hinblick auf mehrfach auffällige Jugendliche, die erhebliche Straftaten begangen haben, mit solchen Konzepten auseinanderzusetzen, in denen die Kombination von intensiver polizeilicher Kontrolle und erheblich ausgeweiteter sozialpädagogischer Betreuung ein Absehen von Freiheitsentzug ermöglichen.

Es wird aber unseres Erachtens nicht genügen, die Praxis des Jugendstrafrechts zu optimieren. In einer Zeit weitgehender sozialer Stabilität mögen derartige Konzepte ausreichen. Die jugendstrafrechtliche Sozialkontrolle stößt jedoch insbesondere dann an ihre immanenten Grenzen, wenn in einer Phase des sozialen Umbruchs der Anstieg der Jugendkriminalität primär darauf beruht, daß eine wachsende Zahl von jungen Menschen in soziale Randlagen geraten ist.

In einer derartigen Situation muß es vordringliches Ziel kommunaler und staatlicher Bemühungen sein, die Rahmenbedingungen für die Sozialisation gefährdeter Kinder und Jugendlicher zu optimieren und so zu versuchen, durch gezielte Maßnahmen ihre Chancen einer gesellschaftlichen Integration zu verbessern. Diese als "**primäre Prävention**" bezeichnete Strategie sollte sich dabei keineswegs auf den Aufgabenbereich der Jugendhilfe beschränken. Ansatzpunkte dafür, gezielt zur Vorbeugung von Jugendkriminalität beizutragen, finden sich beispielsweise in der Schulpolitik ebenso wie in der Stadtplanung und in der Kulturpolitik genauso wie in der Kontrolle der Medien. Im Grunde geht es darum, in den Bereichen Familie, Schule, Freizeit, Arbeit und Wohnen die Lebensbedingungen von gefährdeten Kindern und Jugendlichen so zu verbessern, daß sich ihnen reelle Perspektiven dafür eröffnen, ihr Leben positiv zu gestalten.

Derartige Bemühungen gibt es in Hamburg schon bisher - dann allerdings meist als voneinander isolierte Teilelemente kommunaler Schulpolitik, Sozialpolitik oder Kulturpolitik. Der Nachteil eines derartigen Vorgehens liegt auf der Hand. Die verschiedenen Institutionen wissen oft nicht voneinander, was sie an Aktivitäten entfalten. Jede hat zudem nicht selten eine andere Zielgruppe im Auge. Und schließlich fehlt es oft an einer miteinander abgestimmten Zielsetzung und Prioritätenentscheidung, die den Handelnden eine klare Orientierung dafür vermittelt, welchen Erfolg sie mit den verschiedenen Maßnahmen eigentlich anstreben.

Eine gezielte Primärprävention von Jugendkriminalität wird daraus auf kommunaler Ebene erst dann, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

- Es muß zunächst Klarheit darüber gewonnen werden, welcher Zielgruppe von gefährdeten jungen Menschen man sich zuwenden will. Diese Entscheidung hat eine Regionalanalyse zur Voraussetzung, in der alle verfügbaren Informationen zum Stand der Kinder- und Jugenddelinquenz aus der Kommune und den verschiedenen Stadtteilen berücksichtigt werden sollten. In den USA und England hat es sich dabei sehr bewährt, wenn die Polizei die moderne Computertechnik dazu nutzt, in regelmäßigen zeitlichen Abständen Regionalkarten anzufertigen, in denen zu den verschiedenen Altersgruppen von Tatverdächtigen und Opfern Wohnorte und Tatorte eingezeichnet sind. Dabei kann zusätzlich nach Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit und anderen Merkmalen der Betroffenen differenziert werden. Auf der Grundlage einer derartigen "Mapping-Strategie"¹⁹ wird es möglich, die polizeilichen Erkenntnisse zur Kinder- und Jugendkriminalität als eine Art Seismograph für soziale Probleme zu nutzen und den jeweiligen Handlungsbedarf schnell zu erkennen.
- In einem zweiten Schritt sollte es dann auf der Basis der jeweiligen Problemdefinition darum gehen, die in Betracht kommenden Partner einer gemeinsamen Präventionsstrategie zu identifizieren - also z. B. eine Schule, ein Freizeitheim, eine Kirchengemeinde, eine Bürgergruppe, Polizei, Jugendhilfe usw.
- Und schließlich - und dies ist der entscheidende Schritt - sollte angestrebt werden, die Arbeit der beteiligten Institutionen und Gruppen miteinander zu vernetzen und aufeinander abzustimmen. Erst, wenn dies geschieht, bestehen Chancen dafür, daß an die Stelle von isolierten Einzelbemühungen eine gemeinsame Präventionsstrategie tritt.

Der **Jugendhilfe** sollte und könnte bei der Entwicklung derartig vernetzter, regionaler Kooperationsstrukturen zur Prävention der Jugendkriminalität eine entscheidende Rolle zukommen. Mit der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts durch das KJHG ist der Präventionsgedanke in den Mittelpunkt des jugendhilferechtlichen Handlungsauftrages gerückt. So ist die Jugendhilfe nach § 1 Abs. 3 Ziff. 1 KJHG dazu verpflichtet, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Nach Ziff. 4 derselben Vorschrift hat sie ferner mit dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Ein anderes Beispiel ist § 14 KJHG, wonach die Jugendhilfe den jungen Menschen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes machen soll, die sie befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Die Beispiele lassen sich beliebig

¹⁹ Zu dieser sogenannten "Mapping-Strategie" können beim National Institute of Justice in Washington umfangreiche Informationsmaterialien angefordert werden.

fortsetzen. Der Präventionsgedanke zieht sich wie ein roter Faden durch das gesamte Jugendhilferecht. Im Grunde hat das KJHG der Jugendhilfe die Funktion eines Sozialanwalts für junge Menschen und ihre Familien übertragen. Gemäß § 80 Abs. 1 KJHG soll sie zunächst in bezug auf die erkannten Probleme den Handlungsbedarf feststellen. Anschließend ist es nach § 81 KJHG ihre Aufgabe im Kontakt mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, sich um Kooperationspartner zu bemühen. Eine konkrete Folgerung daraus wäre etwa, daß die Jugendhilfe einer Großstadt gemeinsam mit anderen Partnern regelmäßig Stadtteilkonferenzen organisiert, bei denen es gestützt auf vorherige Problemanalysen darum geht, in bezug auf bestimmte Risikogruppen Präventionsstrategien zu entwerfen.

Dies soll nachfolgend am Beispiel eines **Stadtteil-Selbsthilfeprojektes des "Frankfurter Kinderbüros"** erläutert werden, über das Matthias Mann, der frühere Leiter des Jugendamtes der Stadt Frankfurt, berichtet hat (Mann, 1996). Anlaß zu dem Selbsthilfeprojekt waren gewalttätige Auseinandersetzungen verfeindeter Gruppen von Jugendlichen, die im Sommer 1993 dazu geführt hatten, daß im Zuge derartiger Bandenkämpfe ein Jugendlicher erschossen worden war. Nach Berichten der Polizei waren in diesem Stadtteil Schlägereien zwischen Jugendlichen fast an der Tagesordnung. Konflikte wurden häufig mit Baseballschlägern und Messern ausgetragen. Die im Zentrum dieses Viertels liegende Ahornstraße war seit Jahren als sozialer Brennpunkt bekannt, ohne daß die Behörden konstruktive Antworten entwickelt hatten. In den Medien kam es zu einer wachsenden Stigmatisierung des Stadtviertels als "Frankfurter Bronx" oder "Getto ohne Ausweg". Erst der Todesfall führte dazu, daß der Sozialdezernent und das Jugendamt ihre Aufgaben als Koordinatoren eines gemeinsamen Diskussionsprozesses ernst nahmen. Es kam zu einer Anhörung im Stadtteil, in der sich die potentiellen Partner eines Präventionsprojektes und über 100 Anwohner beteiligten. Besonders eindrucksvoll war, daß zahlreich erschienene Jugendliche Vorschläge unterbreiteten, die Wohnumfeld- und Lebensbedingungen möglichst kurzfristig so zu verändern, daß sie und ihre Geschwister bessere Chancen des Heranwachsens bekämen. Sie versicherten, daß sie tatkräftig bei den konkreten Projekten mitarbeiten würden.

Daraufhin beauftragte der Sozialdezernent das Kinderbüro, eine Organisationseinheit des Frankfurter Jugendamtes, die Jugendlichen schnell und unbürokratisch bei ihrem Vorhaben zu unterstützen. Als weitere Partnerin wurde eine bei den Jugendlichen sehr anerkannte Leiterin einer Kindertagesstätte der Ahornstraße gewonnen. Gemeinsam mit 40 Jugendlichen und Erwachsenen sowie mehreren Kindergruppen planten die Beteiligten eine bereits kurzfristig sichtbare Veränderung des desolaten, teilweise zerstörten Wohnumfeldes, die alsbald gemeinsam in Angriff genommen wurde. Bereits in den ersten drei Monaten des Projektes erbrachten die Jugendlichen unentgeltlich Arbeitsleistungen, deren Wert mit ca. 45.000 DM beziffert wurde. Im Verlauf des Projektes gelang es dem Jugendbüro zunehmend, über das Renovierungsprojekt ein soziales Netzwerk zu entwickeln, d. h. einzelne Personen mit viel Empathie und Fachkompetenz zu finden und in das Projekt einzubinden. Ferner organisierte das Jugendbüro Unterstützung und Hilfe durch andere Behörden und Institutionen, die sowohl bei der Lösung sozialer Probleme Unterstützung leisteten wie bei den Renovierungsvorhaben. Zwei Jahre später kann der Jugendamtsleiter in seiner Zwischenbilanz berichten, daß es mit Hilfe des Projektes gelungen sei, die unmittelbar Betroffenen in hohem Maße aktiv an einer Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zu beteiligen. Die Bewohner der Ahornstraße hätten nicht nur Forderungen gestellt, sondern gezeigt, daß sie sich kooperativ gemeinsam engagieren können. Dies habe offenkundig wesentlich dazu beigetragen, daß die Polizei in dem Stadtteil einen deutlichen Rückgang der Jugenddelinquenz feststellen konnte.

Ein weiteres Beispiel stammt aus **Österreich**: das **Grazer Modell der Gewaltvorbeugung und der Gewaltverringering** (Steinweg, 1996). In der Stadt Graz (300.000 Einwohner) hat sich im Jahr 1990 eine ämterübergreifende Langzeitarbeitsgruppe "Gewalt in der Stadt" gebildet, die sich aus Mitarbeitern folgender Dienststellen zusammensetzt: Bewährungshilfe, Jugendamt, Polizei, Schule, Sozialamt, Wohnungsamt und der Caritas. Die Arbeitsgruppe hat ein Präventionskonzept entwickelt, das im wesentlichen auf eine bessere Vernetzung der bisher weitgehend isoliert voneinander tätigen Mitarbeiter der genannten Dienststellen aufbaute. Man vereinbarte beispielsweise eine Art Frühwarnsystem für Krisenfälle, um behördlichen Fehlentscheidungen bei akuten Notlagen von Problemfamilien zu vermeiden. Man richtete mobile Jugend-Stadtteilbüros ein, um die sich bildenden Jugendinitiativen in der Nähe ihres Haupttreffpunktes flexibel begleiten und bei sinnvollen Projekten besser unterstützen zu können. Man gründete eine städtische Jugendstiftung, um kurzfristig und unbürokratisch Mittel für den aktuellen Finanzbedarf der Präventionsarbeit zur Verfügung zu haben. Und man entwickelte ein Sleep-In-Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene, die in einer Noteinrichtung ohne Preisgabe ihrer Identität aufgenommen werden können - und dies verknüpft mit dem Angebot von Hilfe und Unterstützung, falls sie davon Gebrauch machen wollen. Ergänzt wurde das Konzept durch spezifische polizeiliche Maßnahmen wie etwa die frühzeitige Kontaktaufnahme zu Mitgliedern solcher Jugendgruppen, die zu Gewalt neigen. Ziel war es insoweit, Gespräche zwischen Führern verfeindeter Jugendgruppen herbeizuführen und damit deeskalierend auf die Jugendgewalt einzuwirken. Damit sind nur ein Teil der vielfältigen Aktivitäten beschrieben, die aus der Arbeitsgruppe erwachsen sind. Die Zwischenbilanz nach vier Jahren der Erprobung des skizzierten Modells fällt nach Einschätzung von Steinweg außerordentlich positiv aus. Auch nach Abschluß der von Forschung begleiteten Modellphase des Projektes haben die verschiedenen, an dem Konzept beteiligten Behörden ihre Zusammenarbeit fortgesetzt und sogar ausgebaut. Steinweg konstatiert eine beträchtliche Erweiterung des Spektrums an Antworten auf die in der Stadt zu beobachtenden Gewaltphänomene und ein hohes Maß an Zuversicht bei den Beteiligten, daß sie sich auf einem richtigen Weg befinden (Steinweg, 1996: 212).

Angesichts der geographischen Lage Hamburgs liegt es natürlich nahe, an dieser Stelle auch auf die Entwicklung der kommunalen Präventionskonzepte in **Dänemark** einzugehen. In diesem Land setzt man seit mehr als 25 Jahren in der Jugendkriminalpolitik primär auf kommunale Präventionsstrategien. Im Jahr 1971 wurde in Dänemark ein nationaler Rat für Kriminalprävention etabliert, dessen Aufgabe es ist, die Entstehung von dezentralen, kriminalpräventiven Ausschüssen zu fördern, die auf kommunaler Ebene im Bereich der Vorbeugung der Kinder- und Jugendkriminalität tätig sind. Das Grundkonzept dieser Einrichtungen sieht vor, daß Vertreter der Sozial- und Gesundheitsbehörden, der Schul- und Freizeitbehörden und der Polizei auf kommunaler Ebene gemeinsam Strategien der Prävention von Jugendkriminalität entwickeln und umsetzen sollten. Zur Zeit haben 80 % der 275 dänischen Kommunen einen derartigen SSP-Ausschuß²⁰. Aus der Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden entsteht auf lokaler Ebene offenkundig ein breites Angebot von Freizeitaktivitäten für die Jugendlichen, wie etwa das sehr populäre Überlebenstraining, sportliche Aktivitäten und Aufsuchen der Sozialarbeit in solchen Fällen, in denen bei einzelnen Jugendlichen oder bei Jugendgruppen Probleme erkennbar werden (Kyvsgaard, 1996: 143). Hinzu kommen spezielle Angebote, die auf örtliche Problemlagen abzielen, wie etwa die Netzwerkarbeit, mit der versucht wird, die Bewohner von Satellitenstädten aus ihrer Isolierung zu lösen und ihnen Verantwortungsbewußtsein für ihren Lebensraum nahezubringen. Kyvsgaard berichtet, daß die kriminalpräventive Arbeit im Laufe der Zeit ihren Charakter geändert habe. Mehr und mehr sind offenbar Risiko-

²⁰ Die Abkürzung bezieht sich auf die Anfangsbuchstaben für Sozial- und Gesundheitsbehörden, Schul- und Freizeitsbehörden und Polizei.

gruppen und kriminell belastete Jugendliche ins Blickfeld geraten, auf die sich inzwischen ein großer Teil der Angebote konzentriert (Kyvsgaard, 1996: 145). Verbunden damit ist eine engere Zusammenarbeit mit der Polizei, die vielerorts innerhalb der Sozialarbeit zu Spannungen und Probleme geführt hat.

Eine Effektevaluation der SSP-Arbeit, die wissenschaftlichen Standards entspricht, ist bedauerlicherweise in Dänemark bisher kaum durchgeführt worden. Trotzdem geht man von einem Erfolg der kommunalen Präventionsstrategie aus, weil es in den 80er Jahren zu einem deutlichen Rückgang der registrierten Jugendkriminalität in Dänemark gekommen ist (Kyvsgaard, 1992). Regionalvergleiche zwischen solchen Regionen, in denen es eine langjährige SSP-Arbeit gegeben hat, und anderen, in denen das nicht der Fall war, haben allerdings keine Unterschiede der polizeilich registrierten Kriminalitätsentwicklung erbracht. Kyvsgaard weist darauf hin, daß daraus keine Schlußfolgerungen abgeleitet werden können, weil das Dunkelfeld der Jugenddelinquenz nicht erfaßt werden konnte. Zu beachten ist ferner, daß SSP-Ausschüsse offenkundig vor allem in solchen Kommunen relativ frühzeitig entstanden sind, in denen soziale Probleme die Befürchtung nahelegten, daß es zu einem Anstieg der Jugendkriminalität kommen könnte. Der beschriebene Regionalvergleich erscheint auch aus diesem Grund wenig aussagekräftig.

In bezug auf die 90er Jahre beschreibt Kyvsgaard in ihrer sehr differenzierten Analyse der dänischen Präventionsarbeit eine Stagnation bei dem Ausbau und der weiteren Entwicklung von SSP-Ausschüssen. Als wesentlichen Grund sieht sie die zunehmenden sozialökonomische Polarisierung zwischen den Mitgliedern der dänischen Gesellschaft. Auf der einen Seite gebe es eine große Zahl von Kindern und Jugendlichen, die in gut situierten und stabilen sozialen Verhältnissen aufwachsen und sich von Kriminalität und anderem abweichenden Verhalten fernhalten. Auf der anderen Seite stehe eine zahlenmäßig deutlich kleinere, aber durchaus beachtliche Gruppe von Kindern, die in sozial stärker belasteten Verhältnissen aufwachsen und individualpräventive Unterstützung benötigen würden. Auf diese sei das SSP-Modell zu wenig eingestellt. Sie empfiehlt deshalb, andere Modelle in der Arbeit mit marginalisierten und stark belasteten Kindern und Jugendlichen zu erproben. Ferner konstatiert sie in bezug auf potentielle Straftäter ein Kontrolldefizit. In der bisherigen Arbeit der Kriminalprävention hätte man primär versucht, potentielle Straftäter gewissermaßen auf andere Gedanken zu bringen, sie also zu konstruktiven Aktivitäten zu motivieren. Andere Aspekte der Kriminalprävention, die stärker an der Situation der Deliktbegehung ansetzen, seien in Dänemark vernachlässigt worden. Kyvsgaard plädiert von daher gesehen dafür, die Gelegenheitsstruktur von Straftaten stärker ins Blickfeld zu nehmen, also die Kontrolle in Geschäften zu vergrößern, technische Präventionsmaßnahmen einzuführen und es damit potentiellen Tätern zu erschweren, eine Tat auszuführen (Kyvsgaard, 1996: 152 f.).

In Anbetracht der Tatsache, daß in diesem Kapitel sehr ausführlich die Situation in **Frankreich** beschrieben wurde, soll ferner noch einmal auf die Analyse von Dubet und Lapeyronnie zurückgegriffen werden. Beide Autoren haben sich in ihrem vielbeachteten Buch keineswegs darauf beschränkt, den Anstieg von Jugendkriminalität und Jugendgewalt in den Vorstädten französischer Großstädte zu analysieren. Sie beschreiben auch die staatlichen und kommunalen Bemühungen, den geschilderten Problemen entgegenzuwirken. In den 80er Jahren hat man sich offenkundig zunächst darum bemüht, die stark anwachsende Kriminalität durch das traditionelle Instrumentarium von Strafe und der am Einzelfall orientierten sozialpädagogischen Betreuungsarbeit in den Griff zu bekommen. Dubet und Lapeyronnie problematisieren diese Rolle der Sozialpädagogik, die dabei gewissermaßen als verlängerter Arm der Justiz tätig wer-

de. Sie sehen das Berufsbild dieser Sozialarbeiter in einer Krise, weil Ziele nicht mehr eindeutig definiert werden könnten und ihr Handeln von Unsicherheit geprägt sei.

Als Alternative zu dem herkömmlichen Modell der sozialen Kontrolle beschreiben die beiden Autoren kommunale Beratungsgremien zur Kriminalprävention. Den Begründer dieser neuen Strategie, Gilbert Bonnemaïson (Bürgermeister der Stadt Épinay-sur-Seine), zitieren sie wie folgt: "Es geht nicht darum, sich für das eine oder das andere (für Prävention oder Strafe, d. Verf.) zu entscheiden. Beide Systeme muß es nach wie vor geben. Vielmehr geht es darum, klare Trennlinien zwischen repressiven und präventiven Maßnahmen festzulegen. Eine solche Festlegung kann aber nicht vom grünen Tisch aus erfolgen, sie muß Stück für Stück vor Ort ausgehend von der Situation der Betroffenen diskutiert werden" (Dubet/Lapeyronnie, 1994: 204). Die beiden Autoren beschreiben, wie es in Frankreich in einer wachsenden Zahl von Kommunen gelungen ist, Bürgermeister und Handlungsträger aus den Institutionen und Basisgruppen zu mobilisieren und die Sozialarbeit aus ihrem Schubladendenken herauszuholen. An die Stelle der auf den Einzelfall bezogenen Langzeitbetreuung sei vielfach die Auseinandersetzung mit Gruppen von Betroffenen getreten, die nicht definiert wurden über spezifische Defizite, sondern nach ihren Verhaltensweisen.

Die Sozialarbeit hat sich damit in Frankreich offenkundig in vielen Regionen schrittweise von der professionalisierten Beratung und Betreuung zu einem Geflecht von horizontalen Dienstleistungsangeboten gewandelt. Es geht um die Entwicklung von regionalen Mobilisierungskonzepten, in die sowohl die Vertreter von verschiedenen Institutionen eingebunden als auch die jeweiligen Betroffenengruppen. Ein Schwerpunkt sind nach dem Bericht der beiden Soziologen Maßnahmen, die die Ausbildungsqualifikation von Jugendlichen verbessern und ihre Integration in das Arbeitsleben vorbereiten sollen. Man hat sich offenbar mit Erfolg bemüht, in diese Programme auch Fachleute aus der Wirtschaft, Unternehmer und Gewerkschaftler einzubinden und damit soziale Strukturen zu schaffen, die den jungen Menschen auf lokaler Ebene Perspektiven verschaffen. Anfang der 90er Jahre gab es bereits 250 derartige lokale Teams, die gemeinsam versuchen, "Eingliederungspfade" abzustecken, über die die Jugendlichen Arbeit finden sollen. Sie werden in Problemvierteln eingerichtet und damit Teil eines sozialen Stadtentwicklungsplanes. Auf Landesebene hat ferner ein Ministerialausschuß für die soziale und berufliche Eingliederung von Jugendlichen in Problemsituationen für die allgemeine Koordinierung gesorgt und die beschriebenen Programme durch Praktika zur Einführung in das Arbeitsleben und die Organisation von gemeinnützigen Arbeitsprojekten weiter ausgebaut.

Dubet und Lapeyronnie bewerten diese vielfältigen Aktivitäten auf lokaler und überregionaler Ebene durchaus als sinnvolle Präventionsstrategien. Zumindest würden sie den von Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung betroffenen jungen Menschen die Möglichkeit bieten, die Zeit zu überbrücken und dem Herumhängen zu entkommen. Tatsache sei aber auch, daß mit all diesen Programmen den gravierenden Auswirkungen einer Ökonomie nicht beizukommen sei, die sich auf Kosten der Schwächsten modernisiert. Wie schon in den Vereinigten Staaten als Folge der großen Programme zur Bekämpfung der Armut in den 60er Jahren habe sich nun auch in Frankreich eine "Welfare Class" herausgebildet, eine gesellschaftliche Gruppe, die unmittelbar von staatlicher Sozialpolitik lebe und deren hauptsächlicher Nutznießer sei. Als Gegenrezept empfehlen sie unter anderem mehr Basisdemokratie, damit sich das soziale Leben in den Kommunen stärker selber strukturieren kann (Dubet/Lapeyronnie, 1994: 217 ff.).

In der deutschen Diskussion zur Prävention von Jugendkriminalität wird in letzter Zeit vielfach der Eindruck erweckt, man solle sich insoweit stärker am Beispiel der USA orientieren. Dort habe man mit einer rigiden Repressions- und Kontrollpolitik beachtliche Erfolge erzielt. Rich-

tig daran ist, daß es vor allem in einer Reihe von amerikanischen Großstädten im Verlauf der letzten Jahre zu einem deutlichen Rückgang der Gewaltkriminalität gekommen ist. Über die Ursachen dieser erfreulichen Entwicklung herrscht allerdings keineswegs Einigkeit. Es ist nicht zu bestreiten, daß die USA den Gebrauch von Freiheitsstrafe im Verlauf der letzten 15 Jahre extrem erhöht haben mit der Folge, daß mit mehr als 1,5 Millionen und damit ca. 570 Gefangenen pro 100.000 Einwohner ein absoluter Höchststand erreicht worden ist. (Zum Vergleich: 1995 wurden in Deutschland 82 Gefangene pro 100.000 Einwohner gezählt.) Neben dieser ausufernden Repression²¹ gibt es aber noch eine andere Seite der amerikanischen Kriminalpolitik, die in den 90er Jahren vor allem vom amerikanischen Justizministerium, vermittelt über das Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention und das National Institute of Justice, vorangetrieben worden ist. Gestützt auf beträchtliche Haushaltsmittel, die von der amerikanischen Bundesregierung zur Verfügung gestellt worden sind, ist es landesweit zu einem beachtlichen Ausbau von Präventionsstrategien gekommen. Ein Ansatz ist dabei das sogenannte Community Policing, das der Polizei auf kommunaler Ebene eine zentrale Aufgabe bei der Entwicklung von regionalen Präventionsstrategien zuweist (Travis, 1997; Gramckow, 1996: 191). Das Spektrum an Aktivitäten der Polizei, das unter diesem Oberbegriff zusammengefaßt wird, ist groß. Maßnahmen zur verstärkten Kontrolle von Kleinkriminalität im öffentlichen Raum oder eine Intensivierung von Polizeistreifen werden ebenso dazugezählt wie das sogenannte "Problem-Oriented Policing". Letzteres erscheint für die europäischen Länder besonders interessant, weil es dem hier vielfach erprobten Ansatz einer Vernetzung der Bemühungen verschiedener Institutionen wichtige Impulse verleihen kann. Die Polizei nutzt dabei ihre Erkenntnisse über das gehäufte Auftreten von Straftaten in bestimmten Wohnvierteln oder Regionen als Indikatoren für soziale Probleme und Konfliktlagen. Sie registriert und meldet kommunale Verwahrlosungssymptome, sucht Bündnispartner für sofortige Gegenstrategien und übernimmt so die Aufgabe eines Frühwarnsystems. Gemeinsam mit den Vertretern anderer Behörden und Einrichtungen organisiert sie Maßnahmen, die den festgestellten Problemen entgegenwirken sollen. Auf diese Weise erhält die Polizei die Rolle eines Katalysators für die Entwicklung kommunaler Präventionsstrategien (Hess, 1996).

Neben diesen Versuchen, über das Community Policing auf lokaler Ebene verschiedene Präventionsansätze zum Tragen zu bringen, gibt es daneben eine Fülle von weiteren Initiativen, die speziell dem Anstieg der Jugendgewalt entgegenwirken sollen. Sie sind im National Juvenile Justice Action Plan zusammengefaßt, dessen Umsetzung durch einen vom amerikanischen Justizministerium eingesetzten Koordinationsrat sichergestellt werden soll. Ein 1996 veröffentlichter Bericht dieses Gremiums zeigt auf, daß die Regierung bei ihren Bemühungen zur Reduzierung der Jugendgewalt keineswegs nur auf Repression vertrauen will. Im Mittelpunkt stehen vielmehr solche Maßnahmen, die bei der Lebenssituation der Jugendlichen ansetzen und ihre Perspektiven verbessern sollen, in der Schule und beim Einstieg in das Arbeitsleben Erfolg zu haben, von ihren Familien mehr Unterstützung zu erhalten und generell sozial besser integriert zu werden (US-Department of Justice, 1996: 51 ff.). Weitere Schwerpunkte sind der Ausbau von Projekten, die der innerfamiliären Gewalt und damit der Viktimisierung von Kindern entgegenwirken sollen (US-Department of Justice, 1996: 65 ff.), Maßnahmen zur verbesserten Kontrolle der Waffengesetze, damit Kindern und Jugendlichen der Zugang zu Handfeuerwaffen effektiver verwehrt werden kann, und Programme zur Drogenprävention an Schulen (US-Department of Justice, 1996: 33 ff.).

²¹ Vgl. dazu den offenen Brief von Pfeiffer an Janet Reno, die Justizministerin der USA, veröffentlicht im *European Journal of Criminal Policy and Research*, 1996, vol. 4-2, und die dazu im selben Heft veröffentlichten Kommentare von Ezzat A. Fattah, M. R. Gottfredson, M. Joutsen und R. Lévy.

Noch ist es zu früh, um die Implementation und die Auswirkungen der geschilderten Präventionsstrategien abschließend bewerten zu können. Zum Community Policing liegen immerhin erste Untersuchungsergebnisse vor, die als ermutigend bezeichnet werden (Gramckow, 1996: 191 ff.). Bei der Analyse der aktuellen Kriminalitätsdaten der USA sollte allerdings die Bedeutung eines Faktors nicht außer acht gelassen werden, dem möglicherweise erhebliche Bedeutung zukommt: Von 1993 bis einschließlich 1996 hat sich in den USA laut OECD-Statistik die Zahl der Erwerbstätigen um etwa sechs Millionen Menschen erhöht - ein Anstieg um 5,4 %. Die Arbeitslosenquote ging in den letzten vier Jahren von 7,4 auf 5,3 % zurück. Und die Prognosen für die nächsten Jahre sind positiv. Berücksichtigt man die oben zitierten Untersuchungsergebnisse zur Bedeutung des Faktors Arbeitslosigkeit für das Gewaltniveau und insbesondere das Ausmaß der Tötungskriminalität in einer Gesellschaft, dann spricht viel dafür, daß die positive Entwicklung der Kriminalitätszahlen amerikanischer Großstädte auch durch den erwähnten Aufschwung des US-Arbeitsmarktes stark beeinflusst worden ist.

Der Überblick zu den Präventionsbemühungen ist zwangsläufig unvollständig. So sind wir bisher nur sehr knapp auf die vielfältigen Bemühungen eingegangen, die es in Deutschland gegenwärtig gibt, auf kommunaler Ebene oder auf Landesebene Präventionsräte einzurichten. Insoweit verweisen wir auf einen kürzlich erschienenen Sammelband von Thomas Trenczek und Hartmut Pfeiffer. Anmerken möchten wir allerdings, daß sich viel von dem, was sich in Deutschland gegenwärtig zum Thema Prävention abspielt, darin erschöpft, über das Thema zu reden, statt die erörterten Konzepte auch tatsächlich in Angriff zu nehmen. Angesichts ihrer traditionellen Orientierung am Einzelfall fällt es den Sozialarbeitern, Juristen und Polizeibeamten offenbar schwer, gemeinsam mit Angehörigen anderer Berufsgruppen, Institutionen und Bürgergruppierungen Strategien der Prävention zu entwickeln, die sich an Verhaltensweisen und Lebenslagen von Gruppen ausrichten und eine Vernetzung von Unterstützungsangeboten anstreben. Sollte man sich in Hamburg im Grundsatz dazu entschließen, ein Programm der kommunalen Kriminalprävention zu erarbeiten, läßt sich aus den Erfahrungen der Länder, in denen man schon länger mit solchen Konzepten arbeitet, eines ableiten: Der Erfolg derartiger Bemühungen hängt entscheidend davon ab, ob es auf der Ebene der einzelnen Stadtbezirke gelingt, zu einer echten Kooperation der verschiedenen, oben angesprochenen Partner kommunaler Kriminalprävention zu gelangen.

Eine sachliche Debatte darüber, wie man auf die geschilderten Probleme reagieren sollte, wird offenbar in Hamburg dadurch sehr erschwert, daß die **Massenmedien** sich des Themas in besonderer Weise angenommen haben. Für Presse, Fernsehen und Rundfunk sind Fälle von Jugendgewalt ein schlagzeilenträchtiges Thema geworden. Die Art und Weise der Berichterstattung läßt dabei vielfach den Eindruck aufkommen, daß Gewalttaten primär von Jugendlichen begangen werden, obwohl deren Anteil an der insgesamt registrierten Gewalttätern Hamburgs in den letzten Jahren jeweils nur um 20 % betragen hat. Die Jugendgewalt wird als Bedrohung der Erwachsenenwelt skandalisiert, obwohl die Daten klar zeigen, daß der in den letzten Jahren zu beobachtende Anstieg solcher Taten primär zu Lasten anderer Jugendlicher gegangen ist. Die Tatsache, daß pro Jahr ca. 98,5 % der Hamburger Jugendlichen von der Polizei nicht wegen einer Gewalttat registriert worden sind, wird ebenso selten erwähnt wie die Erkenntnis, daß die wenigen, die als jugendliche Gewalttäter vor Gericht geraten, zuvor meist in ihrer Kindheit Opfer von Gewalt durch Erwachsene gewesen sind. Dies freilich ist nicht nur ein Hamburger Phänomen. Generell ist als Ergebnis einer häufig unsachlichen und dramatisierenden Medienberichterstattung zur Jugendkriminalität eine öffentliche Meinung entstanden, die zu Recht kürzlich von einem internationalen Beobachter mit dem Begriff *Moral Panic* gekennzeichnet wurde (Krisberg, 1996: 50). Es liegt auf der Hand, daß dies Auswirkungen darauf hat, wie Politiker mit dem Thema umgehen und daß manche von Wissenschaftlern kritisierten

kriminalpolitischen Entscheidungen der letzten Jahre eine Konsequenz der beschriebenen Prozesse öffentlicher Meinungsbildung sind. Wir alle, die wir darüber Klage führen - die Wissenschaftler genauso wie Politiker oder Praktiker der Polizei, der Sozialarbeit und der Jugendgerichtsbarkeit -, sollten uns allerdings auch fragen, wie wir selber uns in diese Debatte eingebracht haben. Wer sich darauf beschränkt, seine Erkenntnisse in Fachzirkeln zu präsentieren oder in wissenschaftlichen Zeitschriften zu veröffentlichen, darf nicht erwarten, daß die Massenmedien dies zur Kenntnis nehmen. Wir haben mit unseren Berufserfahrungen und Forschungsergebnissen zur Jugendkriminalität gewissermaßen eine Bringschuld gegenüber der Öffentlichkeit. Erst, wenn wir uns bewußt machen, daß es neben den Adressaten unserer jeweiligen Zunft auch die Öffentlichkeit, und hier die Journalisten in besonderem Maße, angeht, was wir an Erkenntnissen und Erfahrungen erarbeitet haben, und wenn wir ferner daraus die nötigen Konsequenzen ziehen, haben wir unseren Beitrag zu einer von Fachwissen, Vernunft und Augenmaß geprägten Jugendkriminalpolitik geleistet.

Literatur

- Bergfelder, U., 1981: *Ladendiebstahl und strafrechtliche Kontrolle*. Dissertation. Köln.
- Braithwaite, J./Braithwaite, V., 1980: *The Effects on Income Inequality and Social Democracy on Homicide*. in: *British Journal of Criminology* 20: 45-53.
- Currie, E., 1985: *Confronting Crime*. New York: Pantheon.
- Dietz, B., 1997: *Zur schulischen und Bildungssituation jugendlicher Spätaussiedler*. Unveröffentlichtes Vortragsmanuskript für eine Fachkonferenz des CJD am 5. März 1997 in Celle.
- Dubet, F./Lapeyronnie, D., 1994: *Im Aus der Vorstädte. Der Zerfall der demokratischen Gesellschaft*. Stuttgart.
- DVJJ-Journal 3-4 1994: *Neue Diskussion um die geschlossene Unterbringung. Aufsätze aus Jugendstrafrecht und -kriminologie, Jugendhilfe und -sozialarbeit*. 261-353.
- Farrington, D.P., 1986: *Unemployment, school-leaving and crime*. in: *British Journal of Criminology* 26: 335-356.
- Farrington, D. P., 1992: *Trends in English Juvenile Delinquency and their Explanation*, in: *International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice*, Vol. 16, Nr. 2: 152-162.
- Ferchow, W., 1997: *Reichtum: Zum Lebensstil von Jugendlichen*. Noch nicht veröffentlichtes Aufsatzmanuskript, das 1997 in einem von Huster, E. U. herausgegebenen Sammelband über Reichtum in Deutschland erscheinen wird (2. überarbeitete und erweiterte Auflage). Frankfurt a. M./New York.
- Glogauer, W., 1994: *Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien. Wirkungen gewalttätiger, sexueller, pornographischer und satanischer Darstellungen*. Baden-Baden.
- Gramckow, H., 1996: *"Community Policing" und kommunale Kriminalprävention in den USA*. in: Trenczek/Pfeiffer (Hrsg.), 1996: *Kommunale Kriminalprävention. Paradigmenwechsel und Wiederentdeckung alter Weisheiten*: 184-197. Bonn. Bad Godesberg.
- Heinz, W./Hügel, C., 1986: *Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendstrafrecht*. Bonn.
- Heitmeyer, W./Collmann, B./Conrads, J./Matuschek, I./Kraul, D./Kühnel, W./Möller, R./Ulbrich-Hermann, M., 1996: *Gewalt: Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus*. 2. Auflage. München.
- Heitmeyer, W., 1996: *Kinder- und Jugendkriminalität. Zum wachsenden Problem der sozialen Desintegration*. in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): *Kinder- und Jugendkriminalität in Deutschland. Ursachen, Erscheinungsformen, Gegensteuerung*. Dokumentation: 25-37. Berlin.

- Hess, H., 1996: *New York zieht die Lehren aus den zerbrochenen Fensterscheiben*, in: Kriminologisches Journal, 28, Heft 3.
- Hirschi, T., 1969: *Causes of Delinquency*. Los Angeles.
- Huster, E.-U., 1996: *Armut in Europa*. Opladen.
- James, O., 1995: *Juvenile Violence in a Winner-Loser-Culture. Socio-Economic and Familial Origins of the Rise in Violence against the Person*. London.
- Junger-Tas, J., 1994: *The International Self-Report Delinquency Study: Some Methodological and Theoretical Issues*, in: Junger-Tas, J./Terlouw, /Klein, (Hrsg.), 1994: *Delinquent Behaviour among Young People in the Western World. First Results of the International Self-Report Delinquency Study*: 3-14.
- Killias, M./Rabasa, J, 1997: *Wie stark verringert ärztliche Heroinvertreibung die Delinquenz Drogenabhängiger?* in: DVJJ-Journal 1 1997: 52-55.
- Kreuzer, A./Römer-Klees, R./Schneider, H., 1991: *Beschaffungskriminalität Drogenabhängiger*. BKA-Forschungsreihe Bd. 24. Wiesbaden: BKA.
- Kreuzer, A./Görgen, Th./Krüger, R./Münch, V./Schneider, H., 1994: *Jugenddelinquenz in Ost und West*. Bonn. Bad Godesberg.
- Krisberg, B., 1996: *Die Debatte um die Jugendgewalt in den USA*, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): *Kinder- und Jugendkriminalität in Deutschland. Ursachen, Erscheinungsformen, Gegensteuerung. Dokumentation*: 47-50. Berlin.
- Kyvsgaard, B., 1996: *Kommunale Kriminalprävention*, in: Trenczek, Th./Pfeiffer, H. (Hrsg.): *Kommunale Kriminalprävention. Paradigmenwechsel und Wiederentdeckung alter Weisheiten*. Bonn. Bad Godesberg: 141-153.
- van der Laan, P., 1996a: *Repressive Tendenzen im neuen niederländischen Strafrecht?* in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): *Kinder- und Jugendkriminalität in Deutschland. Ursachen, Erscheinungsformen, Gegensteuerung. Dokumentation*: 65-77.
- van der Laan, P., 1996b: *Das neue niederländische Strafrecht. Von der minimalen Intervention zur Repression*. in: DVJJ-Journal 2 1996: 119-126.
- Lamnek, S., 1995: *Jugend und Gewalt - A Never Ending Story*. in: Lamnek, S. (Hrsg.): *Jugend und Gewalt. Devianz und Kriminalität in Ost und West*: 11-24. Opladen.
- Lamnek, S./Fuchs, M./Luedtke, J., 1996: *Schule und Gewalt. Realität und Wahrnehmung eines sozialen Problems*. Opladen.
- Mann, M., 1996: *Soziale Prävention - Neue Aufgaben der Jugendhilfe zur Vermeidung abweichenden Verhaltens*. in: Trenczek, T./Pfeiffer, H. (Hrsg), *Kommunale Kriminalprävention*: 220-237

- Merton, R., 1968: *Sozialstruktur und Anomie*. in: Sack, F./König, R (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*: 283-313. Frankfurt a.M.
- Michaelis, J., 1991: *Kriminologisch-kriminalistische Aspekte des Ladendiebstahls unter besonderer Berücksichtigung des Warenhausdiebstahls*. Dissertation.
- Mirrlees-Black, C./Mayhew, P./Percy, A., 1996: *The 1996 British Crime Survey, England and Wales*, in: Home Office, *Statistical Bulletin*, No. 19, 1996.
- Parker, H./Bakx, K./Newcombe, R., 1988: *Living with Heroin*. Milton Keynes: Open University Press.
- Pearson, G., 1987: *The New Heroin Users*. Oxford: Blackwell.
- Pfeiffer, C., 1987: *Und wenn es künftig weniger werden? - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge*. in: DVJJ (Hrsg.): *Und wenn es künftig weniger werden? - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge (Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages in Köln vom 06.-10.10.1986)*: 9-52.
- Pfeiffer, C./Schöckel, B. 1990: *Gewaltkriminalität und Strafverfolgung*. in: Schwind, H.-D./Baumann, J. (Hrsg.): *Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission). Band III Sondergutachten (Auslandsgutachten und Inlandsgutachten)*: 397-502. Berlin.
- Pfeiffer, C./Strobl, R., 1992: *Wo wird am härtesten gestraft? Die Entdeckung gravierender Fehler der Strafverfolgungsstatistik führt zu neuen Antworten auf eine alte Frage*. in: DVJJ-Journal 3 1992: 250-259.
- Pfeiffer, C., 1993a: *Brauchen wir ein härteres Jugendstrafrecht?* in: DVJJ-Journal 3 1993: 212-214.
- Pfeiffer, C., 1993b: *Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren*. 2. Auflage. Köln.
- Pfeiffer, C./Wetzels, P., 1994: *Die Explosion des Verbrechens? Zu Mißbrauch und Fehlinterpretation der Polizeilichen Kriminalstatistik*. in: *Neue Kriminalpolitik* 2 1994: 32-39.
- Pfeiffer, C., 1995a: *Kriminalität junger Menschen im vereinigten Deutschland*. KFN-Forschungsberichte Nr. 47. Hannover.
- Pfeiffer, C., 1995b: *Das Problem der sogenannten "Ausländerkriminalität" - Empirische Befunde, Interpretationsangebote und (kriminal-) politische Folgerungen*. in: *Strafverteidigervereinigung (Hrsg): 19. Strafverteidigertag vom 24. bis 26. März 1995 in Freiburg. Aktuelle Probleme der Strafverteidigung unter neuen Rahmenbedingungen*: 255-291. Köln.
- Pfeiffer, C./Brettfeld, K./Delzer, I., 1996: *Kriminalität in Niedersachsen. Eine Analyse auf der Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik 1988-1995*. KFN-Forschungsberichte Nr. 56. Hannover.

- Pfeiffer, C., 1996: *Crisis in American Criminal Policy? Questions and Comments*. in: European Journal on Criminal Policy and Research, vol. 4-2 1996: 119-139.
- Pfeiffer, C./Brettfeld, K./Delzer, I./Link, G., 1996: *Steigt die Jugendkriminalität wirklich?* in: Pfeiffer, C./Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Kriminalität. Festschrift für Heinz Barth. Nomos, Baden-Baden.
- Pfeiffer, C./Brettfeld, K./Delzer, I., 1997: *Kriminalität in Niedersachsen - 1985 bis 1996. Eine Analyse auf der Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik*. KFN-Forschungsberichte Nr. 60. Hannover.
- Pfeiffer, C., 1997: *Jugendkriminalität und Jugendgewalt in europäischen Ländern*. noch unveröffentlichtes Manuskript eines Vortrages
- Pilgram, A., 1996: *Was ist mit den Alten los?* in: FALTER - Wiener Stadtzeitung Nr. 39: 15.
- Steffen, W., 1994: *Gefährdungen durch Gewalt unter Jugendlichen*. in: proJugend: 18ff.
- Steinweg, R., 1996: *Das Grazer Modell. Gewaltvorbeugung und Gewaltverringierung: Erfahrungen aus einem ämterübergreifenden Forschungs- und Praxisprojekt "Gewalt in der Stadt"*. in: Trenczek/Pfeiffer (Hrsg.), 1996: Kommunale Kriminalprävention. Paradigmenwechsel und Wiederentdeckung alter Weisheiten: 199-212. Bonn. Bad Godesberg.
- Tarling, R., 1993: *Analysing offending*. HMSO.
- Travis, J., 1997: *New approaches to juvenile violence*. noch unveröffentlichtes Redemanuskript
- Trenczek, Th./Pfeiffer, H. (Hrsg.), 1996: *Kommunale Kriminalprävention. Paradigmenwechsel und Wiederentdeckung alter Weisheiten*. Bonn. Bad Godesberg
- U.S. Department of Justice, 1996: *Youth Violence. A Community-Based Response*.
- Weschke, E., 1993: *Kommunale Gewaltprävention - Beispiel Berlin*. in: Bewährungshilfe 3 1993.
- Wetzels, P./Pfeiffer, C., 1996: *Regionale Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung in Westdeutschland. Zur Kontroverse um ein Nord-Süd-Gefälle der Kriminalität*. in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 6 1996: 386-405.